



RUPRECHT -KARLS -UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften

Forschungsstelle

„Marktorientiertes Steuersystem“

Leiter: Prof. Dr. Manfred Rose

Heidelberg, Juni 2011



Die Einfachsteuer

Post und Nachrichten bitte z.Z. an:

Prof. Dr. Manfred Rose, Hagenstr. 4, 69502 Hemsbach

Tel. 06201 73975 ; Fax 06201 45780 ; e-mail: Manfred.Rose@urz.uni-heidelberg.de

Forschungsbericht zur Reform der direkten Steuern des Fürstentums Liechtenstein:

Teil B

Liechtenstein mit seiner Steuerreform 2010/2011 auf dem Weg zu einem neuen Steuersystem

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	<u>Seite</u>
I. Einleitung.....	4
II. Das bisherige Steuersystem des Fürstentums Liechtenstein	6
1. Steuerarten und ihre fiskalische Bedeutung.....	6
2. Direkte Steuern natürlicher Personen.....	8
3. Direkte Steuern der Gesellschaften	12
4. Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden	13
5. Jährliche Belastung zurückbehaltener und ausgeschütteter Unternehmens- gewinne durch Unternehmenssteuern	13
III. Gründe für eine Reform der direkten Steuern des Fürstentums Liechtenstein.....	15
1. Unklare Zieleffizienz.....	15
2. Zu hohe Kosten der Steuererhebung	17
3. Fehlende Entscheidungsneutralität.....	18
4. Unfaire (ungerechte) Steuerbelastungen.....	22
5. Verbesserungswürdige internationale Attraktivität.....	25
6. Fehlende steuersystematische Integration.....	27
7. Problematische internationale Kompatibilität	28
IV. Die Steuerreform 2011.....	30
1. Ziele und Leitbild sowie Kriterien für die Wahl der Reformmaßnahmen.....	30
2. Änderungen bei den direkten Steuern der Gesellschaften	32
3. Änderungen bei den direkten Steuern natürlicher Personen.....	34
V. Leitbild- und kriterienorientierte Bewertung einzelner Reformmaßnahmen	37
1. Konsistente Umsetzung des Leitbildes der Lebenseinkommensbesteuerung?.....	37
2. Gewährleistung von Entscheidungsneutralität?.....	51
3. Gerechtere Steuerlasten?.....	57
4. Höhere Zieleffizienz?.....	59
5. Höhere administrative Effizienz?.....	61
6. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Attraktivität)?	62
7. Steuersystematische Integration?	64
8. Garantie der internationalen Kompatibilität?	65
VI. Abschließende Würdigung der Steuerreform.....	68
VII. Reformvorschläge zur Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne	70
Literaturverzeichnis	75

Anhang A:.....	79
1. Berechnung der jährlichen und lebenszeitlichen Belastung von Kapitaleinkommen nach altem Steuerrecht (AStEG).....	79
2. Zum Einfluss der früheren direkten Steuern auf die Investitionsfinanzierung von Unternehmen.....	84
3. Unzulässige Steuererminderung durch Nichtberücksichtigung eines negativen Eigenkapitals – ein Gestaltungsbeispiel.....	88
Anhang B: Steuergesetz 1961	
Anhang C: Steuergesetz 2010	
Anhang D: Verordnung zum Steuergesetz 2010	

I. Einleitung

Die im Fürstentum Liechtenstein erhobenen direkten Steuern wurden bisher im Wesentlichen auf der Grundlage des Steuergesetzes aus dem Jahre 1961 erhoben.¹ Im Jahre 1990 lehnte die Bevölkerung per Volksentscheid eine grundlegende Neugestaltung der Steuerrechtsordnung und damit zugleich das diesen Reformansatz prägende Ziel der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer herkömmlicher Art ab. Im Jahre 2000 gab es noch eine letztlich nicht legislativ umgesetzte Reforminitiative, mit der u. a. die definitive Quellensteuer auf ausgezahlte Zinsen und Dividenden (Couponsteuer) abgeschafft werden sollte. Im Jahre 2001 begann die Regierung von Liechtenstein die internationale Entwicklung des Steuerrechts systematisch zu beobachten und aufzuarbeiten.² Dies vor allem unter dem Eindruck des zwischenzeitlich an Intensität zunehmenden internationalen Wettbewerbs der Steuersysteme und auf Grund einer stärkeren Wahrnehmung der Mängel des eigenen Steuerrechts zur Gewährleistung von Anforderungen bezüglich seiner europarechtlichen Kompatibilität, Transparenz und Einfachheit sowie einer steuerlichen Gleichbelastung ökonomisch gleicher Einkommen und gleichwertiger Handlungsalternativen. Mit ihrem Programm 2005-2006 entschloss sich dann die Regierung nach Erklärung ihres damaligen Regierungschefs Otmar Hasler, eine Totalrevision des Steuergesetzes mit dem Ziel in Angriff zu nehmen, eine allgemeine Einkommensbesteuerung und ein international wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht zu schaffen.³ Auch der Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein forderte in seiner Rede anlässlich der Eröffnung des Landtages am 14. April 2005 dazu auf, ein neues Steuersystem zu schaffen, das einfach, transparent, fair, international kompatibel, attraktiv für den Wirtschaftsplatz, in sich kohärent und abgestimmt mit dem Sozial- und Rechtssystem ist, eine effiziente Steuererhebung ermöglicht, vor allem im Unternehmensbereich möglichst entscheidungsneutral wirkt sowie eine Flexibilität bezüglich Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erlaubt, ohne dass es in seiner Grundstruktur angetastet werden muss.⁴ Im Herbst 2006 beauftragte die Regierung eine Arbeitsgruppe damit, zur Vorbereitung einer Steuer-

1 Siehe hierzu das im Anhang B enthaltene Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 1961, Nr. 7, in der geltenden Fassung, (LR 640.0). In diesem Beitrag als ASteG bezeichnet.

2 Siehe hierzu *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009a)*, S. 10.

3 Diese Informationen wurden einer im Internet veröffentlichten aktuellen Mitteilung der Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung von Liechtenstein (20.11.2006) entnommen.

4 Siehe Erbprinzip Alois von und zu Liechtenstein, Erste Thronrede als Stellvertreter des Landesfürsten Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, Fundstelle im Internet: <http://www.welcome.li/artikel-405.html>.

rechtsrevision im Rahmen einer ‚Tax Road Map‘⁵ Kriterien zu formulieren, Eckpunkte für die Steuerreform zu entwickeln⁶ und bis Ende 2008 einen politisch entscheidungsreifen Vernehmlassungsbericht⁷ zu erstellen. Dieser Bericht ist von der Regierung am 20. 1. 2009 veröffentlicht worden, wozu Stellungnahmen bis zum 9. 6. 2009 abgegeben werden konnten.⁸ Der Landtag von Liechtenstein behandelte den Reformvorschlag der Regierung 2010 in zwei Lesungen. Die in zweiter Lesung am 23. 9. 2010 beschlossene Fassung der Neuregelungen des Steuergesetzes trat ab 1.1.2011 in Kraft.⁹

Zur Würdigung der als fundamental zu sehenden Reform der in Liechtenstein erhobenen direkten Steuern werden im Abschnitt II zunächst die wesentlichen Charakteristika der reformbedürftigen direkten Steuern und ihre fiskalische Bedeutung charakterisiert. Im Mittelpunkt des Abschnitts III stehen Analysen, mit denen die Reformbedürftigkeit des bisherigen Steuerrechts dokumentiert wird. Der Abschnitt IV enthält eine kurze Darstellung der von der Regierung für ihr Reformvorhaben gewählten Reformziele und Kriterien sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten mit der Änderung des Steuergesetzes umgesetzten Reformeckpunkte. Im Abschnitt V werden dann einzelne Eckpunkte des Steuerreformvorhabens unter Bezugnahme auf ihre rechtliche Kodifizierung dahingehend überprüft, ob und inwieweit sie dem gewählten Leitbild und den als maßgebend postulierten Kriterien entsprechen. Im Abschnitt VI erfolgt eine kurze abschließende Gesamtwürdigung der Steuerreform. Einige Empfehlungen zur weiteren Optimierung des neuen Steuerrechts im Sinne einer besseren Umsetzung des Leitbildes der lebenszeitlichen Einmalbelastung von Unternehmensgewinnen enthält Abschnitt VII.

5 Siehe hierzu *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007)*.

6 Siehe hierzu *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008)*.

7 Mit einem Vernehmlassungsbericht legt im Fürstentum Liechtenstein die Regierung dem Landtag eine Gesetzesänderung zur Beschlussfassung vor. Ein solcher Bericht enthält vor dem Entwurf der vorgeschlagenen Änderung eines Gesetzes (Vernehmlassungsvorlage) in der Regel eine Beschreibung der Ausgangslage und vorbereitender Arbeiten, Angaben zu Grundsätzen der Politik in dem betreffenden Bereich, Rahmenbedingungen und Ziele der Revision, eine Begründung für jede einzelne neue bzw. geänderte Rechtsvorschrift sowie auch eine Prognose zu den personellen und finanziellen Auswirkungen der Rechtsrevision.

8 Siehe hierzu *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009a)*.

9 Siehe das im Anhang C aufgeführte Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2010, Nr. 340, ausgegeben am 18. November 2010. In diesem Beitrag zitiert mit NSteG.

II. Das bisherige Steuersystem des Fürstentums Liechtenstein

1. Steuerarten und ihre fiskalische Bedeutung

Im Fürstentum Liechtenstein werden wie in allen anderen Staaten Europas indirekte und direkte Steuern erhoben. Zu den *direkten Steuern* im Sinne der OECD-Steuerterminologie gehörten bis Ende 2010 die Vermögens- und Erwerbssteuer, Rentnersteuer, Grundstücksgewinnsteuer, Kapital- und Ertragssteuer, besonderen Gesellschaftssteuern, Couponsteuer, Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer und einige Bagatellsteuern der Gemeinden. Unter den *indirekten Steuern* hatte die Mehrwertsteuer (Gesetz vom 16.06.2000) als Landessteuer mit einem Anteil von durchschnittlich 23 % bis 25 % am Gesamtsteueraufkommen in den Jahren 2000 bis 2009¹⁰ eine aufkommensmäßig herausragende Rolle. Im europäischen Vergleich sind die im gemeinsamen Zollgebiet mit der Schweiz festgesetzten Steuersätze von 8 % im Normalfall und von 2,5 % für einige Güter des Grundbedarfs als relativ niedrig anzusehen. Einnahmen aus indirekten Steuern hat das Land weiterhin aus Einfuhrzöllen und einigen speziellen Verbrauchssteuern. Die direkten Steuern hatten in der bisherigen Gesamtheit der in Liechtenstein erhobenen Steuern das größte fiskalische Gewicht. So betrug ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen nach der amtlichen Statistik von Liechtenstein im Jahre 2008 69,5 % und im Jahre 2009 67,6 %.¹¹

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, waren die Kapital- und Ertragssteuer sowie die Vermögens- und Erwerbssteuer die aufkommensmäßig bedeutendsten direkten Steuern.

Die *Verteilung der Steuern auf Land und Gemeinden* erfolgt nicht allein nach dem Trenn-, sondern auch nach dem Anteilsverfahren. Von den Einnahmen aus der Kapital- und Ertragssteuer erhielten die Gemeinden, in denen sich Sitz bzw. Betriebsstätte des Steuerpflichtigen befinden, einen Anteil von 40 % (Art. 126 ASteG). Von den Einnahmen aus der Erhebung der Grundstücksgewinnsteuer gingen zwei Drittel an die Lagegemeinden. Trennungselemente enthielten auch die Zuschläge der Gemeinden auf die Erwerbs- und Vermögenssteuer des Landes. Zwar richten sich die Zuschläge grundsätzlich nach der Gemeinde am Wohnort des Steuerpflichtigen, jedoch gibt es hiervon auch Ausnahmen. So stand das Zuschlagsrecht bei Einkommen aus Geschäftsbetrieben nicht der Wohnsitzgemeinde, sondern jener Gemeinde zu, auf deren Gebiet sich der Geschäftsbetrieb befand (Art. 132 Abs. 1 Bst. b ASteG). Weiterhin fiel das Zuschlags-

10 Nach Zahlenangaben in *Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein*, Steuerstatistik 2009, S. 50 und 54.

11 Siehe hierzu *Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein*, Steuerstatistik 2009, S. 38.

recht bei der Vermögenssteuer auf Grundeigentum der Lagegemeinde zu (Art. 132 Abs. 1 Bst. d AStEG). Über den vertikalen Finanzausgleich zwischen Land und finanzschwachen Gemeinden ging schließlich ein Teil der gesamten Steuereinnahmen des Landes an die nach dem Finanzausgleichsgesetz zum Bezug berechtigten Gemeinden.

	2008	2009		2008	2009
Erwerbs- und Vermögenssteuer	29,7 %	32,9 %	Grundstücksgewinnsteuer	2,8 %	3,2 %
Kapital- und Ertragssteuer	34,7 %	31,9 %	Nachlass-, Erbanfall- und Schenkungssteuer	2,0 %	1,6 %
Besondere Gesellschaftssteuern	14,6 %	14,7 %	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	8,6 %	7,7 %
Couponsteuer	7,6 %	8,0 %	Insgesamt	100 %	100 %

Tabelle 1: Anteile einzelner direkter Steuern (nach OECD-Abgrenzung) im Jahre 2008/2009 am Gesamtaufkommen direkter Steuern von 632,17 Mio. Franken / 557,9 Mio. Franken. Der Vermögens- und Erwerbssteueranteil umfasst auch die Rentnersteuer, die Quellensteuer der Zupendler und die einbehaltene Quellensteuer auf Zinsen ausländischer Kapitalanleger. Die besonderen Gesellschaftssteuern umfassen auch die Steuer auf Prämieinnahmen ausländischer Versicherungen. *Quelle: Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein, Steuerstatistik 2009.*

Im Jahre 2009 konnte das Land nach Abzug von Finanzausweisungen an die Gemeinden über 68,2 % der Gesamtsteuereinnahmen von 821,3 Mio. Franken verfügen. Die Gemeinden erhielten unmittelbar aus der Erhebung ihrer Steuern, aus Anteilen an Landessteuern und weiterhin über den Finanzausgleich vom Land einen Gesamtanteil von 31,8 % zur Finanzierung ihrer Haushalte. Die Steuereinnahmen der Gemeinden betragen dabei 78,9 % ihrer Gesamteinnahmen.

Die Steuerquote, d.h. das Verhältnis der gesamten Steuereinnahmen zum Bruttoinlandsprodukt belief sich im Jahre 2008 auf 16,9 %. Die Fiskalquote, d.h. das Verhältnis von Steuereinnahmen und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, betrug im gleichen Jahr 22,8 %.¹² Im internationalen Vergleich ist diese Kennzahl für die steuerliche Standortattraktivität einer Volks-

¹² Nach *Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein, Steuerstatistik 2009, S. 9.*

wirtschaft sehr niedrig. 2007 hatte von den 30 OECD-Ländern nur Mexiko eine niedrigere Fiskalquote als Liechtenstein.¹³

2. Direkte Steuern natürlicher Personen

Die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen erfolgte hauptsächlich durch eine *Erwerbssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer*. Steuerpflichtig waren auch die rechtlich nicht selbständigen Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht Liechtensteins). Die von diesen Gesellschaften gezahlten Steuern konnte der in Liechtenstein wohnhafte Gesellschafter jedoch jeweils mit der Erwerbssteuer auf seinen Gewinnanteil und der Vermögenssteuer auf seinen Gesellschafteranteil verrechnen. Im Rahmen der *Erwerbssteuer* wurden hauptsächlich auf Märkten erworbene Einkünfte erfasst, nicht jedoch Erträge jener Vermögensanlagen, die der Vermögenssteuer unterlagen. Damit blieben z. B. Erträge aus verzinslichen Kapitalanlagen sowie auch sämtliche Erträge aus der Vermietung und Verpachtungen von Grundstücken erwerbssteuerfrei. Eine Besonderheit stellte auch die Freistellung von Gewinnen der im Ausland gelegenen Betriebsstätten inländischer Unternehmen dar. Von den Transfereinkünften (Einkünfte ohne Gegenleistungen) waren erhaltene Unterhaltszahlungen erwerbssteuerpflichtig, nicht jedoch Erbschaften und Schenkungen, die gesonderten Steuern unterlagen. Zurückgehend auf ein Verfassungsgerichtsurteil blieben Erwerbseinkünfte bis insgesamt 24 000 Franken¹⁴ (Freigrenze) vollständig steuerfrei.

Die Bemessungsgrundlage der Erwerbssteuer ergab sich aus der Summe der um ihre Gewinnungskosten (vergleichbar mit Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Deutschland oder Österreich) verminderten Erwerbseinkünfte¹⁵. Bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit konnten auch Verluste der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre eines Unternehmens abgezogen werden. Bemerkenswert ist weiterhin, dass bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Unternehmensgewinns, d. h. hier bei Gewinnen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, 3 % des im Betriebe arbeitenden eigenen Kapitals als besondere Gewinnungskosten abgezogen

13 Nach *Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein*, Steuerstatistik 2009, S. 14.

14 Beträge, die sich auf das Steuerrecht Liechtensteins beziehen, werden in diesem Beitrag dem dortigen Steuergesetz entsprechend grundsätzlich in (schweizer) Franken angegeben.

15 Nach dem Steuerrecht Liechtensteins sind – ähnlich wie in der Schweiz – Einkünfte im Sinne von Einnahmen bzw. Erträge zu verstehen. Nach dem Steuerrecht in Deutschland und Österreich stellen Einkünfte hingegen eine Nettogröße dar, d. h. von den Einnahmen (Erträgen) sind die für ihre Gewinnung getätigten Ausgaben (Aufwendungen) bereits abgezogen. Der Begriff Einkünfte wird im Folgenden im Sinne des Steuerrechts von Liechtenstein, d. h. als Einnahmen bzw. Ertrag verwendet.

werden durften. Allerdings gab es keine rechtliche Regelung für die Ermittlung des Eigenkapitals. Aus der Praxis war zu erfahren, dass das Eigenkapital für den Abzug der Zinsen pauschal als Durchschnitt der Bestände am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zu verwenden war. Besondere Abzüge gab es weiterhin bei steuerpflichtigen Bezügen aus den obligatorischen Versicherungen und Einrichtungen für die Altersvorsorge. Vom Gesamterwerb konnten Steuerpflichtige dann noch einen Haushaltsabzug mit Pauschalbeträgen von 4 800 (6 000) Franken für Alleinstehende ohne Kinder (mit Kindern) und 6 000 Franken für Verheiratete zusammen, einen Kinderfreibetrag von 9 000 Franken, Unterhaltsleistungen sowie – in begrenztem Umfang – Beiträge an private Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, Beiträge an Pensionskassen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Ausbildungskosten für Kinder und nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Krankheits-, Unfall- und Zahnartztkosten sowie Spenden bis zu 10 000 Franken abziehen.

Gegenstand der *Vermögenssteuer* war das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen mit Ausnahme der außerhalb des Landes gelegenen Grundstücke sowie des in Geschäftsbetrieben außerhalb des Landes angelegten Vermögens. Die Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer war das Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) zum 31.12. des Steuerjahres, soweit es die Freibeträge von 70 000 Franken bei Einzelpersonen und 140 000 Franken bei Verheirateten überstieg. Maßgeblich für die Ermittlung des Vermögens waren die Verkehrswerte der Vermögensteile. Lagen solche aus Marktinformationen nicht vor, setzte die Steuerverwaltung Schätzwerte fest.

Für die Erwerbs- und Vermögenssteuer wurden zunächst *Basissteuerbeträge* (im Gesetz Steuerbeträgnisse genannt) ermittelt. Die Basis-Erwerbssteuer war in Höhe von 2 % der mit dem Hebesatz – gemäß Landtagsbeschluss – von 0,54 gewichteten Bemessungsgrundlage der Erwerbssteuer festgelegt. Daraus ergab sich ein Basis-Erwerbssteuersatz von 1,08 %. Die Basis-Vermögenssteuer betrug 1 ‰ der mit dem Hebesatz von 0,54 gewichteten Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer. Auf die Summe der Basissteuerbeträge wurde zur Ermittlung des Betrages der *Erwerbs- und Vermögenssteuer des Landes* ein 85-stufig ausgestalteter Progressionszuschlag von 5 % ab 214,38 Franken bis 425 % ab 3 520,81 Franken erhoben. Verheirateten und Alleinerziehenden (verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, welche mit Kindern zusammenleben, für die eine Kinderfreibetrag abzugsfähig ist) wurde ein – von der Höhe der Basissteuerbeträge abhängiger – prozentualer Abzug gewährt. Auf den so bestimmten

Betrag der Erwerbs- und Vermögenssteuer des Landes durften die *Gemeinden einen Zuschlag* von nicht weniger als 150 % und nicht mehr als 250 % erheben. Bei einem von keiner Gemeinde höher festgesetzten Zuschlag von 200 % lagen die Steuersätze des bisherigen Einkommensteuertarifs von Liechtenstein zwischen 3,24 % und 17,01 %.

Die im Tarif zum Ausdruck kommende Zusammenfassung von Erwerbs- und Vermögenssteuer ermöglichte es, diese beiden Steuern als eine besondere Form einer traditionellen Einkommensteuer zu interpretieren. Abbildung 1 verdeutlicht diese Interpretationsmöglichkeit. Hiernach erfasste die Erwerbssteuer alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten mit Ausnahme des Einkommens (Erwerbs) aus sogenannter Vermögensverwaltung (Anlage in verzinslichen Wertpapieren, Anteilen an Unternehmen, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken). Die Basis-Vermögenssteuer von $0,00054 \times \text{Bemessungsgrundlage}$ kann gemäß $0,0108 \times 0,05 \times \text{Bemessungsgrundlage}$ zerlegt werden. Dies bedeutet zugleich, dass mit dieser Basissteuer eine Besteuerung der mit 5 % des Vermögens standardisierten Vermögenserträge zu dem Satz der Erwerbssteuer von 1,08 % erfolgte.¹⁶ Insofern entsprach das bisherige System weitgehend einer besonderen Form der allgemeinen, traditionellen Besteuerung aller auf Märkten erzielten Einkommen im Sinne von Schanz (1986)-Haig (1921)-Simons (1938). Für die in Abbildung 1 dargestellte Zusammenfassung der beiden zentralen Einkünftegruppen zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage zwecks Anwendung des Progressionstarifs ist bedeutsam, dass für jede getrennt jeweils ein steuerfreier Teil geregelt war, und zwar bei den Einkünften aus Vermögensverwaltung durch einen Vermögenssteuerfreibetrag und bei den der Erwerbssteuer unterliegenden Einkünften durch den Haushaltsfreibetrag.

In Liechtenstein ansässige Personen, die hier keine Erwerbstätigkeit ausübten und von ihren Vermögenserträgen oder anderen aus dem Ausland zufließenden Bezügen lebten, konnten beantragen, anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer die nach einem Pauschalansatz festgesetzte *Rentnersteuer* zu zahlen. Sie betrug 15 % des steuerbaren Aufwandes, für den mindestens das Fünffache der Wohnungsmiete bzw. des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder das Dreifache des vom Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen bezahlten Pensionspreises zugrunde gelegt wurde. Auf die Rentnersteuer des Landes wurden keine Gemeindezuschläge erhoben.

16 Auch in den Niederlanden werden Einkünfte aus bestimmten Kapitalanlagen über den Ansatz von Sollerträgen belastet. Siehe hierzu *Mennel, A. / Förster, J. (2009), Länderteil Niederlande.*

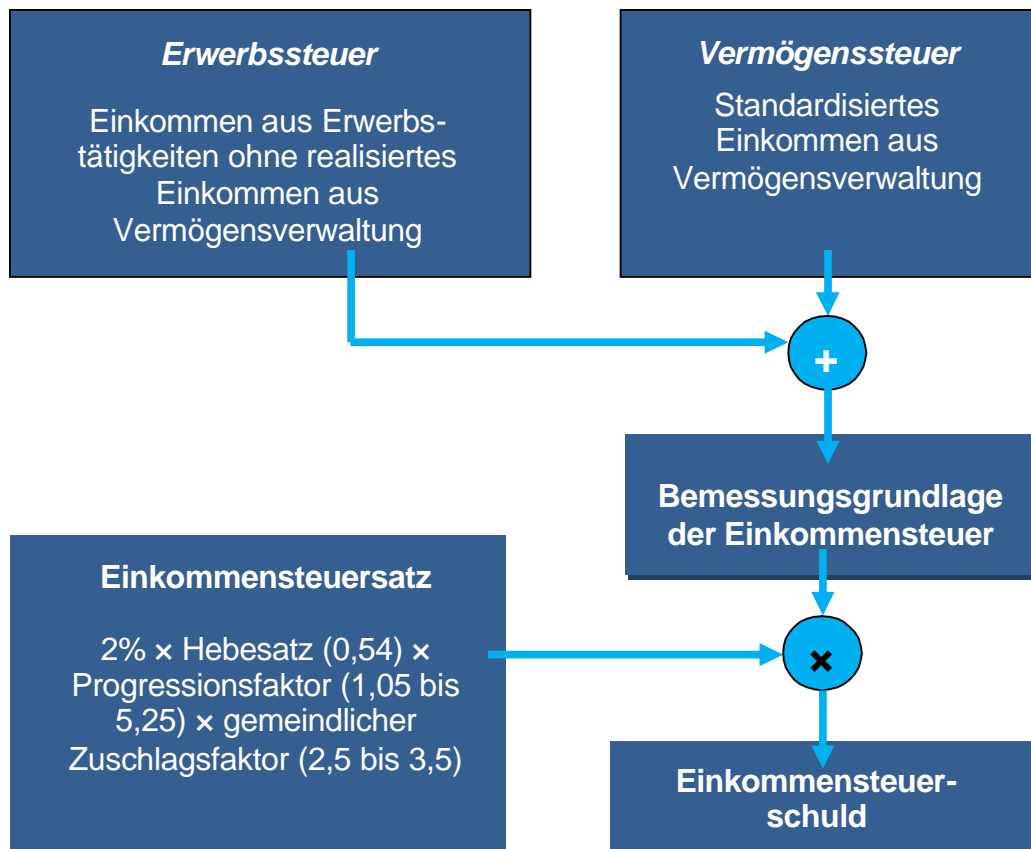


Abbildung 1: Erwerbs- und Vermögenssteuer des Landes und der Gemeinden als besondere Einkommensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, ob diese nun für Erwerbstätigkeiten oder rein privat für Wohnzwecke genutzt wurden, unterlagen nicht der Erwerbssteuer, sondern der *Grundstücksgewinnsteuer*. Der Basissteuersatz hing von der Besitzdauer der Grundstücke ab und konnte das Doppelte des vom Landtag für die Erwerbssteuer festgesetzten Basissteuersatzes betragen. Auf die Basissteuer wurde ein Progressionszuschlag nach den für die Erwerbssteuer geltenden Zuschlägen sowie – anstelle des individuellen Gemeindezuschlags – ein weiterer Zuschlag von 200 % erhoben.

Erbschaften und Schenkungen unterlagen der *Nachlass-, Erbanfall- und Schenkungssteuer*. Die Nachlasssteuer wurde nach einem Stufentarif mit Grenzsteuersätzen von einem bis fünf Prozent erhoben. Beim Übergang des Nachlasses auf Ehegatten, Kinder und Eltern waren nur die halben Grenzsteuersätze anzuwenden. Je nach Verwandtschaftsverhältnis reichten die Steuersätze der

Erbanfalls- und Schenkungssteuer von einem halben Prozent bei Übertragungen an Kinder, Eltern sowie Ehegatten bis zu achtzehn Prozent bei Erbanfällen und Schenkungen an Dritte.

3. Direkte Steuern der Gesellschaften

Die Besteuerung des Gewinns aus einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen erfolgte über die *Kapital- und die Ertragssteuer*. Hiervon ausgenommen waren Investmentfonds, nicht jedoch die ein solches Sondervermögen verwaltenden Investmentunternehmen. Wie natürliche Personen hatten juristische Personen ebenfalls die Sondersteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken zu zahlen, die aus diesem Grunde von der Bemessungsgrundlage der Ertragssteuer ausgenommen waren. Die *Kapitalsteuer* der Unternehmen von Kapitalgesellschaften betrug 2 ‰ des Eigenkapitals. Dieses setzte sich aus dem einbezahlten Kapital und den Reserven nach steuerlicher Bewertung zum 31.12. des Steuerjahres abzüglich des Vermögenszuwachses während des Jahres durch Kapitalerhöhungen oder Gewinne zusammen. Bemessungsgrundlage der *Ertragssteuer* war der jährliche Reinertrag, d. h. der Gewinn des Unternehmens nach Handelsrecht (Personen- und Gesellschaftsrecht), korrigiert gemäß Verordnungen zu steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen und Vorratsbewertungen. Die Beträge der Ertrags- und Kapitalsteuer waren bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags selbst als Aufwand abzugsfähig. Der Ertragssteuersatz betrug die Hälfte der Eigenkapitalrendite, mindestens jedoch 7,5 % und höchstens 15 %. Bei Gewinnausschüttungen erhöhte sich der Ertragssteuersatz - je nach der Höhe des Verhältnisses von Dividende zu Eigenkapital - um 1 bis zu 5 Prozentpunkte.

Anstelle der Kapital- und Ertragssteuer hatten *besondere Gesellschaftssteuern* zu entrichten: ausländische Versicherungsgesellschaften, die im Lande Prämieinnahmen erzielen, Versicherungen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz, welche ausschließlich die Eigenversicherungen betreiben (Eigenversicherungen), eingetragene juristische Personen und nicht eingetragene Stiftungen, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), juristische Personen, die nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros in Liechtenstein haben und hier keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben (Sitzunternehmen) sowie Treuhandvermögen.

Ausländische Versicherungen hatten ein bzw. zwei Prozent ihrer Prämieinnahmen zu versteuern. Eigenversicherungen, Holdinggesellschaften, Stiftungen, Sitzunternehmen und

Treuhandvermögen mussten nur eine Kapitalsteuer auf ihr Eigenkapital entrichten, das wie bei der (regulären) Kapitalsteuer zu ermitteln war. Die Kapitalsteuer bei den besonderen Gesellschaftssteuern betrug – gestaffelt – 1 ‰ bis 0,5 ‰ des Eigenkapitals, mindestens jedoch 1 000 Franken. In vielen Fällen wurde von den betreffenden Vermögensverwaltungen auch nicht mehr als dieser Pauschbetrag gezahlt.

4. Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden

Die Quellensteuer auf Kapitalerträge wurde auf Coupons der von einem Inländer ausgegebenen Wertpapiere erhoben und deshalb Couponsteuer genannt. Steuerpflichtig waren nicht nur die von einem inländischen Schuldner ausgezahlten Zinsen auf bestimmte Guthaben (auf länger als zwölf Monate angelegte Bankguthaben, Darlehensguthaben von mehr als 50 000 Franken u. a.), sondern auch die eingelösten Coupons der von einem Inländer ausgegebenen Aktien jeder Art, Anteilsscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile und anderen vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsanteile. Die Couponsteuer betrug 4 % des Betrages, mit dem der Couponschuldner den Coupon einlöste.

5. Jährliche Belastung zurückbehaltener und ausgeschütteter Unternehmensgewinne durch Unternehmenssteuern

In Abbildung 3 wird verdeutlicht, wie sich nach den früheren regulären Unternehmenssteuern von Liechtenstein die Steuerbelastung der Bruttorendite des Eigenkapitals mit ihrer Zunahme entwickelte. Die Kapitalsteuer führte im unteren Renditenbereich zu einem regressiven Belastungsverlauf. Aufgrund der Bindung des Ertragssteuersatzes an die Eigenkapitalrendite ergab sich nach einem Minimum ein progressiver Belastungsverlauf. Bei sehr hohen Renditen führte der verschwindende Einfluss der Kapitalsteuer wieder zu einer leichten Absenkung der durchschnittlichen Steuerbelastung von Eigenkapitalrenditen.

Unter Berücksichtigung des Abzugs der Kapital- und Ertragssteuerbeträge von der Bemessungsgrundlage der Ertragssteuer und der mit wachsenden Renditen abnehmenden Belastung durch die Kapitalsteuer konvergierte die Gesamtbelastung investierter Gewinne aus Ertrags- und Kapitalsteuer gegen rund 13,04 %. Bei ausgeschütteten Gewinnen waren die Erhöhung des Ertragssteuersatzes nach dem Verhältnis von Dividende zu Eigenkapital sowie die Couponsteuer zu berücksichtigen, so dass sich ein Grenzhöchstwert für die Gesamtbelastung der auf der Unternehmensebene erhobenen Steuern von 20 % ergab.

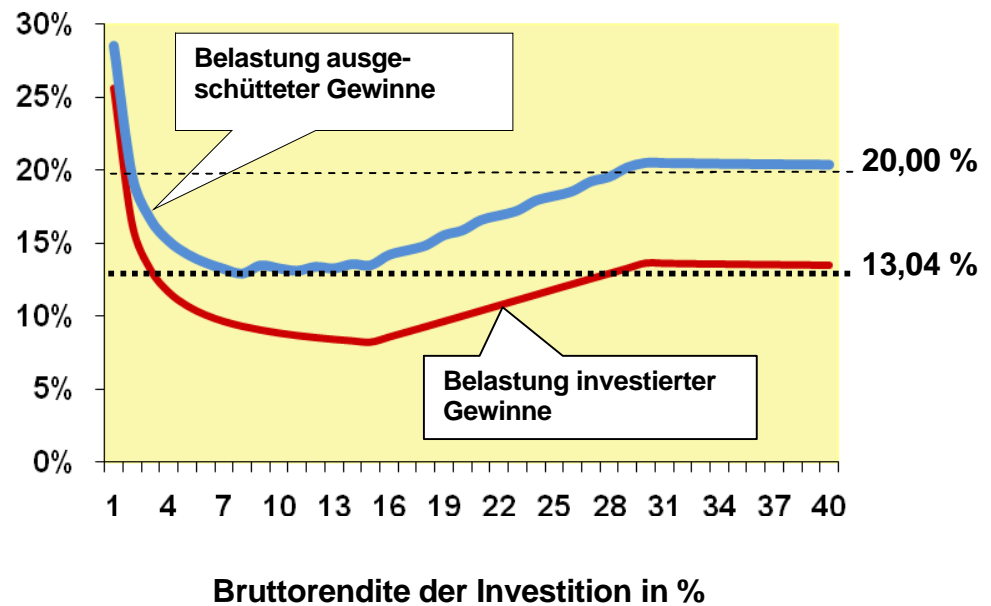


Abbildung 2: Steuerbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften auf der Unternehmensebene nach altem Steuerrecht¹⁷. *Quelle:* AStG und eigene Berechnungen.

¹⁷ In Abbildung 3 wird davon ausgegangen, dass bei der für den Steuersatz maßgeblichen Eigenkapitalrendite der Gewinn vor Abzug des Steueraufwands herangezogen wird. Andernfalls hätte zur Ermittlung der Jahressteuerschuld eine quadratische Gleichung gelöst werden müssen. Angewendet wird der Ertragssteuersatz jedoch auf den Gewinn nach Abzug der Ertrag- und der Kapitalsteuer des gleichen Jahres. Die wellig verlaufende Steuerbelastung im Ausschüttungsfall ist auf die stufenweise Erhöhung des Ertragssteuersatzes bei Erhöhung des Verhältnisses von Ausschüttung zu Eigenkapital zurückzuführen.

III. Gründe für eine Reform der direkten Steuern

Die Theorie und Praxis der öffentlichen Finanzen ist beinahe vollkommen von dem Bestreben geformt worden, die auferlegte Last so weit wie möglich zu verschleiern und diejenigen, die sie letztlich zu tragen haben, so wenig wie möglich darauf aufmerksam zu machen. Es ist wahrscheinlich, dass die gesamte Komplexität der Steuerstruktur, die wir errichtet haben, weitgehend das Resultat der Bemühungen ist, die Bürger dazu zu überreden, der Regierung mehr zu geben, als wozu sie bei voller Faktenkenntnis bereit wären.

Friedrich von Hayek

Österreichischer Nationalökonom

Das auf dem Steuergesetz von 1961 basierende alte Rechts direkter Steuern wird in diesem Abschnitt einer kritischen Analyse dahingehend analysiert, ob und inwieweit es den grundlegenden finanzpolitischen Zielen – der Zieleffizienz – entsprach sowie den Kriterien einer administrativ effizienten, marktorientierten, fairen, international wettbewerbsfähigen und kompatiblen Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen und des Ertrags juristischer Personen entsprach. Unter rechtlichen Aspekten ist weiterhin zu prüfen, ob das bisherige Nebeneinander von Erwerbssteuer und Ertragssteuer den Anforderungen einer gleichmäßigen, integrierten Besteuerung von Kapitaleinkommen (Zinsen, Unternehmensgewinne, Erträge aus Vermögensverwaltungen) verschiedener Rechtspersonen zu entsprechen vermochte. Damit werden zugleich die Schwachstellen des bisherigen Steuerrechts deutlich und somit auch das reformorientierte Ziel ihrer Milderung bzw. gänzlichen Beseitigung.

1. Unklare Zieleffizienz

Grundsätzlich bot das bisherige Steuerrecht eine ausreichende Grundlage zur **Sicherung der benötigten Staatseinnahmen**. Eine positiv zu bewertende fiskalische Flexibilität hatte die Regierung zur Finanzierung des Landeshaushalts dadurch inne, dass sie nach Art. 51 AStEG den Basissteuersatz der Erwerbs- und Vermögensteuer durch alljährliche vom Landtag vorzunehmende Festlegung eines auf die gesetzlichen Steuereinheiten (Art. 50 AStEG) anzuwendenden Bruchteils variieren konnte. Den Gemeinden wurde ihre fiskalische Flexibilität hauptsächlich durch den gemäß Art. 130 AStEG gewährten Zuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes gewährleistet, den die Gemeinderäte jedes Jahr neu festsetzen konnten.

Eine ebenfalls positiv zu würdigende Flexibilität der Bemessungsgrundlage und des Tarifs war weiterhin gemäß Art. 55quinquies AStEG durch die Anpassung von Freigrenzen, Freibeträgen

und auch der Progressionsstufen bei der Vermögens- und Erwerbssteuer an inflationäre Entwicklungen gegeben.

Für die *Abschöpfung von Konsumkaufkraft* ist es erforderlich, dass die Bemessungsgrundlage möglichst mit dem für diesbezügliche Ausgaben verfügbaren Einnahmenüberschuss übereinstimmt. Dieser Grundsatz wurde insbesondere dadurch missachtet, dass die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit nicht nach der kassenorientierten Einnahmen-Überschuss-Methode, sondern nach der bilanzorientierten Ertrags-Aufwands-Methode zu versteuern waren. Auch die Besteuerung nicht realisierter, sondern über die Vermögenssteuer normierter Erträge des Sparkapitals steht einer konsumorientierten Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage entgegen.

Mit der abschließenden Besteuerung der Gewinne persönlich geführter Kapitalgesellschaften auf der Ebene des Unternehmens durch die Ertrags- und Kapitalsteuer wurde zudem missachtet, dass es sich hierbei eigentlich um Einkommen der Gesellschafter dieser Unternehmen und damit um Einkommen von Bürgern einer Gemeinde handelt. Da die Gewinne einer GmbH nicht von ihren in den Gemeinden wohnenden Gesellschaftern anteilmäßig versteuert werden, bestand auch kein Zusammenhang zwischen der durch ihr Einkommen fundierten Zahlungsbereitschaft für gemeindliche Leistungen und der auf den Gewinn ihrer Gesellschaft gezahlten Ertrags- und Kapitalsteuer. Den Anforderungen einer möglichst konsumnahen Besteuerung von Unternehmensgewinnen wurde also auch hier nicht adäquat entsprochen. Im bisherigen Erwerbsteuerrecht fehlte für Gesellschafter persönlich geführter Kapitalgesellschaften¹⁸ die Option einer transparenten Besteuerung von Gewinnanteilen sowie auch die Möglichkeit der Verrechnung von Verlustanteilen mit positiven anderen persönlichen Erwerbseinkünften.

Soll eine Einkommensteuer nicht nur fiskalisch und ökonomisch zielwirksam sein, sondern auch im politischen Sinne als Preis für die Bereitstellung öffentlicher Leistungen fungieren, so müssen die betroffenen Bürgern auch über die von ihnen zu tragenden Steuerlasten informiert sein. Nur hiermit können sie ihre Auffassungen zur Angemessenheit solcher Steuerpreise mittels Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen (z.B. anlässlich von Wahlen) einbringen. Grundsätzlich hatte das bisherige Steuerrecht der angesprochenen *Informationsfunktion* nicht besonders entsprochen. Und zwar vor allem wegen der unsystematischen Vielzahl von Einzelsteuern, unvollständig und unklar geregelter Bemessungsgrundlagen und komplexer

18 Persönlich geführte Kapitalgesellschaften sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen die Geschäftsleitung in Händen der beherrschenden Gesellschafter liegt, sofern diese natürliche Personen sind.

Tarifstrukturen.. Insbesondere hatten die Vermögenssteuer natürlichen Personen sowie die Ertrag- und Kapitalsteuer der juristischen Personen in Verbindung mit der Couponsteuer und einer Besteuerung von Kapitalgewinnen durch die Erwerbssteuer zur Konsequenz, dass die effektive Belastung der aus Beteiligungen an Unternehmen erzielten Kapitaleinkommen für Normalbürger nicht erkennbar war. Diese Vielfalt von Einzelsteuern hatte auch zur Folge, dass die effektive Belastung der Renditen von Kapitalanlagen aus lebenszeitlicher Sicht mit dem individuellen Anlagezeitraum in einem Umfang stieg, den der betreffende Sparer zwar zu ertragen hat, aber kaum zu identifizieren vermochte. Berücksichtigt man weiterhin noch den komplexen 85-stufigen Progressionstarif bei der Vermögens- und Erwerbssteuer zuzüglich des Gemeindegzuschlags, so hatte der Bürger im Fürstentum Liechtenstein wohl kaum eine Chance zu erkennen, welche Steuerlast er zusätzlich zu tragen hat, wenn sich ihm Möglichkeiten für einen Zusatzverdienst boten. Das bisherige Steuerrecht verstieß somit maßgeblich gegen das Kriterium der Steuerlasttransparenz zur Sicherstellung der Informationsfunktion von Steuern in einer Demokratie.

Letztlich wurde hierdurch zugleich die Abschätzung der mit dem Steuerrecht ausgelösten *Verteilungswirkungen* maßgeblich erschwert.

2. Zu hohe Kosten der Steuererhebung

Auch die Unzulänglichkeit des bisherigen Systems der direkten Steuern bezüglich des Kriteriums der administrativen Effizienz resultierte in großem Umfang aus der Vielfalt von Einzelsteuern. So führte die Gewährung von Steuervergünstigungen für Gewinne aus bestimmten wirtschaftlichen Aktivitäten mit den Gesellschaftssteuern (Art. 82 bis 88 AStEG) sogar zur Erhebung besonderer Steuern mit eigenständigen Bemessungsgrundlagen und Tarifen gegenüber denen bei der (normalen) Kapital- und Ertragssteuer von Kapitalgesellschaften. Besonders hohe Kosten der Steuererhebung resultieren weiterhin auch aus einer schon ansatzmäßig zum Scheitern verurteilten gleichmäßigen Durchsetzung der Besteuerung des Privatvermögens der Bürger durch die (persönliche) Vermögenssteuer. Diese Steuer ist unter allen Steuern wohl jene mit den höchsten Erhebungskosten.

Weiterhin entstanden besondere Durchführungskosten dadurch, dass teilweise gesetzliche Grundlagen für praktisch erfasste steuerliche Sachverhalte fehlten oder nicht ausreichend transparenten und eindeutig geregelt waren. Es fehlte z. B. eine gesetzliche Grundlage für die Ertragssteuerfreiheit der Erträge aus Beteiligungen und das maßgebende Eigenkapital zum Abzug

der Zinsen bei der Besteuerung der Gewinne von Personenunternehmen. Unklar war auch für beschränkt Steuerpflichtige, welchen Erwerb sie nach dem alten Steuerrecht eigentlich zu versteuern hatten.

Die administrative Effizienz des alten Steuerrechts wurde letztlich auch dadurch beeinträchtigt, dass die gesetzlichen Grundlagen kein klares Begriffssystem enthielten, das allen Beteiligten beim Erkennen bzw. Überprüfen von Steuerpflichten höchst dienlich gewesen wäre.

3. Fehlende Entscheidungsneutralität

a) *Verzerrung der Entscheidungen zwischen Konsum und Sparen sowie zwischen alternativen Anlagen des Sparkapitals*

Die intertemporale Neutralität der Einkommens- und Gewinnbesteuerung erfordert, dass das Verhältnis des Preises des heutigen Konsums – üblicher Weise mit einer Währungseinheit normiert – zum Preis des zukünftigen Konsums, der durch den für die Anlage des Sparkapitals des Bürgers geltenden Zinssatz bestimmt wird¹⁹, nicht durch steuerliche Faktoren beeinflusst wird. Wie die in Tabelle 2 dargestellte jährliche Belastung marktüblicher Renditen alternativer Kapitalanlagen verdeutlicht, verzerrte das bisherige Steuerrecht die Konsum-/Sparentscheidungen der Bürger von Liechtenstein. Und diese Verzerrungen hatten in bestimmten Fällen ein gewaltiges Ausmaß, was insbesondere für eine Anlage von Sparkapital in Unternehmen galt, die in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften geführt wurden. Ein Bruttogewinn von 4 % des Eigenkapitals wurde z. B. durch Ertrags- und Kapitalsteuer zunächst um rund 11,63 % belastet. Einen weiteren Verlust an Investitionsmitteln hatte das Unternehmen dadurch hinzunehmen, dass dem Anteilseigner eine Dividende auszuschütten war, damit er hiermit seine Vermögenssteuer bezahlen konnte. Eine zusätzliche Belastung ergab sich dann noch aus der Abführung der auf die Dividenden zu entrichtenden Couponsteuer. Unterstellt man beim Anteilseigner einen auch den Soll-ertrag des Vermögens erfassenden Erwerbssteuersatz von 15 % an, ergibt sich aus den aufgeführten Steuern eine Belastung von rund 31,2 %. Sollte sich der Anteilseigner die im Unternehmen einbehaltenen Gewinne im Jahre seines späteren Konsums durch Veräußerung seiner Beteiligungen verfügbar machen, wäre in diesem Jahr noch eine Erwerbssteuer auf Kapitalgewinne

19 So beträgt z. B. der Preis des Konsums in einem Jahr bei einem Zinssatz i dann $1/(1+i)$ Währungseinheiten. Dies ist der Geldbetrag, den der Konsument heute aufgeben muss, um sich morgen eine Konsumausgabe in Höhe von einer Währungseinheit leisten zu können.

angefallen, und zwar mit einem effektiven Steuersatz von 18,4 %²⁰. Erstreckt sich das Sparen für den Zukunftskonsum von dem Erwerb eines Anteils an der Kapitalgesellschaft durch den Anteilseigner im Alter von 25 Jahren bis zur Veräußerung der Beteiligungen nach 40 Jahren, so würde der Preis des Zukunftskonsums von rund 0,21 Franken ohne Steuern auf rund 0,38 Franken nach Steuern des abgelösten Systems, mithin um exakt 84,6 % steigen.²¹

Die bisher erhobenen direkten Steuern verzerrten nicht nur die Entscheidungen zwischen Konsum und Sparen, sondern auch noch die zwischen verschiedenen Spar- und Kapitalanlageformen. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, veränderte das alte Steuerkonglomerat die Rangordnung von Anlagealternativen, die nach der erzielbaren Rendite vor Steuern gleichwertig waren. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die hohe Steuerbelastung bei einer Anlage in Anteilen an Kapitalgesellschaften. In dieser Hinsicht gehörte Liechtenstein mit seinem bisherigen Steuerrecht sicherlich kaum zur Gruppe der Niedrigsteuerländer.

b) Verletzung der Finanzierungs- und Investitionsneutralität²²

Den Unternehmen stehen grundsätzlich drei Hauptformen zur Finanzierung ihrer Investitionen offen, und zwar die Fremdfinanzierung, die Selbstfinanzierung und die Beteiligungsfinanzierung. Nach den in Tabelle 2 darstellten Steuerbelastungen überrascht es nicht, dass das bisherige Steuerrecht auch nicht finanzierungsneutral war. Dies folgt aus dem im Anhang A 2 durchgeführten Vergleich der Bruttorenditen, die jeweils erforderlich sind, um die gleiche Nettorendite wie bei der alternativen Kapitalanlage zu erzielen. Hiernach wurden tendenzielle sowohl die Selbst- als auch die Beteiligungsfinanzierung der Investitionen von Kapitalgesellschaften steuerlich gegenüber der Fremdfinanzierung diskriminiert. Verantwortlich für dieses Ergebnis war, dass eine Besteuerung von Zinsen der Alternativanlage gegebenenfalls nur nach der Couponsteuer erfolgte, die marktübliche Rendite von Realinvestitionen jedoch der Ertrags- und Kapitalsteuer und im Ausschüttungsfall zusätzlich der Couponsteuer unterlag.

20 Hierbei wird berücksichtigt, dass der Erwerber in Höhe der Couponsteuer eine Minderung des durch den thesaurierten Gewinn fundierten potentiellen Ausschüttungsbetrages verlangen wird.

21 Preis des zukünftigen Konsums ohne Steuern: $[1/(1+0,04)^{40} =]$ 0,2083 Franken; Preis des zukünftigen Konsums mit Steuern: $[1/\{(1+0,04 \times (1-0,312))^{40} - 1\} \times (1-0,184) + 1] =]$ 0,3844 Franken.

22 Siehe zu den Analysetechniken für die Überprüfung der Neutralitätseigenschaften von Steuersystemen u. a. Buchholz / Wiegand (1991) oder Wiswesser (1997).

Progressionsfaktor	Erwerbssteuersatz nach Progressions- und Gemeindezuschlag	Inlandsobligationen	Auslandsobligationen	Immobilien	Personenunternehmen	Aktienanlage und Dividendenauszahlung	Aktienanlage und Kapitalgewinnrealisierung
		Belastung aus Coupon- und Vermögenssteuer	Belastung aus Vermögenssteuer	Belastung aus Vermögenssteuer	Belastung aus Erwerbs- und Vermögenssteuer	Belastung aus Ertrags-, Kapital-, Coupon- und Vermögenssteuer	Belastung aus Ertrags-, Kapital-, Coupon-, Erwerbs- und Vermögenssteuer
1	2	3	4	5	6	7	8
1,00	3,24%	8,05%	4,05%	4,05%	4,86%	19,21%	21,96%
1,25	4,05%	9,06%	5,06%	5,06%	6,08%	20,23%	23,66%
1,65	5,35%	10,68%	6,68%	6,68%	8,02%	21,85%	26,38%
2,25	7,29%	13,11%	9,11%	9,11%	10,94%	24,28%	30,46%
2,65	8,59%	14,73%	10,73%	10,73%	12,88%	25,90%	33,18%
3,10	10,04%	16,56%	12,56%	12,56%	15,07%	27,72%	36,24%
3,65	11,83%	18,78%	14,78%	14,78%	17,74%	29,95%	39,98%
4,25	13,77%	21,21%	17,21%	17,21%	20,66%	32,38%	44,06%
4,65	15,07%	22,83%	18,83%	18,83%	22,60%	34,00%	46,78%
5,25	17,01%	25,26%	21,26%	21,26%	25,52%	36,43%	50,86%

Tabelle 2: Vergleich der relativen jährlichen Belastung marktüblicher Bruttorenditen von 4 % bei alternativen Kapitalanlagen. *Quelle:* Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Vorschriften gemäß AStEG. Siehe hierzu Anhang A 1.1.

Nach dem Johansson-Samuelson-Theorem der steuerlichen Investitionstheorie gilt, dass eine traditionelle Schanz (1896)-Haig(1921)-Simons(1938)-Besteuerung von Investitionserträgen und anderer Kapitalerträge mit dem gleichen Satz dann keinen Einfluss auf die Investitionshöhe und die Rangordnung vorteilhafter Investitionsprojekte hätte, wenn die steuerliche Abschreibung in jedem Jahr mit der Minderung des Ertragswertes des Investitionsvorhabens übereinstimmen würde.²³ Die erforderliche Bruttorendite der gerade noch durchführbaren Investitionseinheit entspricht dann vor und nach der Besteuerung der Rendite i der Alternativanlage am Kapitalmarkt. Diese Voraussetzungen waren nach dem bisherigen Steuerrecht nicht gegeben. Bereits die Analyse des steuerlichen Einflusses auf die erforderliche Bruttorendite der Investition bei einzelnen Finanzierungsalternativen zeigt, dass auch eine steuerliche Verzerrung von Investitionsentscheidungen vorliegt. Weiterhin wirkte in diese Richtung, dass die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Ansätze von Rückstellungen und Vorratsbewertungen nicht der Minderung des Ertragswertes der Investition entsprachen und der nicht verzinsbare Verlustvortrag auf fünf Jahre beschränkt war.

Ein Gewinnsteuerrecht, das unternehmerische Investitionsentscheidungen verzerrt, führt zugleich auch zu einer ungleichen Belastung gleicher Gewinne verschiedener Unternehmen. So wurden durch den unvollständigen Verlustvortrag Unternehmen, die Investitionen mit hohen Risiken, aber im Erfolgsfall dann auch mit hohen Renditen durchführen, gegenüber jenen Unternehmen diskriminiert, deren Investitionen weniger risikobehaftet sind und Gewinne auf einem niedrigen Niveau, aber zeitlich gleichmäßiger fließend erwirtschaften. Da das bisherige Steuerrecht eine Aufzinsung von Verlusten mit einem marktüblichen Zinssatz nicht gestattete, wurden insbesondere junge Start-up-Unternehmen, die in der Anfangszeit ihrer Investitionstätigkeit in der Regel zunächst Verluste erwirtschaften, gegenüber alten, diversifizierten Großunternehmen benachteiligt, weil ihnen deren Möglichkeiten eines internen Gewinn-Verlust-Ausgleichs nicht zur Verfügung stehen.

c) *Keine Rechtsformneutralität*

Prüfte der Unternehmer, ob er seine Investitionsvorhaben im Rahmen eines Einzelunternehmens oder in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Einmann-GmbH) mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen sollte, hatte er die folgenden steuerlichen Faktoren zu berücksichtigen. Die Gewinne eines Einzelunternehmens unterlagen der Erwerbssteuer mit einer Bemessungsgrundlage, die nicht mit dem in der Ertragssteuer steuerbaren Reinertrag vollständig

23 Unter diesen Bedingungen kommt es zu einer Besteuerung des ökonomischen Reingewinns, womit sich der Nettogewinn durch Anpassungen des gewinnmaximierenden Investors nicht mehr steigern lässt. Siehe

übereinstimmte. Bei einem Vergleich dieser Bemessungsgrundlagen war für das Einzelunternehmen der besondere Abzug von Eigenkapitalzinsen in Höhe von 3 % des Eigenkapitals vorteilhaft. Kapitalgesellschaften durften keine kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen abziehen, aber die Ertragssteuer selbst als Aufwand ansetzen. Außerdem hatte die Kapitalgesellschaft auch noch die Kapitalsteuer zu zahlen. Weiterhin waren vom Unternehmer die Unterschiede in den Steuertarifen zu berücksichtigen. Hierbei ist beachtenswert, dass die Verwendung des Gewinns zur Investitionsfinanzierung oder für private Verwendungszwecke (Konsum, Schenkungen) beim Einzelunternehmen keine steuerlichen Konsequenzen hatte. Bei einer Kapitalgesellschaft stieg der gesetzliche Ertragssteuersatz mit dem Verhältnis von Dividenden zu Eigenkapital gegebenenfalls bis auf 20 %, außerdem unterlagen Gewinnausschüttungen der Couponsteuer. Siehe hierzu auch Abbildung 2.

Steuerliche Einflüsse auf die Wahl der Rechtsformen gab es auch hinsichtlich unterschiedlicher Organisationsformen der Gesellschaften. Wurde eine Personengesellschaft in eine GmbH umgewandelt, kamen Kapital- und Ertragssteuer zur Anwendung, womit sich auch die Steuerbelastung der Gewinne der Gesellschaft maßgeblich änderte. Auch hier lag ein grober Verstoß gegen die Rechtsformneutralität der Besteuerung von Unternehmensgewinnen vor. Es war nicht verständlich, warum der Gesetzgeber auf der einen Seite eine selbständige Erwerbssteuerpflicht der Personengesellschaft neben der Erwerbssteuerpflicht der Gesellschafter und Anrechnung der auf der Ebene des Unternehmens erhobenen Steuer vorsah, bei der GmbH jedoch den Gesellschaftern eine entsprechende Regelung verwehrte, so dass sie mit dem Wegfall der Versteuerung ihres Gewinnanteils u. U. ihre persönlichen Abzüge nicht mehr wahrnehmen konnten und auch tariflich einer höheren Belastung unterlagen. Um diese Nachteile zu kompensieren, hätten dann entsprechende erwerbssteuerpflichtige Geschäftsführergehälter ausgezahlt werden müssen. Wegen der Vermögensbesteuerung des Anteils an der Gesellschaft war die tarifliche Entlastung aus einer Erwerbsbesteuerung in den unteren Tarifzonen allerdings oft nicht mehr möglich.

4. Unfaire(ungerechte) Steuerbelastungen

Eine Überprüfung des bisherigen Steuerrechts nach Kriterien einer gerechten Besteuerung würde als Grundlage ein von der Gesellschaft Liechtensteins mehrheitlich akzeptiertes Leitbild über eine gerechte Verteilung von Steuerlasten erfordern. Hierfür liegen allerdings – wie auch in anderen Ländern – kaum ausreichende Informationen vor. Nach Artikel 24 Abs. 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein hat der Staat „im Wege zu erlassender Gesetze für

hierzu z. B. *Sinn (1987)*.

eine gerechte Besteuerung unter Freilassung eines Existenzminimums und mit stärkerer Heranziehung höherer Vermögen oder Einkommen“ zu sorgen. Geht man einmal von der Akzeptanz dieser Vorschrift in der Bevölkerung aus, so kann festgestellt werden, dass mit der steuerlichen Freistellung eines Erwerbs, soweit er 24 000 Franken im Jahr nicht überstieg, sowie bei einem steuerpflichtigen Erwerb mit zahlreichen persönlichen Abzügen Regelungen vorlagen, die auf die Freilassung eines Existenzminimums hin abzielten. Zu bezweifeln ist allerdings, dass die Grundfreibeträge von 4 800 Franken für Alleinstehende und 6 000 Franken für Verheiratete²⁴ dem Verfassungsgebot einer Freilassung des für die Finanzierung des Konsumexistenzminimums benötigten Einkommens entsprach. Aus der progressiven Besteuerung nach dem Erwerbssteuertarif folgte bereits, dass die Steuerbelastung mit dem Einkommen stieg. Eine steuerliche Heranziehung höherer Vermögen wäre also verfassungsrechtlich nicht erforderlich gewesen. Wegen der relativ geringen Freibeträge bei der Vermögenssteuer wurden demgegenüber bisher auch kleinere Vermögen zur Besteuerung herangezogen.

Ein Grunderfordernis gerechter Besteuerung von Einkommen ist, dass gleiche Einkommen gleiche Lasten tragen sollen, was sich vielfach mit der Forderung einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgers verbindet. Bei einer auf den Steuerabschnitt (Kalenderjahr) bezogenen Betrachtungsweise wären dann alle in diesem Zeitraum erzielten Einkommen steuerlich gleich zu behandeln, was sich durch ihre unterschiedslose Zusammenfassung in einer synthetischen Bemessungsgrundlage erreichen lässt. Wie aus den in Tabelle 2 dokumentierten Steuerbelastungen ersichtlich ist, wurde diesem Erfordernis vor allem bei den Kapitaleinkommen der Bürger nicht entsprochen. Hierfür waren u. a. unterschiedliche zulässige Methoden der Gewinnermittlung bei Personenunternehmen einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits verantwortlich. Eine Verletzung des Kriteriums der Gleichbelastung gleicher Einkommen war auch durch die gesonderte Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, die besonderen Gesellschaftssteuern und die Option zur Rentnersteuer gegeben. Weiterhin war die Erwerbssteuerfreiheit von Einkünften natürlicher Personen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Dass die Gesellschafter persönlich geführter Kapitalgesellschaften nicht das gleiche Optionsrecht zur Verrechnung der von der Gesellschaft gezahlten Gewinnsteuern hatten wie die Gesellschafter von Personengesellschaften, impliziert schließlich einen weiteren – in der Regel wenig beachteten Verstoß – gegen das Kriterium einer fairen (gerechten) Besteuerung gleicher Einkommen.

24 Bei Einkommen, die die Freigrenze von 24000 Franken überstiegen.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, den Zeitraum für die Beurteilung einer fairen Besteuerung auf den eines Steuerabschnitts zu beschränken, denn das Periodizitätsprinzip in Form des Jahresabschnittsprinzips (Annuitätsprinzip) ist nur ein technisches Prinzip. Weitergehend besteht bei der Bewertung von Steuerwirkungen unter Gerechtigkeitsaspekten überhaupt kein Zwang, die Quellen der Einkünfte völlig zu missachten. Auf diesem Hintergrund gelangt man zu einem neuen, überperiodischen (dynamischen) Einkommenskonzept, das sich ökonomisch mit dem Begriff des Lebenseinkommens beschreiben lässt. Damit erhalten das Fairnessprinzip und das hierzu äquivalente Prinzip einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine neue Interpretation.²⁵ Eine lebenszeitlich orientierte Einkommensbesteuerung erfordert keine Besteuerung am Lebensende, was ja völlig unsinnig wäre. Vielmehr geht es – wie von Joachim Lang treffend formuliert – „darum, den Periodenerfolg mit geöffnetem Fenster zur Lebenszeit richtig zu bestimmen.“²⁶ Hiernach ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Kapitaleinkommen bereits durch eine Besteuerung ihrer Quellen durch Bildung von Sparkapital aus versteuertem Einkommen in früheren Jahren steuerlich vorbelastet wurden. Zur Veranschaulichung und Beurteilung der sich dann ergebenden Steuerbelastungen nach bisherigem Steuerrecht kann das in Tabelle 3 dokumentierte Beispiel eines Unternehmers dienen, der im Rahmen seiner Kapitalgesellschaft und im Alter von 25 Jahren damit beginnt, für seinen Konsum im Alter zu sparen und zu investieren.

Bei einer bloßen Jahresbetrachtung hätte man feststellen müssen, dass der Jahresgewinn in Höhe von 4 % des Eigen-(Spar-)kapitals durch Ertrags- und Kapitalsteuer und eine couponsteuerpflichtige Ausschüttung zur Bezahlung der Vermögenssteuer um 31,2 % gekürzt wird. Würde sich der Unternehmer unter diesen Bedingungen dazu entscheiden, den Nettogewinn im Unternehmen zu investieren, ergäbe sich eine entsprechende Erhöhung des Unternehmenswertes. Bei einer sofortigen Veräußerung dieses Wertanteils hätte dann auf den erzielbaren Kapitalgewinn eine Erwerbssteuer von – annahmegemäß – 15 % gezahlt werden müssen. Daraus ergibt sich insgesamt bereits auf Jahresbasis eine Gesamtbelastung von 46,6 % des Bruttogewinns.²⁷ Hätte der Unternehmer sich nun dazu entschlossen, die Veräußerung erst in einem späteren Jahr durchzuführen, so würde sich der Wert des Unternehmens auf Grund weiterer Investitionen versteuerter Gewinne noch steigern lassen. Im Vergleich zur Situation ohne Steuer steht dem Unternehmer auf Grund der zu leistenden Unternehmenssteuern jedoch in jedem Jahr grundsätzlich ein kleineres Eigenkapital zur Verfügung. Eine solche Besteuerung der Quelle zukünftiger Erträge hat dann bei unveränderter Bruttorendite unweigerlich

25 Siehe hierzu die Ausführungen zur Lebenseinkommensbesteuerung im Teil A des Forschungsbericht..

26 Lang (2003), S. 143.

einen kleineren Gewinn, d.h. eine steuerliche Doppelbelastung zur Folge. Deshalb steigt die Steuerbelastung – gemessen an dem Gewinn in der Referenzsituation ohne Steuern – mit der Länge des Investitionszeitraums. Es kommt zu einer Steuerprogression in der Zeit, die nach vierzig Jahren auf der Unternehmensebene zu einer Steuerbelastung von 57 % führte. Nach Entrichtung der Kapitalsteuer auf den Veräußerungsgewinn musste der Unternehmer dann nach bisherigem Steuerrecht feststellen, dass er auf das für seinen Konsum im Alter aus Unternehmensgewinnen angesparte Sparkapital eine effektive Last von rund 58 % zu tragen hat.

Die Ersparnisbildung eines Arbeitnehmers unterlag ebenfalls der zeitlichen Steuerlastprogression. Hätte er im Alter von 25 Jahren seinen Lohn auf dem Festgeldkonto einer inländischen Bank zu 4 % angelegt und sein Einkommen mit 10 % zu versteuern gehabt, wäre die Belastung seiner Zinseinkünfte aus Coupon- und Vermögenssteuer bis zum Rentenalter von 16 % auf 34,8 % angestiegen. Bei einem Spitzensteuersatz von 17,01 % hätte sich sogar eine Endbelastung von 51,4 % ergeben. Auch hieraus wird deutlich, dass die Belastung von Kapitaleinkommen in lebenszeitlicher Sicht die rein tarifliche Belastung maßgeblich überstieg. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Steuerprogression gab es bei Kapitaleinkommen also noch eine Progression der Steuerbelastung in lebenszeitlicher Sicht.

5. Verbesserungswürdige internationale Attraktivität

Bezüglich der Steuerbelastung von Gewinnen, die inländische Kapitalgesellschaften an ihre ausländischen Muttergesellschaften ausschütten, war der sich aus Ertrags-, Kapital- und Couponsteuer ergebende Maximalsteuersatz – z. B. von rund 15,2 % bei einer Bruttorendite von 4 % und von rund 22,6 % bei einer Bruttorendite von 40 %²⁸ – eine gegenüber der entsprechenden Steuerbelastung in anderen entwickelten Industrieländern, die ebenfalls eine traditionelle Gewinnbesteuerung vorschreiben, durchaus standortattraktive steuerliche Rahmenbedingung. In einigen Ländern des ehemaligen Ostblocks werden zwar Körperschaftsteuersätze von deutlich weniger als 20 % geboten, so z. B. in Bulgarien (10 %), Lettland (15 %), Litauen (15 %) und Rumänien (16 %), jedoch ist dort teilweise die zusätzliche Sonderbesteuerung von Dividenden möglich und noch nicht in allen Fällen mit dem Diskriminierungsverbot nach EU-Steuerrecht abgestimmt.

27 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Tabelle 3.

28 Nach den für die Steuersätze in Abbildung 3 getroffenen Annahmen.

Alter des Unternehmers in Jahren	26	35	45	55	65
Jahresgewinn in der Referenzsituation ohne Steuern	4000	5921	8764	12974	19204
Eigenkapital in der Referenzsituation am Jahresende	104000	153945	227877	337313	499306
Kapitalgewinn des Anteiligners aus Veräußerung seines Anteils in der Referenzsituation	4000	53945	127877	237313	399306
Jahresgewinn in der Steuersituation nach Abzug der Ertrags- und Kapitalsteuer sowie nach couponsteuerpflichtiger Ausschüttung der Vermögenssteuer	2754	3515	4612	6050	7938
Lebenszeitliche Steuerbelastung des investierten Jahresgewinns	31,2%	38,3%	45,3%	51,5%	57,0%
Eigenkapital in der Steuersituation am Jahresende	102754	131201	172137	225844	296308
Kapitalgewinn des Anteiligners aus Veräußerung seines Anteils nach Abzug der Erwerbs- und Vermögenssteuer	2134	25317	58675	102441	159863
Lebenszeitliche Steuerbelastung des Kapitalgewinns	46,6%	47,3%	50,7%	54,3%	57,9%

Tabelle 3: Steuerbelastung des im Unternehmen einer Kapitalgesellschaft investierten Gewinns von brutto 4 % des Eigenkapitals und eines mit 15 % erwerbssteuerpflichtigen Kapitalgewinns - Beträge in Franken. *Quelle:* Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Vorschriften im AStEG. Siehe hierzu Anhang A 1.2.

Vorteilen boten die mit den besonderen Gesellschaftssteuern gebotenen Ausnahmeregelungen auch für ausländische Investoren. Weniger standortattraktiv war der Investitionsstandort Liechtenstein durch die fehlende Möglichkeit der Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten der über Beteiligungen verbundenen Unternehmen. Nicht besonders optimal waren weiterhin die inländischen steuerlichen Standortbedingungen für ausländische Personenunternehmen. So unterlagen die Gewinne ihrer inländischen Betriebsstätten nicht nur der progressiven Erwerbssteuer, sondern auch der Vermögenssteuer.

6. Fehlende steuersystematische Integration

Akzeptiert man die Besonderheit einer Besteuerung von Kapitaleinkommen über Sollerträge des Vermögens, so folgte die Erwerbs- und Vermögenssteuer – wie auch in Abbildung 1 verdeutlicht – ziemlich stringent dem traditionellen Schanz-Haig-Simons-Leitbild der Einkommensbesteuerung. Nicht vereinbar mit diesem Leitbild waren hauptsächlich die gesonderte Besteuerung der Grundstücksgewinne und die Rentnersteuer sowie die Ausnahme der Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken von der Erwerbssteuer.²⁹

Die Ausgestaltung der Gewinne von Unternehmen juristischer Personen erscheint hingegen nicht durch ein bekanntes steuersystematisches Leitbild geprägt gewesen zu sein. Weiterhin war die Abstimmung dieser Steuern mit der Einkommensteuer (Erwerbssteuer und Vermögenssteuer als Sollertragssteuer) natürlicher Personen nicht gegeben.

Keine Konflikte bestanden zu dem in Artikel 24 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein fundierten Besteuerungsgrundsätzen. Hiernach muss das Recht direkter Steuern dem Kriterium der Gerechtigkeit entsprechen, und zwar zum einen durch Freilassung eines Existenzminimums und zum anderen durch eine stärkere Heranziehung höherer Vermögen oder Einkommen. Dem Verfassungsgebot einer steuerlichen Freistellung des Existenzminimums kann allerdings nur bei der Einkommensbesteuerung Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber kam dieser Anforderung dadurch nach, dass nach Art. 46 Bst. i AStEG ein Erwerb bis zu 24 000 Franken nicht der Besteuerung unterlag. Eine solche Freigrenze erscheint allerdings nicht besonders gerecht zu sein, denn bei einem Erwerb von 24 001 Franken setzt die volle Erwerbsbesteuerung ein. Dem Verfassungsgebot wäre besser entsprochen worden, wenn man die in Art. 47 Abs. 2 Bst. a AStEG geregelten Grundfreibeträge im Sinne der Freistellung eines Einkommens zur Finanzierung des Konsumexistenzminimums entsprechend hoch angesetzt hätte.

²⁹ Systematisch wäre gewesen, die Miet- und Pachteinkünfte wie Einkünfte aus unternehmerischer Erwerbstätigkeit, d.h. unter Abzug von 3 % des Eigenkapitals zu besteuern.

7. Problematische internationale Kompatibilität

Hier ist insbesondere zu prüfen, ob die besonderen Gesellschaftssteuern für ausländische Versicherungen, Eigenversicherungen, Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen wettbewerbsunbedenkliche Ausnahmen von der Regelbesteuerung eines Unternehmensgewinns nach der Ertragssteuer darstellten.

Die Belastung des Ertrags im Inland erwerbstätiger *ausländischer Versicherungen* über eine Besteuerung der erzielten Prämieinnahmen ist als Pauschalverfahren zu verstehen, weil die Ermittlung des auf diese Erwerbstätigkeiten entfallenden Inlandsgewinns eines nichtansässigen Unternehmens außerordentlich aufwendig, exakt wahrscheinlich sogar nicht möglich ist. Insofern kann hier nicht von einer gewollten Begünstigung eines bestimmten Wirtschaftssektors gesprochen. Die gesonderte Besteuerung der *Holdinggesellschaften* stellte im Rahmen der Ertragsteuer sicherlich eine Ausnahme von der Regelbesteuerung dar. Wenn jedoch nur bloße Vermögensverwaltungen und nicht Unternehmen diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen konnten, betraf sie auch nicht den Wettbewerb und den Handel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten.³⁰ Außerdem ergibt sich eine andere Beurteilung der Sonderbesteuerung von Vermögensverwaltungen, insbesondere von *Stiftungen*, wenn man auch die Erfassung ihrer Erträge über die Erwerbssteuer einbezieht. Grundsätzlich sollten Erträge von Vermögensverwaltungen unabhängig davon belastet werden, ob sie von natürlichen oder von juristischen Personen betrieben werden. Nach dem bisherigen Steuerrecht wurden die Erträge aus der Vermögensverwaltung natürlicher Personen ausschließlich über die Vermögenssteuer besteuert. Systementsprechend wäre es dann gewesen, Erträge, die natürliche Personen aus Stiftungen erhalten, ebenfalls über Sollerträge der hier zurechenbaren Vermögensanteile zu besteuern. Es gibt allerdings auch Stiftungen mit einem offenen Kreis von Begünstigten, denen Vermögensanteile nicht zugerechnet werden können. Unter diesen Aspekten erscheint es dann verständlich, dass das bisherige Steuerrecht vereinfachend generell die Besteuerung der von den Begünstigten aus Stiftungen erhaltenen Zuwendungen als Einkünfte im Rahmen der Erwerbssteuer vorsah. Eine solche Regelung ist mit der international praktizierten Besteuerung der Erträge von Investmentfonds bei den Anteilseignern vergleichbar. Ob die bisherige

30 Über die Abgrenzung der Vermögensverwaltung von Unternehmen gibt es allerdings unterschiedliche Auffassungen. So wird die nicht gewerbliche Vermietung von Häusern oder die bloße Gewährung eines Darlehens durch juristische Personen international teilweise auch als eine unternehmerische Tätigkeit gesehen. Unstrittig erscheint demgegenüber eine unternehmerische Tätigkeit vorzuliegen, wenn Holdinggesellschaften Konzernunternehmen kontrollieren und für diese Finanzdienstleistungen erbringen. Hatten jedenfalls Holdinggesellschaften nach bisherigem Recht ihr Kapital in eigenen inländischen Betrieben oder Betriebsstätten angelegt, mussten sie den daraus stammenden Ertrag ebenfalls regulär nach der Kapital- und Ertragsteuer versteuern.

Sonderbehandlung von *Eigenversicherungen* über den Tatbestand der Selektivität hinausgehend eine Staatsbeihilfe darstellte, kann wegen der erforderlichen Berücksichtigung aller hier relevanten umfangreichen versicherungstechnischen Sachverhalte³¹ an dieser Stelle nicht sachgemäß geklärt werden.³² Nach dem bisherigen Recht der Gewinnbesteuerung ist darauf verzichtet worden, Gewinne steuerlich zu erfassen, die durch Erwerbstätigkeiten erzielt wurden, deren Orte im Ausland lagen. Hiernach hatten die inländischen Unternehmen die von ihren ausländischen Betriebsstätten erzielten Gewinne wie auch Erträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken sowohl bei der Ertrags- als auch bei der Erwerbssteuer als steuerfrei auszugrenzen. Damit konnte der Staat, auf dessen Gebiet sich die Betriebsstätten oder Grundstücke befinden, die hiermit erzielten Erträge der einmaligen Besteuerung unterwerfen. Die unternehmerischen Erwerbstätigkeiten von *Sitzunternehmen* erstrecken sich vollständig auf im Ausland gelegene Gebiete, so dass sie – in Übertragung dieser Regelung – von der Ertragssteuer insgesamt befreit wurden. Die Erhebung der Kapitalsteuer von 1 ‰ bzw. nur der Pauschsteuer von 1000 Franken in den meisten Fällen kann man als eine Art Mindestertragsteuer interpretieren. Üben Sitzunternehmen Erwerbstätigkeiten in Gebieten von Staaten ohne dortige Unterhaltung einer Betriebsstätte aus, hatten diese Staaten dann entweder keine Rechtsgrundlage oder erhebungstechnische Probleme, die betreffenden Gewinne steuerlich zu erfassen. Diese wurden dann letztlich nur durch die in Liechtenstein erhobene Pauschsteuer und Couponsteuer im Ausschüttungsfall belastet. Insofern war die bisherige Ausnahmeregelung für Sitzunternehmen der internationalen Praxis der Unternehmensbesteuerung nicht angepasst.

31 Hierbei ist auch zu beachten, dass Versicherungen, welche neben Eigenversicherungen auch Versicherungen von Drittpersonen betrieben, nach bisherigem Steuerrecht für jenen Teil, der aus der Versicherung von Drittpersonen stammt, der regulären Kapital- und Ertragsteuer unterlagen.

32 Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) kam mit ihrer Entscheidung vom 24. März 2010 zu dem Schluss, dass die seit 1998 geltende Besteuerung der Eigenversicherungen (Captives) in Liechtenstein mit dem EWR-Recht unvereinbar ist und eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 des EWR-Abkommens darstellt. Siehe hierzu die aktuelle zentrale Information der Stabsstelle EWR(SEWR) der Landesverwaltung des Fürstentums Liechtenstein vom 25. März 2010. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat den Eröffnungsentscheid der ESA angefochten, um innerhalb der 18-monatigen Prüfphase zu verdeutlichen, dass der die Sonderbesteuerung der Gewinne von Eigenversicherungen betreffende Art. 82a des bisherigen Steuergesetzes den Vorgaben des EWR-Abkommens entspricht.

IV. Die Steuerreform 2010/2011

Lobend gleichzustellen, ist diese Deine Steuerreform, Scaferius, allen Steuerreformen, die da waren, sind oder je kommen werden. Sie ist modern, gerecht, entlastend und kunstvoll. Modern, weil jede der alten Steuern einen neuen Namen trägt, gerecht, weil sie alle Bürger des Römischen Reiches gleich benachteiligt, entlastend, weil sie keinem Steuerzahler mehr einen vollen Beutel lässt und kunstvoll, weil Du in vielen Worten ihren kurzen Sinn versteckst: Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und dem Bürger zu nehmen, was des Bürgers ist.

Senator Casparius

zu Scaferius, der Finanzsenator des römischen Kaisers Hadrian war

1. Ziele und Leitbild sowie Kriterien für die Wahl der Reformmaßnahmen

Nach dem Vernehmlassungsbericht zur Steuerreform verfolgte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit der Steuerreform das Ziel „die geltende Steuerrechtsordnung unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen so zu modernisieren, damit Liechtenstein auch in Zukunft über ein national wie international attraktives Steuersystem verfügt und sich weiterhin als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz in der Mitte Europas positionieren kann.“³³ Für eine neue Steuerreformkonzeption orientierte sie sich „am Leitbild einer möglichst transparenten und einfachen Besteuerung der Bürgerinnen und Bürger, bei der das auf Märkten erzielte Einkommen über den Lebenszyklus möglichst nur einmal belastet sowie natürliche und juristische Personen möglichst gleich behandelt werden sollen“³⁴ Bei der Besteuerung von natürlichen Personen soll das bisherige Konzept von Erwerbs- und Vermögenssteuer vorerst beibehalten werden. „Langfristig anzustreben ist entsprechend dem Leitbild der Steuerreformkonzeption ... eine vollständige Abschaffung der Vermögenssteuer und die ausschließliche Erhebung einer zinsbereinigten Einkommensteuer auf alle Vermögenserträge.“³⁵ Auf dem Weg zu diesem neuen Steuersystem werden mit einem ersten fundamentalen Reformschritt jedoch zunächst nur einige der noch bestehenden Doppelbesteuerungen bestimmter Einkommen beseitigt. Umgesetzt wird die – quasi als Zwischenziel angestrebte – Einmalbesteuerung von Markteinkommen durch die Erwerbssteuer natürlicher Personen und die abschließende Besteuerung der Gewinne juristischer Personen durch die

³³ Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009b), S. 7.

³⁴ Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009a), S. 8. Hier ist zu beachten, dass die ‚Einmalbesteuerung‘ von Kapitaleinkommen nicht immer auch deren ‚Einmalbelastung‘ impliziert. Vielmehr führt die Besteuerung marktüblicher Kapitalerträge, die durch eine Besteuerung ihrer Quellen bereits steuerlich vorbelastet sind, zu ihrer Mehrfachbelastung in lebenszeitlicher Sicht.

³⁵ Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008), S. 5.

Ertragssteuer. Hauptsächlich aus fiskalischen Gründen können Land und Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein wohl derzeit noch nicht auf die Einnahmen aus der Vermögenssteuer verzichten. Weiterhin hätte es mit der sofortigen Einführung einer Besteuerung aller zinsbereinigten Erträge aus Vermögensverwaltungen Akzeptanzprobleme bei den Steuerpflichtigen gegeben. Insofern ist es verständlich, dass die Vermögenssteuer nicht sofort abgeschafft werden konnte. Sie ist jetzt – mit einem reduzierten Niveau – in die Erwerbsteuer dadurch integriert worden, dass zukünftig explizit Sollerträge des Vermögens als Einkünfte neben anderen Einkünften aus Erwerbstätigkeiten zu versteuern sind. Das langfristig angestrebte Leitbild der lebenszeitlichen ‚Einmalbelastung‘ als Grundorientierung ist jedoch weiterhin maßgeblich, denn mit der Reform soll dem Kriterium der Entscheidungsneutralität soweit wie nur möglich entsprochen werden.³⁶ Bekanntlich ist diese Anforderung unmittelbar aus dem Leitbild der lebenszeitlichen Einmalbelastung von Erwerbseinkünften ableitbar.

Die für die Steuerreform zur Verwirklichung der angestrebten Ziele gewählten Kriterien sind in Abb. 3 dargestellt. Bei dem Kriterium der Steuertradition handelt es sich allerdings nicht um ein zielorientiertes Kriterium, denn es ist nicht offensichtlich, warum bzw. wodurch das neue Steuerrecht stärker als das vorherige der Steuertradition Liechtensteins Rechnung zu tragen habe. Es handelt sich hier vielmehr eindeutig um eine von den Reformpolitikern grundsätzlich zu beachtende Rahmenbedingung, die auf größtmögliche Akzeptanz des neuen Steuerrechts durch die Steuerpflichtigen abhebt. Wird nämlich von der bisherigen Steuerpraxis vieles beibehalten, werden die daran gewöhnten Bürger und Unternehmen eher geneigt sein, der Steuerreform zuzustimmen. Ohne eine genaue Präzisierung dieser Rahmenbedingung bleibt allerdings im Grenzfall nicht ausgeschlossen, dass Traditionsbewahrung die Fortführung des bislang geltenden Steuerrechts bedeuten könnte. Damit würde es sich als ‚Totschlagkriterium‘ für jedes Reformvorhaben erweisen oder mindestens für spezielle Reformvorschläge, denen die Regierung aus welchen Gründen auch immer nicht folgen möchte. Nach den von der Regierung gewählten Reformeckpunkten wird das Kriterium der Steuertradition durch die Forderungen zum Ausdruck gebracht, dass die Steuerreformkonzeption an das bestehende liechtensteinische Steuergesetz anknüpfen soll.³⁷ Damit war allerdings völlig offen, was von diesem Gesetz letztlich übrig bleiben durfte.

36 Siehe hierzu *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010a)*, Abschnitt 2.1.

37 Siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008)*, S. 2.

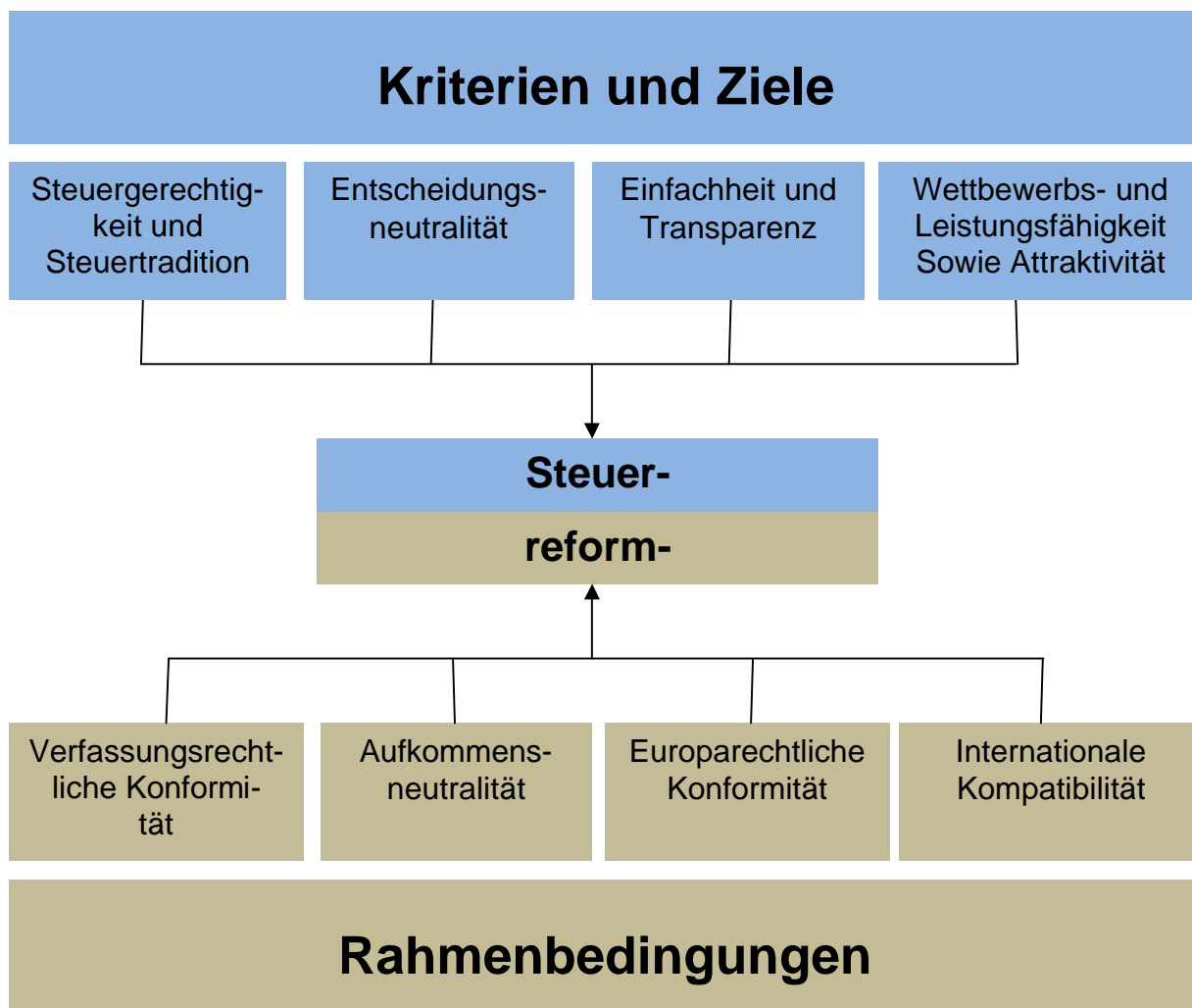


Abbildung 3: Ziele, Kriterien und Rahmenbedingungen der Steuerreform. Quelle: *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009b)*, S. 5-8.

In den 2009 veröffentlichten Materialien zur Vernehmlassung einer Totalrevision des Steuergesetzes werden die aufgezeigten Kriterien in den jeweiligen Einleitungsteilen erläutert.³⁸ Hierbei wird eine Präzisierung des Kriteriums der Steuertradition nicht unternommen, vielmehr kann man erst den konkreten neuen Formulierungen des Steuergesetzes mittels Rechtsvergleich entnehmen, welche der bisher geltenden Rechtsinstitute und Aufbaustrukturen aus dem bisherigen Steuergesetz übernommen wurden und welche entfallen sind.

2. Änderungen bei den direkten Steuern der Gesellschaften

Personengesellschaften, d.h. Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, unterliegen nicht mehr der Vermögens- und Erwerbssteuer. Ihre Gewinne werden fortan transparent von den Gesellschaftern anteilig versteuert. Transparent werden – wie bisher - auch die Gewinne

³⁸ Siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009a)*, S. 6-8, und *(2009b)*, S. 23-29.

der Investmentfonds besteuert³⁹, und zwar bei ansässigen Anteilseignern über die Erhebung der Erwerbssteuer auf den Sollertrag nach Maßgabe des Verkehrswertes der Anteile.

Bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kapitalgesellschaften u.a.) ist der Übergang zu einer proportionalen Ertragssteuer mit einem Einheitssteuersatz von 12,5 % bei Abschaffung der Kapital- und Couponsteuer sowie der Ertragssteuererhöhung bei Gewinnausschüttungen von großer Bedeutung. Die Ertragssteuer ist nicht mehr als Geschäftsaufwand abzugsfähig. Weiterhin wird eine neue Mindestertragssteuer von 1 200 Franken eingeführt, wovon Unternehmen ausgenommen sind, deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 500 000 Franken nicht überschritten hat. Juristische Personen, die nur Kapitalforderungen (Anleihen, Industrieobligationen, Optionsrechte, Bankguthaben), Beteiligungen an juristischen Personen - ohne diese zu kontrollieren - sowie Goldbestände, Bilder oder ähnliche Sachwerte halten (Privatvermögensstrukturen genannt), unterliegen ausschließlich der Mindestertragssteuer. Bedeutsam sind weiterhin die folgenden Neuerungen:

- (1) Juristische Personen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (Gruppenträger) können ihren Reinertrag mit den Reinerträgen der mit ihnen durch Mehrheitsstimmrecht und Mehrheitsanteil am Grund-, Stamm- oder Anteilkapital verbundenen in- oder ausländischen juristischen Personen (Gruppenmitglieder) ausgleichen.
- (2) Neben Fremdkapitalzinsen können auch Eigenkapitalzinsen als Geschäftsaufwand abgezogen werden, und zwar zum Zinssatz, der auch der Ermittlung des Sollertrages aus dem steuerpflichtigen Vermögen natürlicher Personen zugrunde liegt (siehe nachfolgenden Abschnitt). Der Zinssatz wird jährlich vom Landtag durch das Finanzgesetz festgesetzt.
- (3) Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.
- (4) Erhaltene Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an juristischen Personen sind steuerfrei.
- (5) Stille Reserven werden bei Umstrukturierungen (Umwandlungen, Fusionen, Auf- oder Abspaltungen und Einbringungen von Betrieben) nicht besteuert, soweit das übernehmende Unternehmen die Buchwerte fortführt.
- (6) Stille Reserven bei ausgeschiedenen Gegenständen des Anlagevermögens können auf Ersatzobjekte übertragen werden.

39 Der Ertragsteuer unterliegen jedoch die das Sondervermögen von Investmentfonds verwaltenden Investmentunternehmen, wobei die Erträge dieser Fonds steuerfrei bleiben.

- (7) Auf Beteiligungen an juristischen Personen können bei dauerhaften Wertminderungen Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen werden.
- (8) 80 % der Summe der positiven Einkünfte aus Immaterialgüterrechten sind als Aufwendungen abzugsfähig.

3. Änderungen bei den direkten Steuern natürlicher Personen

Die Reformmaßnahmen (siehe auch die Übersicht in Tabelle 4) erstrecken sich bei den Steuern natürlicher Personen materiell hauptsächlich auf

- (1) die Einbeziehung der Vermögenssteuer als Sollertrag in die Bemessungsgrundlage der Erwerbssteuer (siehe hierzu Ausführungen in den Abschnitten V.1 bis 4),
- (2) die Freistellung der Kapitalgewinne (Gewinne aus der Veräußerung von verzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften u. ä. Wertpapieren),
- (3) eine wesentliche Erhöhung der Grundfreibeträge als Nullzone des neuen Steuertarifs (siehe hierzu Abschnitt V.4) bei Wegfall der Sonderabzüge für Verheiratete und Alleinerziehende,
- (4) einen neuen siebenstufigen Erwerbssteuertarif mit konstanten Grenzsteuersätzen in jeder Stufe, jeweils für Einzelpersonen, Alleinerziehende und gemeinsam zu veranlagende Ehegatten (siehe hierzu Abschnitt V.3), sowie
- (5) die Abschaffung der Nachlass-, Erbanfall- und Schenkungssteuer.

Natürliche Personen und Personengesellschaften		Juristische Personen mit Unternehmen		Juristische Personen mit Vermögensverwaltung
Abschaffung der Besteuerung von Kapitalgewinnen	Abschaffung der Erwerbs- und Vermögenssteuerpflicht von Personengesellschaften	Abschaffung der Kapital- und Couponsteuer sowie Ertragssteuererhöhung von Dividenden	Wegfall des Abzugs der Ertragssteuer als geschäftlich begründeter Aufwand	Abschaffung der Kapital- und Couponsteuer
Behandlung eines Sollertrags des Vermögens als Erwerbseinkünfte; Zinssatz wird jährlich durch Finanzgesetz festgelegt	Erhöhung der Grundfreibeträge sowie auch der Abzüge von Spenden. Die Grundfreibeträge werden in die neuen Tarife als Nullzone integriert	Einführung einer Gruppenbesteuerung bei verbundenen Unternehmen	Einheitlicher Ertragssteuersatz von 12,5 %; Einführung einer Mindestertragssteuer von 1 200 Franken	Besteuerung von Privatvermögensstrukturen mit der Mindestertragssteuer von 1 200 Franken.
Abschaffung des besonderen Abzugs für Verheiratete und Alleinerziehende	Einführung eines siebenstufigen Grenzsteuersatztarifs jeweils für Einzelpersonen, Verheiratete (Splittingansatz) und Alleinerziehende	Für Unternehmen aller Rechtsformen <ul style="list-style-type: none"> - Abzug von Eigenkapitalzinsen mit dem Zinssatz für Sollerträge des Vermögens der Erwerbssteuer - Steuerfreiheit erhaltener Dividenden und von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an juristischen Personen - Fortführung stiller Reserven bei Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen - Zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag - Beteiligungsabschreibungen bei dauerhaften Wertminderungen - Sonderabzug von 80 % der Patenteinkünfte 		
Abschaffung der Steuern auf Schenkungen und Erbschaften	Neue Widmungssteuer bei Übertragungen eines vormals steuerpflichtigen Vermögens			

Tabelle 4: Zentrale Reformmaßnahmen nach Gruppen von Steuerpflichtigen gemäß Vergleich von AStEG und NStEG.

Für die Ermittlung des Sollertrages von Vermögen bestimmt die Regierung im jährlichen Finanzgesetz den auf den Vermögensbestand am Anfang des Steuerjahres anzuwendenden Zinssatz. Bei Übertragungen von Vermögen auf eine juristische Person oder eine besondere Vermögenswidmung ist eine neue Widmungssteuer von 2,5 % zuzüglich Gemeindezuschlag auf den vermögenssteuerlichen Wert der Zuwendung zu zahlen, wenn das betreffende Vermögen aufgrund solcher Übertragungen der bisherigen Vermögensbesteuerung (Sollertragsbesteuerung) entzogen wird.

Insgesamt führen die Reformmaßnahmen faktisch nicht zu einem neuen System der Besteuerung des persönlichen Einkommens, d. h. die durch eine Besteuerung von Soll-Kapitalerträgen charakterisierte besondere traditionelle Form der Besteuerung von Markteinkünften bleibt erhalten.

Die Erwerbssteuer enthält wie bisher eigenständige Regelungen zur Ermittlung des Gewinns von Personenunternehmen. Neu ist hierbei insbesondere der zeitlich unbegrenzte Verlustvortrag. Weiterhin bestehen Verweise auf die Anwendung von Gewinnermittlungsvorschriften bei der Ertragssteuer. Sie betreffen u.a. die Ermittlung des Eigenkapitals für die abzugsfähigen Eigenkapitalzinsen, die Übertragung stiller Reserven auf Ersatzobjekte, die Freistellung stiller Reserven bei Umstrukturierungen, die Abschreibung von Beteiligungen, die Steuerermäßigung bei Patenteinkünften sowie die Wahrnehmung steuerbegünstigter Rückstellungen.

V. Leitbild- und kriterienorientierte Bewertung einzelner Reformmaßnahmen

1. Konsistente Umsetzung des Leitbildes der Lebenseinkommensbesteuerung?

Die steuerrechtliche Umsetzung des lebenszeitlich orientierten Leitbildes soll über eine sparbereinigte Besteuerung der Vorsorgeeinkünfte (Renten etc.) sowie eine zinsbereinigte Besteuerung der privaten Einkünfte aus verzinslichen Kapitalanlagen und der Unternehmensgewinne umgesetzt werden.⁴⁰ Wie bereits schon oben erwähnt, wegen der derzeitigen großen fiskalischen Bedeutung der Vermögenssteuer erscheint es verständlich, dass sie nicht abgeschafft, sondern nur von ihrem bisherigen Sollertrag von 5 % auf einen solchen von 4 % des steuerpflichtigen Vermögens reduziert wurde. Auch der ebenfalls fiskalisch sowie unter Akzeptanzaspekten problematische Übergang zu einer vollständig sparbereinigten (nachgelagerten) Besteuerung aller Vorsorgeeinkünfte wird wohl erst im Rahmen eines späteren Reformvorhabens rechtlich umgesetzt werden.

Ganz im Sinne der Lebenseinkommensbesteuerung und zugleich auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Investitionsstandortes Liechtenstein ist die Ausdehnung des Abzugs standardisierter Eigenkapitalzinsen auf die der Ertragssteuer unterliegenden Gewinne der Kapitalgesellschaften. Die in einer Übergangsperiode erforderliche Beibehaltung der Vermögenssteuer sollte dann aber auf keinen Fall mit den Anforderungen aus einer systementsprechenden Besteuerung der zinsbereinigten Unternehmensgewinne in Konflikt geraten. Dies ist jedoch leider mit der *Bindung des standardisierten Eigenkapitalzinses an den Zinssatz zur Ermittlung des der Vermögensbesteuerung dienenden Sollertrags* geschehen. Unter steuersystematischen Aspekten kann man sich keinen größeren Gegensatz als den zwischen einem steuerpflichtigen Sollertrag und einem Abzug von Eigenkapitalzinsen vorstellen. Allein die Berechnungsgrundlage weist schon auf die verschiedenen Zwecke dieser beiden Sachverhalte hin. Der Sollertrag wird durch Anwendung eines letztlich politisch determinierten Zinssatzes auf die Verkehrswerte des Vermögens erhoben. Die Eigenkapitalzinsen werden hingegen durch die Anwendung eines marktüblichen Zinssatzes auf die Buchwerte des Vermögens berechnet. Die Festlegung des Zinssatzes für die Ermittlung von Sollerträgen des Vermögens ist zweifelsohne ein sehr wirksames Steue-

40 Siehe hierzu *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009a)*, S. 12-15.

rungsinstrument der Steuerpolitik für das langfristig angestrebte Ziel einer Abschaffung der Vermögensteuer.⁴¹ Bei dem Zinssatz zur Ermittlung standardisierter Eigenkapitalzinsen handelt es sich demgegenüber definitiv nicht um ein politisches Lenkungsinstrument, sondern um eine kapitalmarktbestimmte Größe. Ihre Veränderung sollte allein den Veränderungen der durchschnittlichen Verzinsung von Kapitalmarktanlagen und nicht einer von Jahr zu Jahr vorzunehmenden Festlegung im Finanzgesetz nach jeweiligen Budgetanforderungen oder einer partiellen Einschränkung der Vermögensteuer unterliegen. Insofern wäre für das marktorientierte Konzept der gesetzlichen Kodifizierung der Eigenkapitalzinsen z. B. - unter Berücksichtigung des für Liechtenstein wichtigen Kapitalmarktes der Schweiz - der effektive Zinssatz 10jähriger schweizerischer Bundesanleihen ein möglicher Ansatz.⁴² Nach der Theorie der Besteuerung des zinsbereinigten Einkommens muss der Eigenkapitalzins nämlich dem Durchschnittszins einer (relativ) risikolosen Anlage entsprechen.⁴³ Die Festlegung des für ein Steuerjahr geltenden Zinssatzes darf also nach diesem marktorientierten Standardisierungskonzept auf keinen Fall einer arbiträren Regierungsentscheidung unterliegen, sondern wäre nach den gesetzlichen Vorschriften seiner Ermittlung von der Steuerverwaltung zu berechnen und auf dem Erlasswege zu veröffentlichen.⁴⁴ Zu hoffen bleibt für die marktorientierte Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes, dass sich die zukünftigen Regierungen bei der Festsetzung des hiermit übereinstimmenden Zinssatzes für den Sollertrag des Vermögens wenigstens strikt an folgende in dem Entwurf 2010 für die Totalrevision des Steuergesetzes ausgesprochene Empfehlung halten⁴⁵: „Der Sollertrag soll sich an den Marktverhältnissen für langfristige und eher konservative Anlagen orientieren.

41 Siehe in diesem Sinne *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009b)*, S. 51.

42 Eine solche Bindung des Sollertragssatzes und damit auch des Eigenkapitalzinssatzes wurde im Vernehmlassungsvorschlag, siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009b)*, S. 51, empfohlen.

43 Allerdings dürfte bei dem auf Unternehmensgewinne anzuwendenden Eigenkapitalzins eine gewisse Erhöhung des risikolosen Marktzinses geboten sein, wenn bei privaten Zinseinkünften auf die Besteuerung des Differenzbetrages zwischen realisiertem Zinsertrag und den mit dem Eigenkapitalzins standardisierten Zinseinkünften aus administrativen Vereinfachungsgründen verzichtet wird, soweit eine bestimmte Differenz zwischen den beiden Zinssätzen nicht überschritten wird. Tendenziell führt dies dazu, dass der standardisierte Marktzins bei privaten Vermögensanlagen im Durchschnitt etwas über dem Zinssatz einer risikofreien Kapitalanlage liegen wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung von Zinseinkünften sind folglich die im Unternehmensgewinn enthaltenen Zinsen auf das im Unternehmen investierte Sparkapital des Unternehmers bzw. Anteilseigners in entsprechender Höhe ebenfalls frei zu stellen. Praktisch bedeutet dies, dass der Eigenkapitalzins gegenüber dem risikolosen Marktzins auf einem entsprechend höheren Niveau zu standardisieren ist.

44 Anderenfalls bestünde unter Umständen auch die Gefahr, dass der Abzug von Eigenkapitalzinsen nicht als steuersystematisch begründet verstanden, sondern als eine lenkungspolitisch orientierte Vergünstigung interpretiert wird.

Eine mögliche Referenzgrösse ist der bekannte und von verschiedenen Banken und Versicherungen angebotene BVG-25 Index (Index 93). Dieser Index wird auch von vielen Pensionskassen als Benchmark für die Performancebeurteilung verwendet. Er setzt sich aus 75 % Obligationen und 25 % Aktien zusammen. Dieser BVG-25 Index (z.B. Bank Pictet & Cie) erzielte über die letzten 5 Jahre eine durchschnittliche Rendite von 3,3 % p.a. Bei einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren ergibt sich eine Rendite von 2,7 % p.a. bzw. 5,3 % bei 15 Jahren. Aufgrund dieser Überlegungen wird ein Sollertrag von 4 % vorgeschlagen.⁴⁶

Für die korrekte *Ermittlung der abzugsfähigen Eigenkapitalzinsen* ist das bilanzierte Eigenkapital am Jahresanfang als Ausgangspunkt maßgebend. Von diesem Eigenkapital sind nach Art. 54 Abs. 2 NStEG eigene Anteile, Beteiligungen an juristischen Personen, das im Ausland befindliche Grund- und Betriebsstättenvermögen⁴⁷ sowie auch das nicht betriebsnotwendige Vermögen abzuziehen. Zu- und Abgänge des so modifizierten Eigenkapitals während des laufenden Jahres sind zu berücksichtigen. Näheres zum Abzug der Eigenkapitalzinsen wird im Art. 32 der Verordnung zum Steuergesetz (SteV) geregelt.⁴⁸

Grundsätzlich sind die Bestände des modifizierten Eigenkapitals *Bestände im Sinne der Steuerbilanz*, womit die steuerlichen Bewertungsvorschriften zur Anwendung kommen. In Art. 54 Abs. 2 NStEG wird dieses Erfordernis nicht erwähnt.

Zweck des Abzugs von Beteiligungen ist, eine Doppelentlastung von Eigenkapital bei verbundenen Unternehmen zu vermeiden, die beide ihren zinsbereinigten Gewinn zu versteuern haben. Also ist die Einmalentlastung aus dem Abzug von Eigenkapital auch dann zu gewährleisten, wenn eine juristische Person eine *Beteiligung an einer Personengesellschaft* hält. Da diese ihren Gewinn zinsbereinigt ermittelt, sind die den Gesellschaftern zugerechneten Gewinnanteile – gemäß Art. 47 Abs. 2 und 14 Abs. 4 NStEG – schon um die anteiligen Eigenkapitalzinsen berei-

45 *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010a)*, Abschnitt 5: Zu Art. 5.

46 Die Regierung hatte dem Landtag in diesem Sinne einen Zinssatz von 4 % zum Beschluss vorgeschlagen. Siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010c)*, Abschnitt III. 3.4 Sollertrag (Art. 3).

47 Da Gewinne aus im Ausland gelegenen Grundstücken sowie Betriebsstätten steuerfrei sind, ist die betreffende Korrektur des Eigenkapitals zwingend.

48 Siehe Verordnung vom 29. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2010, Nr. 437.

Vgl. zur Regelung abzugsfähiger Eigenkapitalzinsen die erste deutsche juristische Fassung bei *J. Lang (1993)*, § 162 auf Seite 301. Zur Einfügung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen in das deutsche Einkommensteuergesetz siehe *M. Rose / M. Th. Scholz. / D. Zöller, D. (2006)* und im Gesetzentwurf zur Heidelberger Einfachsteuer siehe *M. Rose (2011)*.

nigt. Deshalb darf den Gesellschaftern kein weiterer Zinsabzug auf den Wert ihrer Beteiligung erlaubt sein. Insofern ist das Eigenkapital nicht nur um die Beteiligungen an juristischen Personen, sondern um alle Beteiligungen zu modifizieren, worauf der Gesetzgeber leider nicht geachtet hat.

Unerwähnt bleibt in Art. 54 Abs. 2 NStG weiterhin, dass ein Gewinnvortrag aus Vorjahren sowie der Bestand an *Rückstellungen für noch zu zahlende direkte Steuern* zum modifizierten Eigenkapital gehört und ein bilanziell ausgewiesener Verlustvortrag hiervon abzuziehen ist. Steuerrückstellungen und Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder andere unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen (Art. 30 SteV), sind unter ökonomischen Aspekten grundsätzlich verschieden. Letztere sind geschäftsmäßig begründet und gehören deshalb zu dem Schuldenbestand des Unternehmens. Der als Rückstellung verbuchte Steueraufwand ist nie geschäftsmäßig begründet, sondern eine rein steuerrechtliche Verpflichtung. Erst Steuerzahlungen führen wie Gewinnausschüttungen zu einem Eigenkapitalabgang. Bei Personenunternehmen wird der Unternehmer gegebenenfalls eine Entnahme tätigen, um seine Erwerbssteuerschulden zu begleichen. Wirkungsmäßig sind diese beiden Vorgänge völlig äquivalent. Unterbleibt also eine Berücksichtigung der Steuerrückstellungen bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals am Jahresanfang, wird es unter systematischen Aspekten zu niedrig angesetzt, d.h. Kapitalgesellschaften werden zugleich gegenüber Personenunternehmen diskriminiert.

Bezüglich der Rückstellungen für Steuern gibt es jedoch ein weiteres Problem. Nach ökonomischen Kriterien, d.h. im Sinne des Leitbildes der lebenszeitlichen Einmalbelastung, entsteht die Gewinnsteuer dann, wann der steuerpflichtige Gewinn entstanden ist, d.h. am Ende des Steuerjahres. Wird die Steuer – aus erhebungstechnischen Gründen – nicht sofort, sondern erst später entrichtet, ist der Vorteil aus dem zeitlichen Aufschub der Steuerzahlung durch eine entsprechende Verzinsung vom Beginn des neuen Jahres bis zum Zahlungszeitpunkt vom Steuerpflichtigen auszugleichen. Eine solche Verzinsung ist jedoch nach den Vorschriften des Steuergesetzes für die Entrichtung weder der Erwerbs- noch der Ertragsteuer vorgesehen. Um die hieraus folgende Entlastung der Steuerpflichtigen – wenn auch nicht vollständig – zu kompensieren, könnte man bei Kapitalgesellschaften die nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehene Einbeziehung der Rückstellungen für noch zu zahlende Ertragsteuerbeträge in den Bestand des modifizierten Eigenkapitals rechtfertigen. Damit wären allerdings – wie bereits erwähnt – Kapitalgesell-

schaften gegenüber Personenunternehmen benachteiligt, die keine Rückstellungen für auf den Gewinn zu zahlende Erwerbssteuern bilden müssen, deren Eigenkapital folglich deshalb auch nicht zu mindern ist. Die steuerpflichtigen Unternehmer haben weiterhin den Vorteil, dass die Erwerbssteuerschuld bis zu ihrer Begleichung nicht zu verzinsen ist. Insofern erfordert auch das Prinzip der Gleichbehandlung, die Rückstellungen für noch zu zahlende Ertragsteuern rechtlich in Art. 54 Abs. 2 NStEG explizit als Bestandteile des Eigenkapitals zu regeln.

Die Einbeziehung der unterjährigen Änderungen des Eigenkapitalbestandes bezieht sich nicht allein auf die Änderungen der das modifizierte Eigenkapital bestimmenden Bestände während des laufenden Jahres. Weiterhin sind auch alle *Erträge (Aufwendungen) während des Steuerabschnitts, die geschäftlich nicht begründet oder steuerfrei (nicht abzugsfähig) sind*, als unterjährige Eigenkapitalzugänge (Eigenkapitalabgänge) zu verstehen. Eine diesbezügliche Regelung fehlt in Art. 54 Abs. 2 NStEG und damit auch eine Rechtsbasis, um nähere Einzelheiten in einer Regierungsverordnung zu regeln. Solche Eigenkapitalzugänge entstehen bei Kapitalgesellschaften z.B. durch erhaltene Erbschaften, Schenkungen, steuerfreie Dividenden und realisierte steuerfreie Kapitalgewinne sowie verdeckte Einlagen. Eigenkapitalabgänge der angesprochenen Art wären z.B. geleistete Schenkungen für gemeinnützige Zwecke, Zahlungen direkter Steuern, von Bußen und Strafen, nicht abzugsfähige Aufwendungen sowie offene und verdeckte Gewinnausschüttungen. Diesen Anforderungen wird in Art. 32 Abs. 4 SteV nicht ausreichend Rechnung getragen. Zwar sind Eigenkapitalveränderungen durch verdeckte Einlagen und Ausschüttungen hiernach zu erfassen, jedoch fehlt vor allem eine entsprechende Regelung für die Zahlung direkter Steuern, von Spenden, Bußen und Strafen, für erhaltene steuerfreie Dividenden, Kapitalgewinne, erhaltene Erbschaften, Schenkungen und andere steuerfreie Kapitalzuwächse gemäß Art. 47 Abs. 4 AStEG. Als Eigenkapitalzugänge werden auch nicht abzugsfähige Aufwendungen geregelt..

Eine ökonomisch korrekte und zugleich gestaltungsfreie Erfassung unterjähriger Eigenkapitaländerungen würde deren tagesgenaue zeitanteilige Gewichtung erfordern. Zur Reduzierung der hiermit verbundenen Erhebungskosten ist es jedoch angemessen, größere Teilzeiträume festzulegen. In diesem Sinne ist in Art. 32 Abs. 4 SteV vorgeschrieben, die Eigenkapitaländerungen aus offenen und verdeckten Einlagen, Kapitalherabsetzungen und –rückzahlungen sowie offenen und verdeckten Ausschüttungen quartalsweise zu erfassen. Zur Vermeidung hiermit möglicher steuermindernder Gestaltungen wäre es erforderlich, Eigenkapitalabgänge auf den Anfang und Eigenkapitalzugänge auf das Ende eines jeden Quartals zu datieren. Unter ökonomischen

Aspekten wird hiermit allerdings in vielen Fällen nicht die erforderliche Korrektur des Eigenkapitalbestandes zum Jahresanfang erreicht. Fraglich ist außerdem die Akzeptanz dieses Verfahrens seitens der Steuerpflichtigen ohne nähere Informationen über ihre Notwendigkeit. Unter diesen Aspekten stellt die in Art. 32 Abs. 4 Satz 1 SteV getroffene Regelung, dass „Zu- und Abgänge eines Quartals jeweils zusammenzufassen sind und als in der Mitte des Quartals entstanden gelten“, für die Einführung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen einen akzeptablen Kompromiss zwischen den Anforderungen aus Minimierung der Erhebungskosten, ökonomisch adäquater Erfassungen und Akzeptanz dar. Völlig gestaltungsfrei ist diese Regelung allerdings nicht.

Nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 SteV erhöht bzw. verringert sich der Jahresanfangsbestand des modifizierten Eigenkapitals um Hälfte des steuerlich maßgebenden Jahresergebnisses nach Art. 47 Abs. 3 Bst. a bis e und g NStG.

Für die Korrektur des Eigenkapitals durch Gewinne bzw. Verluste des laufenden Jahres wäre es erforderlich zu wissen, wann und in welcher Höhe diese entstanden sind. Solche Informationen sind zwar für zahlreiche Komponenten des Jahresergebnisses aus den Buchhaltungen der Firmen zu entnehmen, ihre Beschaffung ist aber in der Regel mit einem besonderen Ermittlungsaufwand und für die Überprüfung seitens der Steuerverwaltung meistens mit einem nicht vertretbaren Kontrollaufwand verbunden. Bei Erträgen und Aufwendungen, die nicht kassenwirksam entstanden sind, ist der genaue Zeitpunkt ihrer faktischen Wirksamkeit auf das Eigenkapital oftmals gar nicht bekannt. Also kann der geschilderten Anforderung nur durch eine pauschale, arbiträre Annahme entsprochen werden. Es bleibt allerdings unklar, welche Grundannahme für die getroffene Eigenkapitalwirksamkeit des Jahresergebnisses getroffen wurde.

Eine mögliche – wenn auch nicht sehr realistische – Vermutung ist, dass der ganze Jahresgewinn bereits am Ende des ersten Halbjahres entstanden ist und damit für ein halbes Jahr als neues Eigenkapital zur Verfügung steht. Nach einer mir am 31. 3.2011 übermittelten Information der Steuerverwaltung soll die Zurechnung des halben Jahresergebnisses jedoch aus der Annahme folgen, „dass das Ergebnis linear über das gesamte Jahr erwirtschaftet worden ist.“ Diese Grundlage wäre natürlich akzeptabel, jedoch ergäbe sich daraus bei weiterhin geltender Gewinnentwicklung über die vier Quartale eines Jahres nicht die vorgeschriebene Zurechnung. In jedem Quartal entsteht bis zu seinem Ende jeweils ein Viertel des Jahresgewinns, was insgesamt zu folgenden unterjährigen Änderungen des Eigenkapitals führt: Das erste Viertel eines Gewinns steht für die nächsten drei Quartale zur Verfügung, das zweite Viertel für die nächsten zwei Quartale

und das dritte Viertel für das letzte Quartal. Das vierte Viertel ist ja erst am Ende des Jahres entstanden und steht damit als Eigenkapitalzugang erst ab Beginn des neuen Jahres zur Verfügung. Damit ergibt sich eine Gewichtung von $(3/4 + 2/4 + 1/4) * 0,25 = 3/2 * 0,25$, was den Ansatz von 37,5 % des Jahresergebnisses ergibt. Also führt die Annahme eines quartalsweisen kontinuierlichen (linearen) Anwachsens nicht zur Hälfte des Jahresgewinns bzw. Jahresverlusts.

Zu vermuten ist demgegenüber, dass die Zurechnung auf der Grundlage einer unterjährigen – diskontinuierlichen – Ergebnisbildung nach dem in Art. 32 Abs. 4 Satz 1 SteV geregelten Verfahren ermittelt wurde. Hiernach gilt folgende Annahme: Das erste Viertel eines Gewinns/Verlusts ist bereits Mitte des ersten Quartals (also nach 1 ½ Monaten), das zweite Viertel Mitte Mai (also innerhalb von 3 Monaten), das dritte Viertel Mitte August (also innerhalb von 3 Monaten) und das vierte Viertel Mitte November (also innerhalb von 1 ½ Monaten) entstanden. Also gilt, dass der gesamte Jahresgewinn bzw. Jahresverlust bis Mitte November vollständig entstanden ist. Dies führt zu dem folgenden Gewichtungsschema: $(7/8 + 5/8 + 3/8 + 1/8) * 0,25 = 16/8 * 0,25$, was den Ansatz von 50 % des Jahresergebnisses ergibt. Da jede gesetzlich geregelte Verteilung des Jahresergebnisses auf einzelne Quartale des Jahres willkürlich sein muss und den faktischen Verhältnissen in den Unternehmen nicht zu entsprechen vermag, wenn man die unterjährige Eigenkapitalwirksamkeit von Gewinnen und Verlusten erfassen möchte, ist natürlich die Annahme einer solchen Ergebnisentwicklung ebenso möglich wie jede beliebig andere.

Für den pauschalierten Ansatz des Jahresergebnisses als quartalweise erfasste unterjährige Eigenkapitaländerungen ist weiterhin zu beachten, dass eine Zurechnung in dem Umfang zu erfolgend hat, der sich bei Annahme einer Bilanzaufstellung nach steuerlichen Bewertungsvorschriften zum jeweiligen unterjährigen Stichtag ergeben würde. Damit dürften sich außerbilanzielle Korrekturen des Jahresergebnisses – z.B. der Abzug von Eigenkapitalzinsen und Verlustvorträgen – nicht eigenkapitalwirksam auswirken. Werden Teile des Jahresergebnisses bereits gesondert als Eigenkapitalzugänge bzw. Eigenkapitalabgänge angesetzt, ist das jeweilige Quartalsergebnis entsprechend zu mindern bzw. zu erhöhen.

Auf dem Hintergrund der skizzierten Anforderung an eine systemverträgliche Erfassung von Teilen des Jahresergebnisses als unterjährigen Eigenkapitalzugang bzw. –abgang ist die in Art. 32 Abs. 4 Satz 3 SteV für das zurechenbare Jahresergebnis getroffene Regelung wie folgt zu würdigen. Der Hinweis auf das Jahresergebnis nach Art. 47 Abs. 3 AStEG sollte zugleich bedeuten, dass die Steuerbefreiungen gemäß Art. 48 NStEG sowie auch alle weiteren Ermittlungsvor-

schriften in den nachfolgenden Artikeln nicht zur Anwendung kommen. Klarstellend wäre gewesen, wenn der Gesetzgeber dies in Art. 32 Abs. 4 SteV explizit geregelt hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass unterjährige Eigenkapitalveränderungen durch steuerfreie Erträge und nicht abzugsfähige Aufwendungen im Art. 32 Abs. 4 SteV nicht explizit erfasst werden. Möglich ist es natürlich, diese Eigenkapitalzugänge und Eigenkapitalabgänge bei der Abgrenzung des einzubeziehenden Jahresergebnisses implizit zu erfassen. Unter diesen Aspekten ist die in Art. 32 Abs. 4 Satz 3 SteV getroffene Abgrenzung des Jahresergebnisses nach Art. 47 Abs. 3 Bst. a bis e und g NStEG wie folgt zu würdigen:

Erfassung steuerfreier Erträge gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. a NStEG

Mit dem handelsrechtlich ermittelten Jahresergebnis werden systemadäquat auch steuerfreie Erträge (Dividenden, Kapitalgewinne, Schenkungen und Erbschaften u.a.) erfasst, die nach Art. 32 Abs. 4 SteV nicht als unterjähriger Eigenkapitalzugang explizit berücksichtigt werden.

Hinzurechnungen gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. b NStEG

Es ist nicht ganz klar, um welche hinzurechnenden Teile des Jahresergebnisses es sich hier handelt. Es können eigentlich nur Erträge gemeint sein, die akkumuliert wurden, der Finanzierung geschäftsmäßig nicht begründeter Aufwendungen oder von Ausgaben dienen, die keine Aufwendungen sind. Solche Erträge dienen damit nicht der Deckung geschäftsmäßig begründeter Aufwendungen. Wichtig ist allerdings allein, dass die besagten Erträge nicht im handelsrechtlich ermittelten Jahresergebnis enthalten sind. Ihre Hinzurechnung ist – da dies sonst nicht explizit geschieht – damit gerechtfertigt.

Hinzurechnungen gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. c NStEG

Die Hinzurechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, soweit sie die steuerlich zulässigen Ansätze übersteigen, ist systemadäquat. In den Jahren, wo die steuerlich zulässigen Wertansätze die handelsrechtlich noch möglichen unterschreiten, ist das Jahresergebnis entsprechend zu mindern.

Hinzurechnungen gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. d NStEG

Zuweisungen an den Reservefonds, soweit sie geschäftsmäßig nicht begründet sind, haben das Jahresergebnis – unzulässig – gemindert. Ihre Hinzurechnung führt – wie die der steuerlich unzulässigen Abschreibungen und Rückstellungen – somit zum Ansatz des korrekten Gewinns

nach Steuerbilanz.

Hinzurechnungen gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. e NStEG

Hiernach sind dem Jahresergebnis die den Gesellschaftern und anderen der Gesellschaft nahestehenden Personen offen oder versteckt verteilten Gewinne hinzuzurechnen. Da diese Gewinne gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 SteV als Eigenkapitalabgänge erfasst werden, verhindert ihre Hinzurechnung, dass diese nochmals zur Wirkung kommen.

Keine Hinzurechnung gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. f NStEG

Nach Handelsrecht mindert die Rückstellung für auf den Jahresgewinn zu zahlende direkte Steuern das Jahresergebnis. Es handelt sich aber – quasi wie eine Rückstellung für noch zu erwartenden Zahlungen von Dividenden aus dem Jahresgewinn – um eine eigenkapitalwirksame Gewinnverwendung. Folglich ist das Jahresergebnis hinsichtlich seiner unterjährig anzunehmenden Eigenkapitalwirksamkeit zu niedrig angesetzt. Der Steueraufwand müsste also dem handelsrechtlich ermittelten Jahresergebnis hinzugerechnet werden. Die getroffene Regelung, d.h. keine Hinzurechnung des Steueraufwandes, ist also systemwidrig.

Hinzurechnung gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. g NStEG

Die geregelt Hinzurechnung übermäßiger Vergütungen für die Überlassung von Fremdkapital durch Gesellschafter und der Gesellschaft nahe stehenden Personen ist, da diese verdeckten Ausschüttungen gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 SteV als Eigenkapitalabgänge erfasst werden, zur Vermeidung ihrer doppelten Berücksichtigung erforderlich.

Keine Hinzurechnungen gemäß Art. 47 Abs. 3 Bst. h, i und k NStEG

Spenden, Bussen, Geldstrafen und Vergütungen nach dem Strafgesetzbuch sind grundsätzlich als unterjährige Eigenkapitalabgänge anzusetzen. Bei dem handelsrechtlich ermittelten Jahresergebnis wurden diese Ausgaben bereits mindernd angesetzt. Insofern dürfen sie auch nicht dem Jahresergebnis hinzugerechnet werden.

Unterjährige Eigenkapitalzugänge bzw. –abgänge aus unterjährigen Veränderungen der Bestände an eigenen Anteilen, Beteiligungen, ausländischem Grund- und Betriebsstättenvermögen sowie nicht betriebsnotwendigem Vermögen werden nicht nach dem zeitanteiligen Ermittlungsverfahren gemäß Art. 32 Abs. 4 SteV erfasst. Nach Art. 32 Abs. 5 SteV kommt vielmehr ein Jahresdurchschnittsverfahren der zur Mitte eines jeden Quartals zu ermittelnden Bestandsänderungen

zur Anwendung. Würde man z.B. die Zu- und Abgänge von Beteiligungen nach dem ersten Verfahren ermitteln, so würde die Datierung der jeweiligen Veränderungen zur Quartalsmitte und deren zeitanteilige Erfassung für das ganze Jahr faktisch acht Teilzeiträume implizieren. Somit ergäbe sich der folgende vom Eigenkapital am Jahresanfang abzuziehende Bestand an Beteiligungen:

$$B_{\text{korr1}} = B_A + (7/8) \cdot (B_I - B_A) + (5/8) \cdot (B_{II} - B_I) + (3/8) \cdot (B_{III} - B_{II}) + (1/8) \cdot (B_{IV} - B_{III}) \text{ bzw.}$$

$$B_{\text{korr1}} = (1/8) \cdot B_A + (1/4) \cdot [B_I + B_{II} + B_{III}] + (1/8) \cdot B_{IV}, \text{ wobei}$$

B_A : Bestand an Beteiligungen am Jahresanfang; B_i , $i = I, II, III, IV$: Bestand an Beteiligungen am Ende des ersten, zweiten etc. Quartals.

Nach dem in Art. 32 Abs. 5 SteV vorgeschriebenen Durchschnittsverfahren wird der abzuziehende Bestand an Beteiligungen hingegen wie folgt bestimmt:

$$B_{\text{korr2}} = (1/4) \cdot [B_I + B_{II} + B_{III} + B_{IV}]^{49}.$$

Somit gilt auch

$$B_{\text{korr1}} \geq, =, < B_{\text{korr2}}, \text{ wenn } [B_A - B_{IV}] \geq, =, < 0.$$

Zum gleichen Ergebnis gelangt man mit beiden Verfahren hiernach nur dann, wenn der Jahresanfangsbestand mit dem Jahresendbestand übereinstimmt. Es ist nicht verständlich, warum für ökonomisch wirkungsmäßig gleiche unterjährig Änderungen des Eigenkapitals jeweils unterschiedliche Gewichtungsverfahren – mit in der Regel unterschiedlichen Ergebnissen – zur Anwendung kommen müssen. Der Ermittlungsaufwand ist jedenfalls bei beiden Verfahren gleich. Dies wird insbesondere aus der unterjährigen Erfassung der Käufe und Verkäufe von Beteiligungen deutlich. Kapitalgewinne und Kapitalverluste werden bereits über das Jahresergebnis gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 2 SteV einbezogen, dabei jedoch nicht nach ihrer für jedes Quartal bekannten Wirksamkeit. Die Änderungen der Beteiligungsbestände, die ja zeitlich mit den Kapitalgewinnen bzw. Kapitalverlusten zusammenfallen, werden hingegen gemäß Art. 32 Abs. 5 SteV nach einem anderen Durchschnittsverfahren berücksichtigt. Mit weniger Erhebungsaufwand verbunden,

49 Da sich in Art. 32 Abs. 5 SteV kein Hinweis auf eine zeitanteilige Gewichtung der Quartalsbestände findet, kommt nur das bloße Durchschnittsverfahren zur Anwendung. Unter diesen Aspekten erscheint auch die Vorschrift, dass Zu- und Abgänge eines Quartals jeweils zusammenzufassen und als in der Mitte des Quartals entstanden gelten, überflüssig. Letztlich wird der Durchschnitt aus den Beständen am Ende eines jeden Quartals

transparenter und dem Prinzip der Gleichbehandlung genügend wäre hingegen eine Regelung, wonach der Saldo der Erlöse bzw. Ausgaben aus dem Verkauf und dem Kauf von Beteiligungen für jedes Quartal zu ermitteln und dann wie andere Salden nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 SteV zeitanteilig (siehe oben das erste Verfahren) zu berücksichtigen ist. Aus dem Jahresergebnis müssten dann sowohl Kapitalgewinne als auch Kapitalverluste heraus gerechnet werden. Entsprechend könnten auch die Veränderungen des im Ausland gelegenen Eigenkapitals sowie des nicht betriebsnotwendige Eigenkapitals nach dem gleichen Verfahren einbezogen werden.

Ein weiteres Problem mit dem Abzug von Beteiligungen resultiert daraus, dass der Eigenkapitalzinsabzug nach Art. 54 Abs. 2 NStEG 0 Franken beträgt, wenn das Eigenkapital nach Abzug von Beteiligungen negativ sein sollte. Faktisch bedeutet dies, dass das betreffende Unternehmen bei einem *negativen Wert des modifizierten Eigenkapitals* seinem Gewinn nicht Eigenkapitalzinsen hinzurechnen muss. Würde unter solchen Bedingungen ein Unternehmen seine Beteiligungen hauptsächlich mit Fremdkapital finanzieren, könnte es – bei gleichzeitiger Steuerfreiheit der erhaltenen und wegen des Eigenkapitalzinsabzug bei den ausschüttenden Gesellschaften insoweit unbelasteten Dividenden – den Abzug der Fremdzinsen bei der Ermittlung eines daneben erwirtschafteten operativen Gewinns ungeschmälert in Anspruch nehmen. Hätte es dagegen ihre Beteiligungen mit Eigenkapital finanziert, würde der Abzug standardisierter Eigenkapitalzinsen u. U. gänzlich entfallen, was auch systemnotwendig wäre. Mit dem geregelten Ausschluss eines negativen Eigenkapitals und dem vollständigen Abzug der Kreditzinsen können also Unternehmen mit einer Fremdfinanzierung eines Erwerbs von Beteiligungen systemwidrige Steuerermäßigungen realisieren. Dies wird auch aus dem folgenden vereinfachten Beispiel deutlich. Eine Gesellschaft A erziele einen Gewinn von 8 % ihres Eigenkapitals von 1 000 000 Franken und habe bei einem Eigenkapitalzins von 4 % somit einen Gewinn von 40 000 Franken zu versteuern. Könnte das Unternehmen Kredite zu einem Zinssatz von ebenfalls 4 % erhalten, wäre der kreditfinanzierte Kauf von Aktien im Umfang von 2 000 000 Franken lohnend, wenn auf diese Wertpapiere Dividenden in Höhe von 4 % zu erwarten sind. Mit diesen Dividenden wäre das Unternehmen in der Lage, seine Kreditzinsen finanzieren, womit hieraus allein kein Vorteil entstünde. Wegen des Abzugs der Beteiligungen vom Eigenkapital würde keine Basis für einen Abzug von Eigenkapitalzinsen vom Bruttogewinn von 80 000 Franken gegeben sein. Abzugsfähig wären jedoch die

gebildet. Sollte die Regierung jedoch dies nicht beabsichtigt haben, hätte sie das mit Art. 32 Abs. 5 SteV beabsichtigte Gewichtungungsverfahren so regeln müssen, dass sich keine offenen Interpretationsfragen ergeben.

Kreditzinsen gleicher Höhe, so dass sich kein steuerpflichtiger Gewinn ergäbe. Das Unternehmen hätte mit der ökonomisch erfolgsneutralen Beschaffung von Beteiligungen also seinen Gewinn von 40 000 Franken steuerlich erfolgswirksam auf 0 Franken verringern können. Wäre ein negatives Eigenkapital nicht ausgeschlossen, müsste das Unternehmen seinem Gewinn hingegen Eigenkapitalzinsen in Höhe von 40 000 Franken hinzurechnen, so dass sich ein steuerpflichtiger Gewinn gleicher Höhe ergäbe. In diesem gesetzlich nicht gewährleisteten Fall würde sich die Strategie einer systemwidrigen Steuerermäßigung durch kreditfinanzierte Käufe von Beteiligungen nicht auszahlen.⁵⁰

Wie im Anhang A 3 gezeigt wird, lässt sich die asymmetrische Behandlung von positivem und negativem Eigenkapital systematisch auch durch eine geschickte Aufspaltung eines Unternehmens in Unternehmen zweier Teilgesellschaften ausnutzen, um die Steuerschuld zu verringern. Weiterhin lassen sich Steuerminderungen über die neue Möglichkeit einer Gruppenbesteuerung realisieren, wenn systemwidrig ermittelte Verluste eines beherrschenden Unternehmens aus der Kreditfinanzierung der Beteiligung an einem abhängigen Unternehmen mit dessen Gewinn aus eigenfinanzierten Investitionen verrechnet werden.⁵¹

Da die Zinsbereinigung für Kapitalgesellschaften eine völlig neue Regelung darstellt, kann vermutet werden, dass die Anteilseigner und deren Unternehmen dies als Minderung der Bemessungsgrundlage der Ertragssteuer und damit als eine neue Begünstigung begrüßt haben. Weniger Akzeptanz hätte wohl die Zinsbereinigung gefunden, wenn man sie darüber informiert hätte, dass es im Falle eines negativen Eigenkapitals zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage kommt, was von den Betroffenen wahrscheinlich als eine neue Benachteiligung verstanden worden wäre. Insofern kann man vermuten, dass sich die Reformer überlegt haben, die Akzeptanz des neuen Verfahrens der Zinsbereinigung nicht durch die Regelung einer Hinzurechnung von Eigenkapitalzinsen zu gefährden. Ist die Zinsbereinigung erst einmal eingeführt, wird die angesprochene Problematik offenkundiger und ihre Beseitigung dürfte mit einer nachfolgenden Korrektur der

50 Steuerersparnisse lassen sich im Übrigen nicht nur durch eine Kreditfinanzierung des Kaufs von Beteiligungen, sondern auch von ausländischen Betriebsstätten und im Ausland gelegenen Grundvermögen realisieren, denn durch deren Abzug vom Eigenkapital darf sich ebenfalls kein negativer Bestand für die Anwendung des Eigenkapitalzinssatzes ergeben.

51 Werden solche Gestaltungen von der Steuerverwaltung aufgedeckt, kann sie auf der Grundlage des durch Art. 3 NStG bestehenden Verbotes missbräuchlicher Gestaltungen den betreffenden Steuerpflichtigen die beabsichtigten Steuervorteile verwehren. Allerdings ist es äußerst schwierig, ökonomisch gebotene

Regelungen in einem späteren Jahr sicherlich möglich sein.

Die Gewährleistung der *Einmalbelastung von Unternehmensgewinnen* unabhängig von ihrem zeitlichen Anfall erfordert *im Verlustfall*:

- den zeitlich unbefristeten Vortrag von Verlusten in zukünftige Ermittlungszeiträume,
- die Einbeziehung der Eigenkapitalzinsen des Verlustjahres in den Betrag des vorzutragenden Verlustes und
- die Abzugsfähigkeit der auf Verlustvorträge entfallenden Zinsen aus der Anwendung des Eigenkapitalzinssatzes.

Das neue Steuerrecht trägt dem Erfordernis eines *zeitlichen unbegrenzten Verlustvortrags* bei allen Unternehmen Rechnung. *Eigenkapitalzinsen* eines Verlustjahres werden hingegen nur bei körperschaftlich organisierten Unternehmen *vortragsfähig*. Bei Personenunternehmen unterbleibt nämlich dieser Vortrag, weil der Aufwand aus den Eigenkapitalzinsen durch den Sollertrag des Eigenkapitals neutralisiert wird. Andererseits entfällt damit im Verlustfall zugleich die Zahlung der Erwerbssteuer auf den Sollertrag. Anteilseigner von Kapitalgesellschaften haben demgegenüber den Sollertrag auch dann zu versteuern, wenn das Unternehmen einen Verlust erwirtschaftet. Eine *Aufzinsung der Verlustvorträge* - gemäß der oben aufgeführten dritten Anforderung - mit dem standardisierten Eigenkapitalzinssatz ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Damit ist die Einmalbelastung eines Gewinns über den gesamten Investitionszeitraum auch dann nicht gewährleistet, wenn die besondere Belastung aus der Vermögenssteuer entfiel und das Unternehmen in einigen Perioden Verluste realisiert hätte. Siehe hierzu die im Anhang von Teil A des Forschungsberichts erläuterten und in der dortigen Tabelle A2 dokumentierten Lastrechnungen. Auch die neue *Ertragsteuer- und Erwerbssteuerbefreiung sämtlicher Erträge aus Beteiligungen an Unternehmen* (Dividenden, Veräußerungsgewinne) juristischer Personen entspricht nicht ganz dem Leitbild der lebenszeitlichen Einmalbelastung von Unternehmensgewinnen. Bei dem gewerbsmäßigen Handel mit Anteilen an Unternehmen entstehen nämlich originäre steuerbare Gewinne, und zwar hauptsächlich durch Kauf und Verkauf solcher Beteiligungen. Steuerfrei sind nach dem Lebenseinkommenskonzept nur die Erträge aus solchen Beteiligungen zu halten, die wie bei der privaten Vermögensverwaltung als bloße Kapitalanlagen dienen.

Fremdfinanzierungen von Beteiligungskäufen von solchen zu trennen, die nur einer systemwidrigen Reduzierung der Steuerschuld dienen.

Die Abgrenzung steuerpflichtiger und steuerfreier Beteiligungserträge bei Unternehmen kann allerdings unter praktischen Aspekten nur durch eine nicht für alle Fälle stimmende Regelung vorgenommen werden. Auf die Bilanz bezogen wäre es z. B. möglich, Erträge aus Beteiligungen des Anlagevermögens als steuerfrei und solche aus Beteiligungen des Umlaufvermögens als steuerpflichtig zu regeln. Damit wären Erträge aus den im Handelsbestand von Banken und ähnlichen Beständen anderer Finanzdienstleistungsunternehmen gehaltenen Beteiligungen steuerpflichtig. Zu beachten ist, dass dann für solche Beteiligungen kein Abzug vom modifizierten Eigenkapital vorzunehmen ist, also keine Minderung der standardisierten Eigenkapitalzinsen erfolgt. Würden erhaltene Dividenden betragsmäßig den auf die Beteiligungen entfallenden Eigenkapitalzinsen entsprechen, blieben sie faktisch steuerfrei.

Für die steuerreformpolitische Würdigung der gewählten Steuerfreiheit aller Erträge aus Beteiligungen ist auch ein *Akzeptanzproblem* zu beachten. Unter diesen Aspekten mag die oben skizzierte Differenzierung – trotz ihrer ökonomischen Rechtfertigung – bei den betroffenen Steuerpflichtigen nicht immer auf Verständnis stoßen. Dies auch, wenn man die angesprochene Steuerfreiheit hauptsächlich – und bei Beteiligungen des Anlagevermögens auch zutreffend – mit der Vermeidung einer Doppelbesteuerung der betreffenden Erträge begründet. Dann ist nicht jedermann sofort einsichtig, dass diese Zielsetzung bei den Erträgen aus für Zwecke eines Wertpapierhandels gehaltenen Beteiligungen nicht gelten soll. Es bleibt zu hoffen, dass sich mit der praktischen Anwendung der umfassenden Steuerfreiheit die Einsicht für die Notwendigkeit der angezeigten Reform auch bei den betroffenen Unternehmen und ihren Verbänden einstellen wird.

Nicht unerwähnt bleibe abschließend, dass die Besteuerung des Sollertrags eines Vermögens zu einer Mehrfachbelastung von Kapitaleinkommen in lebenszeitlicher Sicht führt. Wie in Tabelle 5 verdeutlicht, stimmt die Steuerbelastung mit dem angenommenen Erwerbssteuersatz von 15% nur im ersten Jahr der Bildung eines neuen Sparkapitals aus versteuerten Kapitaleinkommen überein. Nach einer Sparzeit von 10 Jahren beträgt die effektive Steuerlast bereits 19,3 % und nach 20 Jahren 23,9 % des ohne Vermögensteuer erzielbaren Kapitaleinkommens.

Jahr	Sparkapital am Ende des Jahres	Kapitalein- kommen	Sparkapital am Ende des Jahres	Kapitalein- kommen	Belastung aus Vermö- genssteuer
	ohne Vermögenssteuer - in Franken -		mit Vermögenssteuer - in Franken -		$[(3)-(5)]/(3)$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2011	104000	4000	103400	3400	15,00%
2012	108160	4160	106916	3516	15,49%
2013	112486	4326	110551	3635	15,98%
2014	116986	4499	114309	3759	16,46%
2015	121665	4679	118196	3887	16,94%
2016	126532	4867	122215	4019	17,42%
2017	131593	5061	126370	4155	17,90%
2018	136857	5264	130667	4297	18,37%
2019	142331	5474	135109	4443	18,84%
2020	148024	5693	139703	4594	19,31%
2021	153945	5921	144453	4750	19,78%
2022	160103	6158	149364	4911	20,24%
2023	166507	6404	154443	5078	20,70%
2024	173168	6660	159694	5251	21,16%
2025	180094	6927	165123	5430	21,61%
2026	187298	7204	170737	5614	22,07%
2027	194790	7492	176542	5805	22,52%
2028	202582	7792	182545	6002	22,96%
2029	210685	8103	188751	6207	23,41%
2030	219112	8427	195169	6418	23,85%

Tabelle. 5: Lebenszeitliche Belastung von Kapitaleinkommen aus erwerbssteuerlicher Erhebung einer Vermögenssteuer. Der Sollertrag in Höhe von 4 % des Eigenkapitals stimmt mit dem realisierten Kapitaleinkommen überein. Der Steuersatz der Erwerbssteuer beträgt 15 %.

2. Gewährleistung von Entscheidungsneutralität?

„Das zukünftige Steuersystem soll die Entscheidungen über verschiedene Handlungsalternativen von privat oder unternehmerisch agierenden Wirtschaftssubjekten möglichst nicht beeinflussen. Es soll grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidung zwischen Konsum und Sparen (inter-temporale Neutralität), zwischen verschiedenen Rechts- und Organisationsformalternativen, Investitions- und Finanzierungsalternativen oder die Entscheidung zwischen Gewinnausschüttung und -einbehaltung haben. Im Bereich juristischer Personen setzt das vorliegende Steuerreformkonzept das Kriterium der Entscheidungsneutralität der Besteuerung in Bezug auf Investitions-,

Finanzierungs-, Rechts- und Organisationsform- sowie auch Gewinnverwendungsentscheidungen weitgehend um.⁵² Zu prüfen ist, ob und inwieweit diesen Anforderungen entsprochen wird und Entscheidungsneutralität bei der Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften tatsächlich zukünftig weitgehend gewährleistet ist.

Die Absenkung des Sollertrags bei der Vermögenssteuer von 5 % auf 4 % reduziert die steuerliche *Verzerrung der intertemporalen Konsumententscheidungen* der Bürger. Die Einführung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen auch für Kapitalgesellschaften mit einem Standardsatz von ebenfalls 4 % sowie die Abschaffung der Kapital- und der Couponsteuer sind wichtige neue Regelungen, die zur Gewährleistung der *Neutralität* der Entscheidungen *bezüglich* der Wahl *alternativer Formen der Anlage des Sparkapitals* der Bürger sowie der Finanzierung und des Umfangs unternehmerischer Investitionen unabdingbar sind. Für die weitere Überprüfung dieser Neutralitätskriterien ist die Gesamtbelastung aus zinsbereinigter Besteuerung von Unternehmensgewinnen und der Besteuerung des Sollertrags eines in Unternehmen angelegten Vermögens zu untersuchen. Damit nach neuem Steuerrecht Investitionsentscheidungen von Unternehmen im Interesse ihrer inländischen Eigentümer von steuerlichen Faktoren entkoppelt sind, reicht die Bereinigung der Unternehmensgewinne um Eigenkapitalzinsen allerdings nicht immer aus. Die Vermögenssteuer hat auf Grund der Bewertungsregeln bei Personenunternehmen wie auch bei persönlich geführten Kapitalgesellschaften nämlich die Wirkung, die Investitionsentscheidungen der Unternehmer zu verzerren.

Dies kann für den Fall von *Entscheidungen über Investitionen in Personenunternehmen* mit der Vorschrift für die Bewertung des Vermögens unmittelbar dokumentiert werden. Nach den Bewertungsgrundsätzen sind für das Geschäftsvermögen von Personenunternehmen deren Bilanzwerte zu Beginn des Steuerjahres anzusetzen. Geht man davon aus, dass hier die Steuerbilanz maßgeblich ist und unterjährige Eigenkapitaländerungen nicht erfolgen, dann stimmt der Sollertrag des Geschäftsvermögens mit den abzugsfähigen Eigenkapitalzinsen überein, wenn das Unternehmen weiterhin keine Beteiligungen an juristische Personen hält.⁵³ Im Ergebnis wird dann – wie in jedem traditionellen System der Gewinnbesteuerung – der unbereinigte Unterneh-

52 Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010a), Abschnitt 2.1.

53 Hält das Personenunternehmen eine Beteiligung an einem anderen inländischen Unternehmen, so führt die Vermögenssteuer faktisch zu einer weitgehenden Neutralisierung des Zinsabzugs beider Unternehmen zusammen.

mensgewinn besteuert.⁵⁴ Die hiermit verbundene Steuerbelastung ergibt sich sowohl bei einer Eigen- als auch bei einer Fremdfinanzierung der Investitionen⁵⁵, d.h. die geforderte **Finanzierungsneutralität ist** gewährleistet. Da bei einer Besteuerung des traditionell ermittelten Gewinns steuerliche Abschreibungen nicht auf die Ertragswertminderungen abgestellt werden können, führt die neue Erwerbssteuer jedoch bei Personenunternehmen zu einer Verzerrung von Entscheidungen über Umfang und Rangfolge von Investitionsprojekten. Erst mit der Abschaffung der Vermögenssteuer wird bei diesen Unternehmen überhaupt **Investitionsneutralität** erreichbar. Insofern ist die Einführung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen derzeit nur als Schaffung einer essentiellen Voraussetzung für das langfristig angestrebte Ziel einer vollständig entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung zu bewerten.

Naturgemäß muss sich in einer Marktwirtschaft die steuerliche Beeinträchtigung des Sparens in einer Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit niederschlagen. Sind marktübliche Erträge aus Finanzanlagen und Dividenden aus marktüblichen Renditen der Unternehmen zu versteuern, so genügt es nicht mehr, wenn die Erträge einer Investition das Opfer des Konsumverzichts ausgleichen. Nur solche Investitionen, die darüber hinaus auch noch die Kapitalertragsteuer tragen können, erscheinen aus der Sicht der Unternehmen vorteilhaft; andere Investitionen, die diese Zusatzbelastung nicht tragen können, werden aus steuerlichen Gründen nicht durchgeführt, auch wenn dies gesellschaftlich wünschenswert wäre. Eine Steuer auf marktübliche Kapitalerträge, wie sie mit der Sollertragssteuer auch nach neuem Steuerrecht erhoben wird, treibt also die Kapitalkosten der Unternehmen in die Höhe und führt auf diese Weise zum Ausfall gesamtwirtschaftlich erwünschter Investitionen. Damit erweist sich eine Vermögenssteuer nicht nur als eine Diskriminierung des Sparers, sondern auch als Investitionshemmnis.

Zu überprüfen bleibt der Einfluss der neuen Ertrags- und Vermögenssteuer auf **Investitionsentscheidungen juristischer Personen**. Der für die Vermögenssteuer relevante Wert von Anteilen persönlich geführter Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht auf Börsen oder ähnlichen Plätzen gehandelt werden, wird nach einem Schätzverfahren für den Unternehmenswert unter Verwen-

54 Würde man also den Personenunternehmen keinen Abzug von Eigenkapitalzinsen gewähren und auf Anteile an diesen Unternehmen keinen Sollertrag ansetzen, würde sich die Steuerbelastung gegenüber der nach dem neuen Steuerrecht kaum ändern.

55 Eine vollständige Übereinstimmung der Steuerbelastungen bei Eigen und Fremdfinanzierung ist allerdings nur bei Übereinstimmung des Kreditzinssatzes mit dem standardisierten Eigenkapitalzinssatz gegeben.

dung eines Ertrags- und Substanzwertes ermittelt.⁵⁶ Hiernach entspricht die Steuerbelastung bei Selbst- und Beteiligungsfinanzierungen von Investitionen nur dann der Steuerbelastung bei einer Fremdfinanzierung von Investitionen, wenn eine Rendite des Eigenkapitals in Höhe des standardisierten Zinssatzes für Eigenkapitalzinsen und Sollerträge erzielt wird. Bei Renditen, die diesen Zinssatz überschreiten, ist die Steuerbelastung bei einer Eigenfinanzierung von Investitionen tendenziell geringer als bei einer Fremdfinanzierung.⁵⁷ Damit sind die Finanzierungsentscheidungen bei persönlich geführten Kapitalgesellschaften auch fortan nicht von steuerlichen Faktoren entkoppelt. Die Vermögenssteuer hat weiterhin zu Konsequenz, dass marktübliche Renditen – dem traditionellen Konzept der Einkommensbesteuerung entsprechend – voll zu versteuern sind. Folglich verzerrt die Vermögenssteuer auch bei persönlich geführten Kapitalgesellschaften die Entscheidungen bezüglich Umfang und Rangfolge von Investitionsprojekten. Manager von Publikumsgesellschaften, deren Anteile auf Börsen gehandelt werden, treffen ihre Investitionsentscheidungen tendenziell unabhängig von den Renditeanforderungen ihrer anonymen Anteilseigner. Hier werden die Entscheidungsträger dazu tendieren, die Nettoerträge von Investitionen in Finanzanlagen mit jenen in Realkapital zu vergleichen. Handelt es sich um inländische Finanzanlagen, so unterliegen deren Erträge wie die Erträge aus mit Eigenkapital finanzierten Realinvestitionen unter jeweiligem Abzug der Eigenkapitalzinsen der Besteuerung. Damit wird hier durch die Zinsbereinigung der Unternehmensgewinne eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung von Finanzierungs- und Investitionsneutralität geschaffen. Investitionsentscheidungen sind jedoch nur dann von einer zinsbereinigten Gewinnsteuer entkoppelt, wenn Verlustvorträge mit dem Eigenkapitalzinssatz aufgezinst verrechenbar sind. Leider wurde ein solches Abzugsrecht in dem neuen Steuergesetz nicht geregelt, womit die Investitionsneutralität auch bei Publikumsgesellschaften nicht gewährleistet ist.

56 Siehe hierzu die von der Steuerverwaltung Liechtensteins herausgegebene ‚Wegleitung zur Bewertung von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz‘.

57 Stimmt der Gewinn des Geschäftsjahres mit dem des Vorjahres überein und hält das Unternehmen keine Beteiligungen, so folgt nach dem Bewertungsschema der in Fn 60 erwähnten Wegleitung: bei einer Eigenfinanzierung von Investitionen ist ein steuerlich maßgebliches Vermögen von $V = (1+12 \times r) \times EK/3$ und bei Fremdfinanzierung (z.B. bei Gesellschafterdarlehen) ein solches von $V = (1+4 \times r) \times FK$ zu verwenden. Hierin bedeuten: EK Eigenkapital nach Steuerbilanz, FK Fremdkapital nach Steuerbilanz und r Rendite des Unternehmens nach Abzug von Eigenkapitalzinsen bzw. Kreditzinsen. Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d NStG dürfen die gemäß Wegleitung ermittelten Verkehrswerte allerdings die Nominalwerte, d.h. die Werte für das Eigenkapital gemäß Bilanz, nicht unterschreiten. Dies hat unter den genannten Annahmen zur Konsequenz, dass für das Vermögen bei einer Eigenfinanzierung von Investitionen $V = EK$ für $r < 0,1666$ anzusetzen ist. Erst

Ein Gewinnsteuerrecht, das unternehmerische Investitionsentscheidungen verzerrt, verletzt zugleich auch das Kriterium der *sektoralen Neutralität*. So werden durch den unvollständigen Verlustvortrag Unternehmen, die Investitionen mit hohen Risiken, aber im Erfolgsfall dann auch mit hohen Renditen durchführen, gegenüber jenen Unternehmen diskriminiert, deren Investitionen weniger risikobehaftet sind und Gewinne auf einem niedrigen Niveau, aber zeitlich gleichmäßiger fließend erwirtschaften. Da auch das neue Steuerrecht eine Aufzinsung von Verlusten nicht gestattet, werden insbesondere junge Start-up-Unternehmen, die in der Anfangszeit ihrer Investitionstätigkeit in der Regel zunächst Verluste erwirtschaften, gegenüber alten, diversifizierten Großunternehmen deshalb benachteiligt, weil ihnen deren Möglichkeiten eines internen Gewinn-Verlust-Ausgleichs nicht zur Verfügung stehen.

Für die *Verzinsung von Verlustvorträgen* gibt es in Liechtenstein *keine Steuertradition*, sie ist auch international nicht üblich ist, was ihre Sinnhaftigkeit im Rahmen eines international ebenfalls eher unüblichen Systems der Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne allerdings nicht tangiert. Die vorzunehmende Anpassung der Verlustvorträge ist auch unter administrativen Aspekten höchst einfach. Mit dem für das Steuerjahr 02 festgesetzten Eigenkapitalzinssatz i und dem aus dem Vorjahr 01 übertragenen Verlustvortrag VV ist der in 02 mit Gewinnen insgesamt verrechenbare Vortrag nämlich durch $(1+i) \times VV$ gegeben. Damit würde es offensichtlich keine erhebungstechnischen Probleme bei der Ermittlung aufgezinsster Verlustvorträge geben. Allerdings muss man bei einer auf Aufkommensneutralität zu achtenden Steuerreform auch die fiskalischen Auswirkungen dieser Verrechnung beachten. Die Einführung des Rechts auf einen unbegrenzten Vortrag von Verlusten hat bereits nicht unwesentliche Aufkommensverluste zur Folge. Mit der Verzinsung der Verlustvorträge würden diese Minderungen der Steuereinnahmen noch zunehmen. Insofern gibt es hier einen Konflikt zwischen dem Kriterium der Aufkommensneutralität und dem Kriterium der Entscheidungsneutralität. Offensichtlich haben sich die Reformer bezüglich der Aufzinsung von Verlustvorträgen für die Vorrangigkeit des fiskalischen Kriteriums entschieden, was deren Einführung in späteren Steuerjahren auch unter fiskalischen Aspekten nicht ausschließen sollte.

Auch mit der gesonderten Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie der Steuerfreiheit von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken im

bei Renditen, die 16.66 % betragen oder diesen Wert überschreiten, wird die genannte Formel für die Festsetzung des Verkehrswertes maßgebend.

Eigentum natürlicher Personen liegen weitere *Verstöße gegen das Kriterium der sektoralen Neutralität* vor. Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Grundstücke gehören zu den Gewinnen aus unternehmerischen Tätigkeiten und sollten deshalb nach den Grundsätzen der Erwerbs- bzw. Ertragssteuer besteuert werden. Die gesonderte Besteuerung solcher Gewinne nach der Grundstücksgewinnsteuer bevorzugt oder benachteiligt jeweils Erwerbstätigkeiten unter Einsatz von Grundstücken. Bei Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken im Besitz von Privatpersonen werden nicht nur marktübliche Kapitalerträge erzielt, die man wie Zinsen aus Festgeldanlagen bei Banken steuerlich deshalb steuerfrei stellen darf, weil über die Vermögenssteuer als Sollertragssteuer eine Steuerbelastung erfolgt. Werden Renditen aus der Vermietung von Wohnungen und Häusern erzielt, die den Ertrag aus festverzinslichen Anlagen übersteigen, dann wäre es zur Sicherung der sektoralen Neutralität der Erwerbsbesteuerung erforderlich, dass die ‚übermäßigen‘ Renditenteile so besteuert werden wie der Gewinn aus unternehmerischer Tätigkeit.

Der für Unternehmen aller Rechtsformen einheitliche Abzug von Eigenkapitalzinsen bei der Gewinnermittlung ist im Sinne des Kriteriums der *Rechtsformneutralität* positiv zu bewerten. Dennoch kann das neue Steuerrecht nicht die mögliche Gleichbelastung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen gewährleisten, und zwar hauptsächlich aus tariflichen Gründen und wegen der oben schon erläuterten unterschiedlichen Bewertung des Vermögens von Personenunternehmen einerseits und der Anteile an Kapitalgesellschaften andererseits.

Für die Ertragssteuer wird ein Steuersatz von 12,5 % eingeführt. Der bei einem Gemeindezuschlag von 250 % mögliche Spitzensatz des neuen siebenstufigen Erwerbssteuersatzes-Tarifs liegt jedoch mit 24,5 % erheblich über diesem Niveau. Damit werden die Gewinne persönlich geführter Kapitalgesellschaften bei entsprechend hohen Gewinnen niedriger belastet als Gewinne von Personenunternehmen. Dies wird zwangsläufig Anreize zur Umgestaltung hoch besteuert Geschäftsführergehälter in niedrig besteuerte Unternehmensgewinne auslösen. Insofern ist verständlich, dass der Gesetzgeber gegen eine solche Gestaltung dadurch Vorkehrungen getroffen hat, dass der Inhaber einer ertragssteuerlichen juristischen Person, wenn er in deren Unternehmen tätig ist, ein angemessenes Gehalt zu deklarieren hat. Letztlich trägt die Steuerverwaltung die

erhebungsmäßige Bürde, die Gehälter jeder persönlich geführten Kapitalgesellschaft auf ihre Angemessenheit zu überprüfen – eine sicherlich nicht ganz einfache Aufgabe.⁵⁸

Zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung der Unternehmen unabhängig von ihren Rechtsformen wäre es erforderlich gewesen, die tarifliche Belastung der Gewinne von Personenunternehmen auf 12,5 % zu begrenzen und den Anteilseignern persönlich geführter Kapitalgesellschaften (GmbH u.ä. Gesellschaften) die Option für eine transparente Besteuerung ihrer Gewinnanteile zu gewähren, soweit sie diese als Einkünfte bei der Erwerbssteuer versteuern möchten.⁵⁹ Allerdings hätte dies zur Konsequenz, dass nicht nur Dividenden von Kapitalgesellschaften - wie derzeit schon -, sondern auch konsumierbare Gewinne von Personenunternehmen gegenüber vergleichbar hohen Arbeitseinkommen niedriger belastet werden.

3. Gerechtere Steuerlasten?

Mit der Erhöhung der Grundfreibeträge auf 15 000 Franken für Alleinstehende sowie 30 000 Franken für Alleinerziehende und gemeinsam veranlagte Ehegatten wird das neue Erwerbssteuerrecht dem Verfassungsgebot einer Freilassung des Existenzminimums besser als vorher entsprechen. Allerdings erfolgt die steuerliche Schonung des Konsumexistenzminimums der Familie nicht nach einheitlichen Prinzipien. Für Kinder gibt es einen Abzug von der Bemessungsgrundlage, wohingegen der Grundfreibetrag für die Steuerpflichtigen durch die steuerfreie Nullzone des jeweils für Alleinstehende, Alleinerziehende und gemeinsam veranlagte Ehegatten neuen Tarifs zur Geltung kommt. Die Reduzierung des Sollertrags des Vermögens von 5 % auf 4 % wird das Ausmaß der intertemporalen Steuerlastprogression bei den Kapitaleinkommen reduzie-

58 Auf die Frage eines Abgeordneten, wie ein angemessenes Gehalt festgelegt werde, erhielt er seitens der Regierung die folgende Antwort: „Wie im Gesetzestext festhalten, wird das angemessene Gehalt unter Berücksichtigung des Umfangs der Arbeit, der Stellung und der damit verbundenen Verantwortung, der beruflichen Fähigkeit, der Größe des Betriebes sowie den sonstigen Besoldungsverhältnissen im Betrieb ermittelt. Die Steuerverwaltung stützt sich dabei auf Werte vergleichbarer Betriebe, verschiedene Kennzahlen, zeitliche Entwicklungen und auf branchenbezogene Lohnstatistiken. Damit die Umsetzung dieser mit Ermessen verbundenen Bestimmung möglichst einheitlich erfolgt, besteht eine verwaltungsinterne Richtlinie.“ Siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010b)*, Abschnitt 3.1: Zu Art. 14.

59 Mit der Wahrnehmung eines solchen Optionsrechts, würden die Anteile der betreffenden Kapitalgesellschaften für die Ermittlung des Sollertrags wie Anteile an Personengesellschaften, d.h. mit dem Buchwert des anteiligen Eigenkapitals zu bewerten sein. Auch dies würde eine weitere noch bestehende Ungleichheit bei der steuerlichen Belastung der Gewinne dieser Unternehmen beseitigen.

Eine mit der transparenten Besteuerung persönlich geführter Gesellschaften vergleichbare Regelung bestand im bisherigen Steuerrecht bei der Besteuerung der Gewinne von Personengesellschaften. Die von diesen Gesellschaften gezahlte Erwerbssteuer konnte der Gesellschafter mit seiner persönlichen Erwerbssteuer, die

ren. Dies gilt auch für Einkünfte aus Unternehmensgewinnen durch die Abschaffung der Kapital-, Ausschüttungs- und Couponsteuer und die Einführung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen bei der Ermittlung von Unternehmensgewinnen.

Mit dem Kriterium einer gleichmäßigen Belastung gleicher Einkommen nicht vereinbar ist, dass neben der Erwerbssteuer weiterhin eine gesonderte Grundstücksgewinnsteuer und die Rentnersteuer (Besteuerung nach dem Aufwand) erhoben werden. Eine Gerechtigkeitslücke verbleibt auch mit der nicht abgeschafften Erwerbssteuerfreiheit von Einkünften natürlicher Personen aus Vermietungen und Verpachtungen ihrer im Inland gelegenen Grundstücke, Häuser, Wohnungen und Zimmer. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein konnte sich nicht dazu entschließen, diese Einkünfte im Sinne der Steuergerechtigkeit so zu behandeln und zu belasten wie etwa Einkünfte aus der Anlage des Sparkapitals in Unternehmen. Bei Mieten und Pachten muss nämlich durchaus damit gerechnet werden, dass hier übermäßige, d. h. den steuerfreien Standardsatz von 4 % übersteigende Renditen des Eigenkapitals erzielt werden.

Da das neue Steuerrecht keine Aufzinsung von Verlustvorträgen vorsieht, kommt es bei gleichen Gewinnen in einem gegebenen Investitionszeitraum zu unterschiedlichen Steuerbelastungen zwischen Unternehmen mit zeitlich unterschiedlichen Ertragsverläufen, was nicht dem Kriterium einer fairen Besteuerung entspricht. Weiterhin haben große diversifizierte Unternehmen, die zahlreiche Investitionsprojekte realisieren, in der Regel gute Möglichkeiten, Verluste aus einem ihrer Investitionsprojekte mit Gewinnen aus anderen sofort auszugleichen. Kleinen und jungen Unternehmen ist dieser Verlustausgleich in der Regel versagt. Sie müssen oft mit einer Verlustverrechnung bis zu dem Jahr warten, in dem sie erstmals Gewinne machen. Dieses erzwungene Warten auf Verlustverrechnung wird ihnen im Rahmen einer Besteuerung des zinsbereinigten Gewinns nach dem wissenschaftlichen ‚state of art‘ dadurch kompensiert, dass sie nicht nur den Verlustvortrag, sondern auch noch die darauf entfallenden Zinsen absetzen dürfen.

Schließlich ist noch darauf zu verweisen, dass auch der Unterschied in den Spitzenbelastungen von Gewinnanteilen, die den Betrag der standardisierten Eigenkapitalzinsen übersteigen, zwischen Personenunternehmen einerseits mit maximal 24,5 % und Kapitalgesellschaften andererseits mit 12,5 % nicht mit den anerkannten Grundsätzen einer gleichen Belastung gleicher Einkommen vereinbar ist.

auch seinen Gewinnanteil erfasst, verrechnen. Zum Konzept der transparenten Besteuerung von Anteilen am

4. Höhere Zieleffizienz?

Das Steuerrecht hat mit der Reform maßgeblich an *Lasttransparenz* gewonnen. Viele Sachverhalte sind klarer, informativer und übersichtlicher als vorher geregelt worden, ohne der für das deutsche Steuerrecht so typischen Detailverliebtheit zu verfallen. So werden es u.a. nicht ansässige Steuerpflichtige sehr begrüßen, dass jetzt der Umfang der beschränkten Steuerpflicht über einen detaillierten Katalog klar bestimmt ist. Der internationalen Rechtspraxis folgend werden auch Begriffe wie Betriebsstätte, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt und Sitz adäquat definiert. Neu und höchst sinnvoll sind weiterhin die detaillierte Regelung des einem Steuerabzug unterliegenden Erwerbs sowie die Regelungen des Verfahrensrechts (Organisation und Durchführung der Besteuerung) in einem besonderen Teil nach den Regelungen des besonderen Schuldrechts für die einzelnen direkten Steuern. Hilfreich für die Begrenzung des Regelungsumfangs ist sicherlich, dass das neue Steuerrecht einem steuersystematischen Leitbild folgt, aus dem sich in Spezialfällen realer Markteinkünfte deren steuerlich adäquate Behandlung schlüssig ableiten lässt. Missbräuchliche Gestaltungen zur Erlangung von Steuervorteilen gilt es auch dabei gemäß Art. 3 NStEG abzuwehren. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das neue Recht direkter Steuern gegenüber dem alten Recht einen deutlicheren Systembezug erhalten hat und letztlich auch dadurch beträchtlich transparenter, informativer und anwenderfreundlicher ist

Zu hoffen war, dass der komplexe 85-stufige Tarif der Einkommensteuer durch einen lasttransparenten Tarif mit wenigen Stufen ersetzt wird.⁶⁰ Mit dem neuen sieben Grenzsteuersatzstufen ist die frühere tarifliche Komplexität maßgeblich reduziert worden, so dass es für die Bürger Liechtensteins etwas einfacher geworden ist, die Belastung ihres Gesamteinkommens bzw. eines Zusatzverdienstes auf einfache Weise abschätzen zu können. Den Anforderungen einer wirklich lasttransparenten Besteuerung vermag jedoch der neue siebenstufige Tarif noch nicht zu entsprechen. Die höchstmögliche Einfachheit und Lasttransparenz würde nur ein einkommensunabhängiger Steuersatz gewährleisten. Gegenüber dem bisherigen Tarif hätten sich jedoch hieraus für einen größeren Kreis von Bürgern zwangsläufig maßgebliche Änderungen ihrer Steuerlasten er-

Gewinn persönlich geführter Kapitalgesellschaften siehe auch *Rose (2010)*.

60 Bei einem Alleinstehenden beginnt die Landessteuer bei einem Erwerb von 15 001 bis 25 000 Franken mit einem Steuersatz von 1 %. In den weiteren Stufen gehen die Steuersätze auf 3 %, 4 %, 5 %, 6 %, 6,5 % und 7 %

geben, und zwar höhere für untere und geringere für obere Einkommen. Solche Verteilungseffekte einer ersten Tarifreform würden die Bürger Liechtensteins sicherlich nicht akzeptieren. Insofern kann die Reduzierung der Steuersatzstufen nur über eine schrittweise Tarifreform erfolgen. Akzeptable Änderungen der Steuerlastverteilung wären allerdings auch mit der Einführung eines Dreistufentarif verbunden gewesen, der gegenüber dem Siebenstufentarif eine einfachere und zugleich lasttransparentere Besteuerung ermöglichte.

Die frühere Möglichkeit für die Regierung, eine Anhebung des Niveaus des Erwerbssteuertarifs durch den Landtag bei der Verabschiedung des Voranschlags für den Haushalt zu veranlassen, gibt es nach dem neuen Steuerrecht nicht mehr. Damit wird die **Sicherstellung des fiskalischen Ziels** erschwert. Demgegenüber bleibt den Gemeinden mit ihrem Zuschlagsrecht auf die Landeserwerbssteuer die bisherige Flexibilität erhalten. Dies gilt gemäß Art. 20 NStEG auch für den Ausgleich der kalten Progression.

Auch nach dem neuen Steuerrecht wurde die **Konsumorientierung der Besteuerung von Unternehmensgewinnen** nicht verbessert. Gewinne persönlich geführter Kapitalgesellschaften werden weiterhin abschließend auf der Unternehmensebene besteuert. Gemäß Art. 14 Abs. 2 NStEG kommt es – wie nach altem Steuerrecht – außerdem bei den beherrschenden Gesellschaftern zur Besteuerung eines Soll-Arbeitseinkommens: „Ist der Inhaber einer nach Art. 44 steuerpflichtigen juristischen Person in dieser tätig, so hat er ein angemessenes Gehalt zu deklarieren. Dabei sind der Umfang der Arbeit, die Stellung und die damit verbundene Verantwortung, die berufliche Fähigkeit, die Größe des Betriebes sowie die sonstigen Besoldungsverhältnisse im Betrieb zu berücksichtigen. Diese Vorschrift gilt auch für in solchen Betrieben tätige Personen, die am Kapital der juristischen Person maßgebend beteiligt sind und dadurch einen entscheidenden Einfluss auf deren Führung ausüben.“ Da auch ein Gewinnanteil von 4 % des Eigenkapitals über die Vermögenssteuer als Sollertrag der Erwerbssteuer unterliegt, unterliegen die Gewinne der persönlich geführten Kapitalgesellschaften in erheblichem Umfang nicht einer Besteuerung nach einer konsumorientierten, d.h. auf die freie Verfügbarkeit auch für Konsumzwecke orientierten Bemessungsgrundlage.

Schließlich wird der ökonomischen Funktion auch weiterhin dadurch nicht Rechnung getragen, dass die Gewinne von Personenunternehmen sowie persönlich geführten Kapitalgesellschaften

für einen Erwerb von über 170 000 Franken. Diese Steuersätze erhöhen sich dann noch durch die Steuerzuschläge von mindestens 150 % und höchstens 250 % der Gemeinden.

nicht nach dem kassenmäßigen Prinzip der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt werden dürfen.

Für das mit dem progressiven Erwerbssteuertarif dokumentierte Ziel der *Einkommensumverteilung* gilt, dass der neue Stufentarif diesem tendenziell nicht weniger wirksam, aber auf Grund der maßgeblichen Reduzierung der Stufenzahl tendenziell klarer Rechnung trägt als der bisherige. Mit der Erhöhung des Spitzensatzes von bisher – bei einem Gemeindegzuschlag von 200 % – 17,01 % auf 21 % bei gleichzeitiger Erweiterung des Grundfreibetrags – z.B. für Alleinstehende ohne Kinder von 4 800 Franken – auf 15 000 Franken werden faktisch untere Einkommen entlastet und Höchsteinkommen stärker belastet.

Generell wird durch die größere Klarheit und Eindeutigkeit des neuen Steuerrechts für alle hiermit verfolgten Ziele eine bessere Wirksamkeit erreichbar. Über die Verteilungswirkungen der Änderungen des Unternehmenssteuerrechts sowie des Sollertrags der Vermögenssteuer sind ohne Kenntnis der spezifischen Datenlagen keine generellen Beurteilungen möglich.

5. Höhere administrative Effizienz?

Eine Reduzierung von Steuererhebungskosten ist für Steuerzahler wie auch für die Steuerverwaltung unmittelbar durch die Abschaffung der Erbanfall-, Nachlass-, Schenkungs-, Kapital-, Dividenden- und Couponsteuer verbunden. Die Erhebung der Ertragssteuer nur noch mit einem proportionalen Satz vereinfacht maßgeblich die Erhebung der Unternehmenssteuern. Der Abzug der Eigenkapitalzinsen erfordert zwar einen neuen Ermittlungsaufwand, jedoch sind aus den Buchhaltungen der Firmen alle Daten verfügbar, um über ein kleines Programm alle erforderlichen Berechnungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Erfassung der unterjährigen Zu- und Abgänge von Beständen, die das für die Berechnung der abzugsfähigen Zinsen maßgebliche Eigenkapital bestimmen. Eine Vereinfachung mit geringeren Erhebungskosten wäre hier erreichbar gewesen, hätten sich die ‚Reformer‘ dafür entschieden, das Eigenkapital nur um langfristig, d.h. als Finanzanlagen gehaltene Beteiligungen zu kürzen. Banken, Versicherungen und selbständige Wertpapierhändler müssten dann nur die mit ihren relativ seltenen Käufen und Verkäufen solcher Beteiligungen verbundenen Änderungen des Eigenkapitals für die Zwecke des Eigenkapitalzinsabzugs erfassen.

Bei systementsprechender Ausgestaltung gewährleistet die zinsbereinigten Gewinnsteuer die Neutralität alternativer Verfahren der *Bewertung von Bilanzpositionen*, was eine bedeutsame

Vereinfachung der Steuererhebung ermöglicht und zudem keine zusätzliche Gewinnbelastung impliziert, wenn der Gesetzgeber – vielleicht aus fiskalischen oder internationalen Gründen – das steuerliche Bewertungsrecht einschränken würde. Sollten die Unternehmen eine stärkere Bindung an ein internationales Bilanzrecht wünschen, so kann ihnen dies ohne Erlass neuer Rechtsvorschriften ermöglicht werden. Der Abzug der Eigenkapitalzinsen neutralisiert nämlich auf längere Sicht die mit der Anwendung eines neuen Bewertungsrechts verbundenen Änderungen in dem zeitlichen Verlauf der Steuerzahlungen bezüglich ihres Einflusses auf die Nettorendite der Investitionen. Voraussetzung für die Bewertungsneutralität der Gewinnbesteuerung ist jedoch die – im neuen Steuerrecht nicht vorgesehene – Aufzinsung von Verlustvorträgen. Weiterhin darf der Sollertrag der Vermögenssteuer nicht auf die mit alternativen Bewertungsverfahren verbundenen Änderungen des bilanzierten Eigenkapitals reagieren. Auch diese Voraussetzung ist nach dem neuen Steuerrecht nicht in allen Fällen gegeben.

6. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Attraktivität)?

Allein mit dem neuen *Ertragssteuersatz von 12,5 %* würde sich Liechtenstein im globalen Wettbewerb um Finanz- und Realinvestitionen schon hervorragend positionieren. Bei einem internationalen Vergleich der effektiven Durchschnittssteuersätze ergäbe sich ein noch günstigeres Bild. Hier geht man in der Regel von einer Bruttorendite von 20 % aus. Wie auch in der Abbildung 5 verdeutlicht, würde sich in Verbindung mit einem Standardsatz für den Abzug von Eigenkapitalzinsen in Höhe von 4 % ein effektiver Durchschnittssteuersatz von 10 % ergeben.⁶¹

Auch unter Berücksichtigung der eher zunehmenden internationalen Einschätzung einer Politik besonders niedriger Körperschaftsteuersätze als unfairen Steuerwettbewerb erscheint die Entscheidung für einen Ertragssteuersatz in Höhe des irischen Satzes als nicht besonders glücklich. Mit der Festsetzung eines über den ‚Schmerzgrenzwert‘ von 12,5 % liegenden Steuersatzes müsste sich Liechtenstein nicht wie Irland den jetzt leider zu erwartenden Vorwurf einer ‚Dumpingsteuer‘ und Steueroase gefallen lassen. Hätte man den Ertragssteuersatz z.B. in Höhe des deutschen Körperschaftsteuersatz mit 15 % festgesetzt, wären die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Liechtenstein, insbesondere wegen des Abzugs der Eigenkapitalzin-

61 Zu den wählbaren Reformalternativen zwecks Schaffung eines international attraktiven Systems von Steuern siehe u. a. *Rimmler, K. / Rose, M. / Zöller, D. (2005)*.

sen, im internationalen Vergleich immer noch höchst attraktiv, und dem fiskalischen Ziel wäre besser entsprochen worden..

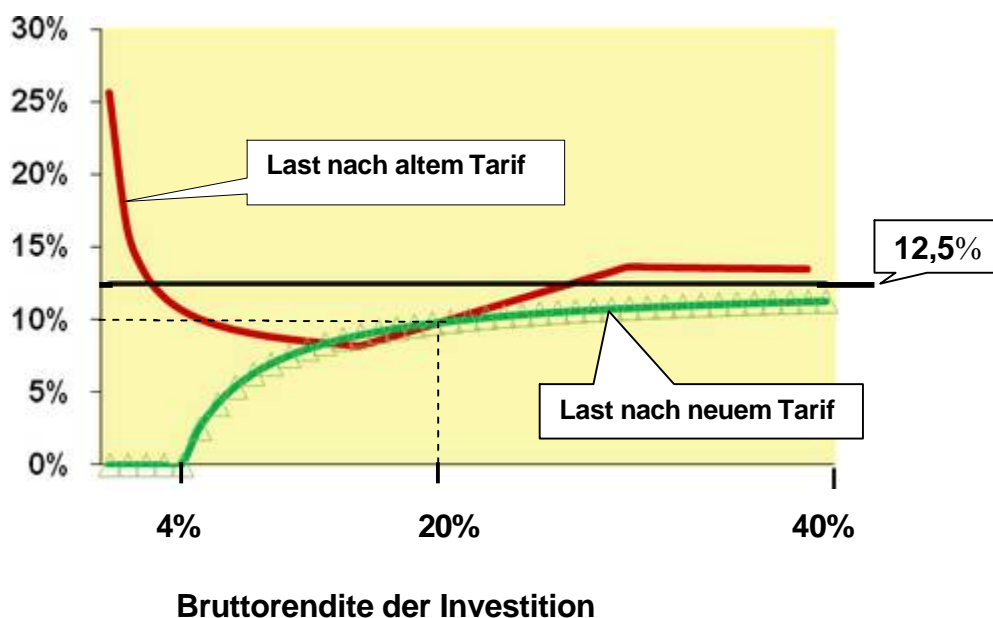


Abbildung 5: Jährliche Steuerbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften auf der Unternehmensebene nach bisherigem und nach neuem Steuerrecht. *Quelle:* eigene Berechnungen.

Bei der für Standortentscheidungen kritischen Rendite von 20 % und einem Eigenkapitalzins von 4 % würde ein Unternehmenssteuersatz von 15 % nämlich zu einer effektiven Belastung in Höhe von 12 % führen. Liechtenstein würde damit immer noch standortattraktiver als Irland sein. Damit nun die Entlastung aus dem Abzug von Eigenkapitalzinsen international nicht als steuerliches Dumping diskreditiert wird, wäre es von großer Bedeutung, dass diese Regelung nicht als partielle Maßnahme einer diskretionären steuerlichen Standortpolitik – wie es in Belgien geschehen ist – gesehen wird, sondern im Steuerrecht als Logik eines neuen steuersystematischen Leitbildes unzweideutig erkennbar wird. Leider hat der Steuergesetzgeber von Liechtenstein bei der Totalrevision des Steuergesetzes dieser Notwendigkeit nicht genügend Beachtung geschenkt..

Traditionell und auch fortan unterliegen *Nichtansässige* in Liechtenstein mit ihrem inländischen Grundvermögen und dem Vermögen ihrer inländischen Betriebsstätten der *Vermögenssteuer*. Ihr Vermögen aus Finanzanlagen, deren Schuldner im Inland ansässig sind, ist hingegen steuerfrei. Weiterhin unterliegen Auszahlungen von Privatvermögensstrukturen an im Ausland ansässige Begünstigte keiner Belastung durch die Erwerbs- und Vermögenssteuer. Diese Ungleichbehandlungen könnten aus internationaler Sicht als eine Begünstigung interpretiert werden. Mit der

Beschränkung nicht ansässiger Personen auf eine Besteuerung ihres im Inland erzielten zinsbereinigt ermittelten Erwerbs hätte dies jedoch vermieden werden können. Es gibt nämlich aus meiner Sicht keine grundsätzliche Notwendigkeit, dass Nichtansässige in Liechtenstein überhaupt Vermögenssteuer entrichten müssen. Die langfristig ohnehin entfallende Vermögenssteuer hätte man also schon jetzt ausschließlich als eine Steuer ansässiger natürlicher Personen ausgestalten können. Die Befreiung nichtansässiger natürlicher Personen von der Pflicht, auf ihr im Lande gelegenes Betriebsvermögen die Vermögenssteuer zu entrichten, hätte auch zu einer höheren Attraktivität des Investitionsstandortes Liechtenstein beigetragen. Im Übrigen würde die Ungleichbehandlung zwischen inländischen Betriebsstätten nicht ansässiger juristischer Personen einerseits und natürlicher Personen andererseits entfallen. Da die Kapitalsteuer abgeschafft wurde, wird der Gewinn inländischer Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften nämlich nur noch durch die Ertragssteuer belastet. Schließlich hätte man, dem Systemleitbild entsprechend, mit der Reform für Nichtansässige bereits regeln können, dass sie mit dem Wegfall der Vermögenssteuer die zinsbereinigt ermittelten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung ihrer im Inland gelegenen Grundstücke, Häuser und Wohnungen zu versteuern haben.

7. Steuersystematische Integration?

Mit der Steuerreform wird die bisherige Tradition des rechtlichen Nebeneinanders von Erwerbssteuer der natürlichen Personen und Ertragssteuer der juristischen Personen beibehalten. Die besonderen Anforderungen dieser Lösung resultieren aus der Gewährleistung einer Gleichbehandlung von Unternehmensgewinnen in beiden Rechtsbereichen. Damit ist es unumgänglich, die nach dem gewählten steuersystematischen Leitbild erforderliche Integration durch neue Vorschriften zur Verknüpfung der beiden Rechtsbereiche zu erreichen. Dies ist den ‚Reformern‘ bezüglich aller relevanten Sachverhalte nicht immer transparent gelungen. So sind für die Ermittlung der Gewinne von Personenunternehmen in der Erwerbssteuer gesonderte Regelungen vorgesehen, aus denen nicht unmittelbar erkennbar ist, dass sie den allgemeinen Ermittlungsvorschriften für Gewinne der Kapitalgesellschaften nach der Ertragssteuer völlig entsprechen. Eine bessere Absicherung der Rechtsformneutralität, ein geringerer Regelungsumfang wie auch eine für die Steuerpflichtigen noch transparentere Rechtsgrundlage wären erreichbar gewesen, wenn man sich von der bisherigen Tradition der Steuerrechtsgestaltung zu Gunsten einer modernen, neuen Integrationslösung im Rahmen eines einheitlichen Erwerbssteuergesetzes für natürliche und

juristische Personen verabschiedet hätte.⁶² Damit wäre es zugleich möglich, die steuerliche Behandlung der Privatvermögensstrukturen eindeutig als logische Konsequenz des steuersystematischen Leitbildes und nicht der Gefahr auszusetzen, dass diese in der Ertragssteuer als eine Ausnahmeregelung gesehen wird. Bemerkenswert ist allerdings, dass sich der Gesetzgeber bei den Regelungen für die Organisation und Durchführung der Besteuerung in einem gesonderten Teil des neuen Steuergesetzes bereits für die Integrationslösung entschieden hat.

8. Garantie der internationalen Kompatibilität?

Mit der Abschaffung der besonderen Gesellschaftsteuern wird die internationale Kompatibilität des neuen Unternehmenssteuerrechts nach den dafür geltenden Kriterien gegeben sein. Die Beschränkung der Belastung reiner *Vermögensverwaltungen juristischer Personen (Privatvermögensstrukturen)* auf die Zahlung von 1 200 Franken ist zwar einerseits eine Ausnahmeregelung in der Ertragssteuer, jedoch andererseits eine – wenn auch nicht ganz geglückte – Konsequenz des neuen, langfristig angestrebten steuersystematischen Leitbildes für das gesamte Recht direkter Steuern. Es ist allerdings fraglich, ob dies auch aus internationaler steuerjuristischer Sicht so gewürdigt wird. Viele Steuerjuristen tendieren leider dazu, jedes Gesetz für sich allein nach dem bloßen Regelungstext auf Konsistenz zu überprüfen und nicht alle Gesetze zusammen, die auf ähnliche Objekte zugreifen. Begründungen des Gesetzgebers für die Einführungen der jeweiligen Regelungen finden für ihre Würdigung oftmals keine Berücksichtigung. Der Tradition des Steuerrechts von Liechtenstein entsprechend hat der Gesetzgeber die Erwerbs- und Ertragssteuer in zwei gesonderten Abschnitten des Rechts für die Landessteuern geregelt. Anders als bei einer vollständigen rechtlichen Integration dieser beiden Erhebungsformen für die Einkommensteuer (Erwerbssteuer als persönliche und Ertragssteuer als körperschaftliche Einkommensteuer) liegt es bei der gewählten dualen Rechtsstruktur nahe, hier zwei Rechtsbereiche zu sehen, die durchaus unterschiedlichen Zielen dienlich sein können, also nicht zwangsläufig die logische rechtliche Umsetzung eines einheitlichen steuersystematischen Leitbildes implizieren. Dann bleibt es nicht ausgeschlossen, dass die Sonderbehandlung der Privatvermögensstrukturen – hierunter fallen insbesondere Stiftungen – in der Ertragssteuer steuerjuristisch als eine Ausnahme gesehen wird.

62 Im Rahmen der Strukturen des neuen Steuerrechts könnte man dem Integrationserfordernis dadurch entsprechen, dass die Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne für Unternehmen aller Rechtsformen nur an einer Stelle, und zwar im Rahmen der Ertragssteuer geregelt wird. Bei der Erwerbssteuer wäre dann bezüglich der Ermittlung der Gewinne von Personenunternehmen nur noch auf eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften – wie es teilweise schon geschieht – zu verweisen.

Der Gefahr, dass diese Konstruktion nicht dem internationalen Gebot einer wettbewerbsneutralen Besteuerung von Unternehmensgewinne entspricht, versucht der Gesetzgeber dadurch zu begegnen, dass er durch entsprechende Detailabgrenzungen den Vermögensverwaltungscharakter der Privatvermögensstrukturen für deren steuerrechtliche Anerkennung erforderlich macht. Insbesondere dürfen solche juristische Personen bei der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftlichen Tätigkeiten – gemeint sind unternehmerische Tätigkeiten – ausüben.⁶³ Damit soll deutlich werden, dass es sich bei den Privatvermögensstrukturen nicht um Unternehmen handelt, für die es keine wettbewerbsschädliche Sonderbehandlung geben darf.

Mit der Steuerfreiheit der Erträge aus Beteiligungen und dem Abzug von Eigenkapitalzinsen würden viele Vermögensverwaltungen auch dann nur die Mindestertragssteuer zahlen, wenn sie sich nicht als Privatvermögensstrukturen behandeln ließen. Insofern ist zu erwarten, dass diese Konstruktion – zumal zahlreiche Formen von Vermögensverwaltungen ausgeschlossen sind – zukünftig nicht die gleiche bedeutende Rolle spielen wird wie vor der Steuerreform. Im Übrigen ging der Gesetzgeber den sicheren Weg der Genehmigung aller Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA). Mit ihrer Entscheidung vom 15 Februar 2011 hat die ESA die Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen als EWR-konform qualifiziert.

Es bleibt allerdings der Eindruck bestehen, dass sich Liechtenstein bei der Besteuerung von Vermögensverwaltungen nicht von der bisherigen Praxis einer Gewährung steuerlicher Sondervorteile zu lösen vermochte. Verständlich ist, dass man hier im internationalen Wettbewerb um attraktive Finanzplätze steuerlich günstige Rahmenbedingungen erhalten möchte. Dies wäre aber auf der Grundlage des Systems der Besteuerung zinsbereinigt ermittelter Gewinne und Kapitalerträge auch ohne eine Ausnahme von der Normalbesteuerung auf der Grundlage eines hier zur Minimierung der Steuererhebungskosten gerechtfertigten vereinfachten Ermittlungsverfahrens möglich gewesen. Da Stiftungen und ähnliche Vermögensverwaltungen für die Ausschüttungen ihrer Erträge an die Begünstigten stets den verfügbaren kassenmäßigen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ermitteln müssen, kann dies auch für steuerliche Zwecke genutzt werden. Von diesem Überschuss sind dann für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags nur noch

63 So darf z. B. eine Privatvermögensstruktur Beteiligungen nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften tatsächlich ausüben. Nicht erlaubt sind auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie die Vergabe von Darlehen.

die steuerfreien Erträge (Dividenden, Kapitalgewinne u.a.) sowie die Eigenkapitalzinsen abziehen. Da Vermögensverwaltungen ihre Kapitalanlagen stets zu Anschaffungswerten ausweisen, können die Eigenkapitalzinsen recht einfach durch Anwendung des Zinssatzes auf die Jahresanfangswerte der Anlagen angewendet werden, sofern aus der betreffenden Kapitalanlage ein steuerpflichtiger Ertrag zugeflossen ist. Würde die Kapitalanlage in der ersten Jahreshälfte erworben sein, wäre der Zinssatz nur auf die Hälfte der Anschaffungswerte anzuwenden. Im Übrigen kann auf die Berücksichtigung unterjähriger Zu- und Abgänge von Eigenkapital aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden. Verwaltungskosten und andere Kosten wären im Verhältnis der steuerpflichtigen Erträge zu den Gesamterträgen abzugsfähig.

VI. Abschließende Würdigung der Steuerreform

Mit der Steuerreform 2010/2011 wird das Fürstentum Liechtenstein über ein neues Steuerrecht verfügen, das die Bemessungsgrundlagen der Gewinnsteuern bereits weitgehend nach dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand über die Anforderungen eines optimalen marktorientierten Steuersystems regelt. Damit sind die bislang bei den Unternehmenssteuern bestandenen steuerlichen Verzerrungen der Finanzierungsentscheidungen beseitigt. Bei einer marktüblichen Rendite hat die Steuerreform auch dazu geführt, dass Anlageentscheidungen der Sparer weitgehend von steuerlichen Faktoren entkoppelt sind. Hätte sich der Gesetzgeber für eine Verzinsung von Verlustvorträgen entschieden, wären mit der Besteuerung zinsbereinigter Gewinne auf der Unternehmensebene bereits die essentiellen Voraussetzungen für die angestrebte Neutralität der Investitionsentscheidungen geschaffen worden. Für Eigentümer von Unternehmen und Gesellschafter persönlich geführter Kapitalgesellschaften werden allerdings steuerliche Faktoren erst dann nicht mehr zu Entscheidungsverzerrungen führen, wenn die Vermögenssteuer abgeschafft ist. Bis dahin wird die Besteuerung von Sollerträgen des Vermögens nicht nur unternehmerische Investitionsentscheidungen beeinflussen, sondern auch die intertemporalen Konsum-/Sparentscheidungen der Bürger. Deren Kapitaleinkommen unterliegt allein aufgrund der Vermögenssteuer somit auch weiterhin der Mehrfachbelastung in lebenszeitlicher Sicht. Das mit der Reform 2010/2011 eingeführte Übergangssystem beeinträchtigt also weiterhin – wenn auch deutlich weniger als vorher – die Effizienz der Marktwirtschaft von Liechtenstein und garantiert auch keine lebenszeitlich faire Belastung ökonomisch gleichwertiger Einkommen

Die Frage, wo der beschlossene Reformweg nach der mit dem neuen Steuerrecht implementierten stärkeren Verzahnung von Vermögens- und Erwerbssteuer einmal enden wird, lässt sich derzeit kaum beantworten. Zu hoffen bleibt, dass sich das Fürstentum Liechtenstein über zukünftige Reformmaßnahmen dem langfristigen Ziel der Etablierung eines marktorientierten und damit zugleich entscheidungsneutralen Steuersystems weiter verpflichtet sieht. Wegen fiskalischer Restriktionen wird sich die systemfremde Vermögenssteuer allerdings nur schrittweise abbauen lassen, was durch eine sukzessive Absenkung des zur Ermittlung des Sollertrages anzuwendenden Zinssatzes erreichbar ist. Hierfür besteht für Regierung und Landtag nach Artikel 5 NStG mit der Festsetzung des Zinssatzes im jährlichen Finanzgesetz scheinbar der erforderliche Hand-

lungsspielraum. Faktisch ist dieser jedoch nicht gegeben, da der Zinssatz für den Sollertrag nach Art. 54 Abs. 1 NStG auch als Zinssatz für die Ermittlung der Eigenkapitalzinsen anzusetzen ist – und der soll ja langfristig Bestand haben. Deshalb ist den steuerpolitischen Entscheidungsträgern zu empfehlen, durch eine neue eigenständige Regelung im Steuergesetz zu gewährleisten, dass der *Eigenkapitalzinssatz vom Sollzinssatz der Vermögensteuer entkoppelt* und jährlich nach der Durchschnittsrendite bestimmter Kapitalanlagen festgelegt wird.

Mit den im nachfolgenden Abschnitt VII vorgeschlagenen Änderungen zur rechtlichen Umsetzung des Konzepts der Zinsbereinigung von Unternehmensgewinnen wird die neue Grundorientierung für die Besteuerung der Gewinne von Unternehmen im Steuergesetz wesentlich deutlicher wahrnehmbar. Zudem kann den wissenschaftlich fundierten konzeptionellen Anforderungen an diese lebenszeitlich orientierte Methode der Gewinnbesteuerung besser entsprochen werden. Dies sollte es zugleich den steuerpolitischen Entscheidungsträgern erleichtern, mögliche international vorgebrachte Vorwürfe abzuwehren, dass der Abzug von Eigenkapitalzinsen ein nur aus standortpolitischen Gründen gewähltes einseitiges Steuerprivileg darstellt.

VII. Reformvorschläge zur Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne

Mit den nachfolgend vorgeschlagenen Korrekturen des neuen Steuerrechts wird der für ein lebenszeitlich orientiertes Leitbild der Einkommensbesteuerung essentielle Eckpfeiler einer Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne dem wissenschaftlich gesicherten ‚state of art‘ besser angepasst.

Die erforderliche *Abkoppelung des Zinssatzes für das Eigenkapital vom Zinssatz für den Sollertrag* lässt sich z.B. durch folgende Neufassung von Artikel 5 NStEG erreichen:

Art. 5

Standardisierter Vermögensertrag und standardisierte Eigenkapitalzinsen

1) Die Vermögenssteuer bemisst sich nach dem standardisierten Ertrag des steuerpflichtigen Vermögens, der im Rahmen der Erwerbssteuer als ein besonderer Erwerb zu versteuern ist. Die Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrags (Sollertrag) wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt.

2) Die Zinsaufwendungen aus der Investitionsfinanzierung mit Eigenkapital bemessen sich nach den standardisierten Eigenkapitalzinsen. Der Zinssatz zu ihrer Ermittlung entspricht dem Jahresdurchschnittssatz des um einen Prozentpunkt erhöhten effektiven Zinssatzes der jährlichen Durchschnittsrendite nach dem von Banken und Versicherungen angebotenen BVG-25 Index (Index 93)). Er wird vor Beginn eines Kalenderjahres von der Steuerverwaltung bekannt gegeben und gilt für alle im betreffenden Kalenderjahr beginnenden Ermittlungszeiträume. Eine Absenkung des Zinssatzes von einem zum anderen Kalenderjahr darf nicht mehr als 0,25 Prozentpunkte betragen.

Es ist weiterhin zu empfehlen, die *Steuerfreiheit erhaltener Gewinnausschüttungen (Dividenden u.Ä.) aus Beteiligungen* zum einen auch auf Anteile an Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zu erweitern und zum anderen auf im Anlagevermögen gehaltene Beteiligungen zu beschränken. Dies würde z. B. die folgende Neufassungen von Artikel 48 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 Bst. b und c NStEG erforderlich machen:

Art. 48

Steuerfreier Ertrag

- 1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zählen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag:
- a) bis d) unverändert
- e) Gewinnanteile (Anteile an ausgeschütteten Gewinnen) aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen, die als Finanzanlagen gehalten werden, und von Anteilen an einer Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne und Verluste den Gesellschaftern zugerechnet werden (Art. 14 Abs. 4 und 47 Abs. 2 NStG);
- f) Kapitalgewinne aus der Veräußerung und Liquidationen von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen gemäß Bst. e.
- g) bis h) unverändert
- 2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen zählen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag:
- a) inländische Grundstücksgewinne, soweit diese im Inland der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen;
- b) Gewinnanteile gemäß Abs. 1 Bst. e;
- c) Kapitalgewinne gemäß Abs. 1 Bst. f.

Mit dieser Neufassung der Steuerfreiheit von Dividenden und Kapitalgewinnen ist in Art. 54 Abs. 2 NStG zu regeln, dass das Eigenkapital für die Zwecke der Ermittlung der abzugsfähigen Eigenkapitalzinsen um jene Beteiligungen kürzen ist, für die Art. 48 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 Bst. b und c NStG die Steuerfreiheit der Gewinnanteile vorsieht. Weiterhin erfordern das Konzept der Zinsbereinigung zwingend die *Zulassung negativer Werte für das um Beteiligungen modifizierte Eigenkapital*. Schließlich ist Art. 54 Abs. 1 NStG wegen der vorgeschlagenen Erweiterung von Art. 5 NStG entsprechend zu ändern. Somit wird empfohlen, Art. 54 NStG wie folgt neu zu fassen:

Art. 54

Eigenkapital-Zinsabzug

- 1) Als geschäftsmäßig begründete Aufwendung gilt auch die angemessene marktübliche Verzinsung des im Betrieb eingesetzten Eigenkapitals, die sich durch Anwendung des Zinssatzes gemäß Art. 5 Abs. 2 auf das modifizierte Eigenkapital gemäß Abs. 2 und 3 bemisst. Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kann ein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen. Ergibt sich ein negativer Wert für das modifizierte Eigenkapital, ist der Betrag der Eigenkapitalzinsen als

besonderer Ertrag dem Reinertrag gemäß Art. 47 hinzuzufügen.

2) Das modifizierte Eigenkapital umfasst das einbezahlte Grund-, Stamm- oder Anteilskapital, Rückstellungen für noch zu zahlende direkte Steuern und die eigenes Vermögen darstellenden Reserven einschl. eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags. Hiervon sind in Abzug zu bringen:

- a) eigene Anteile im Sinne des Art. 151 PGR;
- b) jede Beteiligung an anderen in- und ausländischen juristischen Personen, wenn damit Bezüge erzielt werden können, die gemäß Art. 48 Abs. 1 Bst. e bzw. Abs. 2 Bst. b steuerfrei sind, und zwar unabhängig davon, ob die Bezüge tatsächlich zugeflossen sind;
- c) jede Beteiligung an anderen in- und ausländischen juristischen Personen, wenn damit Kapitalgewinne erzielt werden können, die gemäß Art. 48 Abs. 1 Bst. f bzw. Abs. 2 Bst. c steuerfrei sind, und zwar unabhängig davon, ob die Veräußerung oder Liquidation tatsächlich erfolgte;
- d) Anteile an Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne und Verluste den Gesellschaftern zugerechnet werden (Art. 14 Abs. 4 bzw. Art. 47 Abs. 2);
- e) ausländisches Grundvermögen nach Abzug der diesem Vermögen zuzurechnenden Schulden (Grundstücksreinvermögen);
- f) ausländisches Betriebsstättenvermögen nach Abzug der diesem Vermögen zuzurechnenden Schulden (Betriebsstättenreinvermögen);
- g) nicht betriebsnotwendiges Vermögen, d.h. Vermögenswerte, die nicht überwiegend dem tatsächlichen Unternehmensgegenstand dienen.

3) Die Bewertung der das modifizierte Eigenkapital gemäß Abs. 2 bildenden Bestände erfolgt auf den Beginn des Geschäftsjahres nach steuerlichen Vorschriften; dabei sind die Zu- und Abgänge des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig zu berücksichtigen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zu Berücksichtigung unterjähriger Änderungen des modifizierten Eigenkapitals, mit Verordnung.

Dieser Neufassung entsprechend müssten in Art. 32 Abs. 4 SteV weitere Salden von Eigenkapitalabgängen und Eigenkapitalzugängen – siehe hierzu die auf den Seiten 37 bis 45 dargestellten Vorschläge – bezüglich ihrer zeitanteiligen Berücksichtigung nach dem Quartalsverfahren aufgeführt werden. Damit wäre Art. 32 Abs. 5 SteV nicht mehr anzuwenden, d.h. zu tilgen.

Vorzuschlagen ist somit folgende Neufassung von Art. 32 Abs. 4 SteV:

Art. 32
(Art. 54 Abs. 2 und 3 SteG)

Absätze 1 bis 2 unverändert.

3) Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals sind von der Ausgangsgrösse die in Art. 54 Abs. 2 SteG aufgeführten Bestände in Abzug zu bringen. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen gelten Vermögenswerte, die nicht überwiegend dem tatsächlichen Unternehmensgegenstand dienen.

4) Eigenkapitaländerungen während des laufenden Jahres durch

a) Zugänge auf Grund von offenen und verdeckten Einlagen, Abgängen der in Art. 54 Abs. 2 Bst. a bis g SteG aufgeführten Bestände, Erstattungen direkter Steuern und unterjährig erzielten Teilen des Jahresgewinns sowie

b) Abgänge auf Grund von Kapitalherabsetzungen und –rückzahlungen, Zugängen der in Art. 54 Abs. 2 Bst. a bis g SteG aufgeführten Bestände, offenen oder verdeckten Ausschüttungen, Zahlungen direkter Steuern und unterjährig erzielten Teilen des Jahresverlustes

sind bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals zeitanteilig zu berücksichtigen, wobei Zu- und Abgänge eines Quartals jeweils zusammenzufassen sind und als in der Mitte des Quartals entstanden gelten. Von dem Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust) entfällt jeweils ein Viertel auf jedes Quartal. Das steuerlich maßgebende Jahresergebnis entspricht dem Saldo aus den Werten nach Art. 47 Abs. 3 Bst. a bis g SteG, wobei alle für steuerliche Zwecke nachfolgenden Korrekturen des Jahresergebnisses unberücksichtigt bleiben.

5) Sind Daten für die Erfassung der Eigenkapitaländerungen gemäß Abs. 4 nicht verfügbar, kann auf Antrag eine andere Methode angewandt werden. Die Steuerverwaltung kann in besonderen Fällen – insbesondere bei Beteiligungen und nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten - eine genauere Durchschnittsermittlung verlangen.

Um die erforderlichen Voraussetzungen für die gewünschte Investitionsneutralität der Gewinnbesteuerung auch für riskante Investitionsvorhaben zu schaffen und weiterhin die noch bestehende Diskriminierung kleinerer und mittlerer Unternehmen gegenüber diversifizierten Großunternehmen durch die zeitliche Hinausschiebung der Verrechnung von Verlusten zu beseitigen, ist die *Verzinsung der Verlustvorträge* zwingend erforderlich. Die nachfolgend aufgeführte Neufassung

von Art. 51 Abs. 1 NStEG verdeutlicht, mit welcher Regelung dieser Anforderung entsprochen werden kann.

Art. 57

Verluste

1) Ein positiver steuerpflichtiger Reinertrag des Jahres ist um den Verlustvortrag am Ende des Vorjahres und die darauf entfallenden Zinsen zu mindern. Diese sind durch Anwendung des Eigenkapitalzinssatzes gemäß Art. 5 Abs. 2 auf den Vortrag zinsbereinigt ermittelter Verluste zu berechnen. Der Verlustvortrag am Ende des Jahres ist der Verlustvortrag am Ende des Vorjahres, vermehrt um die darauf entfallenden Zinsen gemäß Satz 2 sowie um einen Verlust und vermindert um einen nach Satz 1 verrechneten Betrag.

Literaturverzeichnis

- Abkommen über Europäischen Wirtschaftsraum (1994)*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 1 vom 3.1.1994.
- Buchholz, W., Wiegard, W. (1991)*, Einfache Wahrheiten über intertemporal neutral Besteuerung, in: Wahl, J. (Hrsg.), *Steuerpolitik vor neuen Aufgaben*, Transfer Verlag, Regensburg, S. 11-48.
- CEsifo Group Munich (2007), *The EEAG Report on the European Economy 2007*, München, S. 121-132.
- Chamley, C. (1986)*, Optimal Taxation of Capital Income in General Equilibrium with Infinite Lives, *Econometrica* 54 (3), S. 607-622.
- Colett, W. J., Hauge, D.C. (1953)*, Complementarity and the excess burden of taxation, *Review of Economic Studies* 21, S. 21-30.
- Daout, N., Communication Dept. Federal Public Service FINANCE (2006)*, Belgium, Notional Interest Deduction: an innovative Belgian tax incentive, Fundstelle im Internet: www.diplomatie.be/moscowru/media/moscowru/BrochureNID.PDF.
- Esterhazy, Y.*, Warum Irlands Steuerprivileg bleibt, *Das Portal der Wirtschaftswoche*, www.wiwo/politik-weltwirtschaft Bericht vom 29.11.2010
- Europäische Gemeinschaften (1998)*, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung (Text mit Wirkung für EWR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 98/ 384/ vom 10.12.1998.
- Gesetz zur Einführung eines Steuerabzugs für Risikokapital (2005)*, Belgisches Staatsblatt Nr. 202 vom 30.06.2005, S. 300077 ff. Die amtliche Übersetzung findet sich in: Belgisches Staatsblatt Nr. 121 vom 14.04.2006, S. 20610 ff.
- Gerard, M. (2006)*, Belgium moves to Dual Allowance for Corporate Equity, *European Taxation* 4, S. 156–162.
- Haig, R.M. (1921)*, *The Federal Income Tax*, New York.
- Hasler, O. (2008)*, Einführungsrede zur Liechtensteinischen Steuerfachtagung vom 12. März 2008, Landesverwaltung Liechtenstein –Presse- und Informationsamt, www.llv.li/amtsstellen/llv-pia-reden/llv-pia-reden-2008.htm.
- Heidelberger Steuerkreis / Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2006)*, Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland, Heidelberg, Essen.
- Homburg, S. (1997)*, Soll die Einkommensteuer wiederbelebt werden“, in: Rose, M. (Hrsg.), *Standpunkte zur aktuellen Steuerreform*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, S. 107-114.
- Johansson, A., Heady, Chr., Arnold, J., Brys, B., Vartia, L. (2008)*, Tax and Economic Growth., Economic Department, *OECD, Working Paper No. 620*, Paris.

- Judd, K.L. (1985), Redistributive taxation in a simple perfect foresight model, *Journal of Public Economics* 28, S. 59-83.
- Kambeck, R. / Rose, M. (2006.), Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland, *Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 108.
- Keen, M. / King, J. (2003), The Croatian Profit Tax: An ACE in Practice, in: M. Rose (Hrsg.), *Integriertes Steuer- und Sozialsystem*, Heidelberg, S. 323–342.
- Klemm, A. (2007), Allowances for Corporate Equity in Practice, *CESifo Economic Studies* 53 (2), S. 229–262.
- Lang, J. (1993), *Entwurf eines Steuergesetzbuches*, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 49, Bonn.
- Lang, J. (2003), Einfachheit und Gerechtigkeit der Besteuerung von investierten Einkommen, in: M. Rose (Hrsg.), *Integriertes Steuer- und Sozialsystem*, Heidelberg, S. 83–146.
- Mennel, A. / Förster, J. (2009), *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Loseblattsammlung.
- Nguyen-Thanh, D. / Rose, M. (2004), Reforming Income and Profit Taxation: The Case of Bosnia-Herzegovina, *Bulletin for International Fiscal Documentation* 58 (7), S. 297-303.
- Nguyen-Thanh, D. / Rose, M. (2006), Methods of Efficiently Calculating Business Profit for Tax Purposes – Experience of Bosnia and Herzegovina 2003, *Ekonomski Pregled*, Vol. 57, S. 547-561.
- Petersen, H.-G / Rose, M. (2004), Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Das Einfachsteuermodell des Heidelberger Steuerkreises, in: U. Heilemann und K.-D. Henke (Hrsg.): *Was ist zu tun? Wirtschaftspolitische Agenda für die Legislaturperiode 2002 bis 2006*. RWI-Schriften, Heft 72, Jahrgang 54 (2004), S. 51 – 80.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007), FL Tax Roadmap, Fundstelle: www.liechtenstein.li/pdf-fl-staat-regierung-pm-tax-roadmap.pdf.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008), Eckpunkte für eine liechtensteinische Steuerreform, Fundstelle im Internet: www.liechtenstein.li/pdf-fl-staat-regierung-pm-tax-eckpunkte.pdf.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009a), *Zukunft Steuerstandort Liechtenstein. Konzept zur Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern*, Vaduz, Januar 2009. Fundstelle im Internet: http://www.llv.li/pdf-llv-rk-vernehm._2009_totalrevision_landes_und_gemeindegesetz_beilage_i.pdf.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009b), Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) sowie Abänderung der entsprechenden Spezialgesetze, Vaduz, 20. Januar 2009. Fundstelle im Internet: http://www.llv.li/pdf-llv-rk-vernehm._2009_totalrevision_gesetz_landes_und_gemeindesteuern.pdf.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010a), Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze, Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein, Berichte und Anträge der Regierung an den

- Landtag, BuA Nr. 48/2010, Vaduz, 10. Mai 2010. Fundstelle im Internet: <http://bua.gmg.biz/BuA/?erweitert=true>.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010b)*, Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen, Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein, Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag, BuA Nr. 83/2010, Vaduz, 24. August 2010; Fundstelle im Internet: <http://bua.gmg.biz/BuA/?erweitert=true>.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010c)*, Bericht und Antrag zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2011, BuA Nr. 117/2010; Fundstelle im Internet: <http://bua.gmg.biz/BuA/?erweitert=true>.
- Rimmler, K. / Rose, M. / Zöller, D. (2005)*, Tax Reform for Tax Competition, *Ekonomski Pregled*, Vol. 56, S. 1079-1100.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2006)*, RWI: News Nr. 1/2006, Essen.
- Rose, M. / Wiswesser, R. (1998)*, Tax Reform in Transition Economies: Experiences from the Croatian Tax Reform Process of the 1990s, in: P. B. Sørensen (Hrsg.), *Public Finance in a Changing World*, S. 257–278.
- Rose, M. (Hrsg.) (2002)*, *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg.
- Rose, M. (2003)*, *Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer – Der Wegweiser durch die Steuerdebatte*, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart.
- Rose, M. (2005)*, Economic Aspects of Taxation of Income from Capital, in: P. Essers / A. Rijkers, *The Notion of Income from Capital*, Amsterdam, S. 53-76.
- Rose, M. / Scholz, M. Th. / Zöller, D. (2006)*, Forschungsstelle Marktorientiertes Steuersystem des Alfred Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg, Zweiter Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne (Zinsbereinigte Gewinnsteuergesetz – ZGStG, Heidelberg 13. Sept. 2006. Fundstelle im Internet: www.einfachsteuer.de, Abschnitt ‚Die Einfachsteuer / Rechtsgrundlagen / Erste Rechtsgrundlagen zum Übergangmodell ZGS / Entwurf eines Gesetzes zur Zinsbereinigten Gewinnsteuer‘.
- Rose, M. / Scholz, M. Th. / Zöller, D. (2009)*, Das „Qualifizierte Bankkonto“ (QBK) zur steuerlichen Gleichbelastung von Kapitaleinkünften, *Steuer und Wirtschaft*, Nr. 3 August 2009, S. 232-245.
- Rose, M. (2010)*, Zur steuerlichen Gleichbehandlung der Gewinne von Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform, in: K. Tipke u.a. (Hrsg.), *Gestaltung der Steuerrechtsordnung*, Festschrift für Joachim Lang, Köln, S. 641-651.
- Rose, M. (2011)*, *Entwurf eines Einkommensteuergesetzes*, Forschungsstelle Marktorientiertes Steuersystem des Alfred Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg, Fundstelle im Internet: www.einfachsteuer.de, Abschnitt ‚Die Einfachsteuer / Rechtsgrundlagen / Teil III des Forschungsberichts zur Einfachsteuer‘.

- Schumpeter, J. A. (1929/1930)*, Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, *Der deutsche Volkswirt*, Bd. 4, 1929/1930; hier: W. F. Stolper/Chr. Seidl (Hrsg.), *Joseph A. Schumpeter, Aufsätze zur Wirtschaftspolitik*, Tübingen 1985.
- Schanz, G. (1896)*, Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, *Finanzarchiv* 13, S. 1-87.
- Siemers, L. / D. Zöllner (2006)*, Das Übergangsmodell zur Heidelberger Einfachsteuer: Eine effiziente Unternehmensbesteuerung?, MPRA Paper (757).
- Simons, H. C. (1938)*, *Personal Income Taxation: The Definition of Income as a Problem of Fiscal Policy*, Chicago.
- Sinn, H. W. (1987)*, *Capital Income Taxation and Ressource Allocation*, North-Holland, Amsterdam u.a.O.
- Sørensen, P. B. (2005)* Neutral Taxation of Shareholder Income, *International Tax and Public Finance*, 12, 777 - 801.
- Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung von Liechtenstein (20.11.2006)*, www.llv.li/llv-skoe-home.htm.
- Svaljek, S. (2008)*, *Taxation of Income from Capital in the EU*, European Policy Forum, London.
- Tipke, K. (2003)*, *Die Steuerrechtsordnung*, Band I, 2. Auflage, Köln.
- Wagner, F. W. / Weiger, E. (1996)*, Theoretische Konzeption und legislative Transformation eines marktwirtschaftlichen Steuersystems in der Republik Kroatien, in: D. Sadowski, H. Czap und H. Wächter (Hrsg.), *Regulierung und Unternehmenspolitik*, Wiesbaden, S. 399–415.
- Wiswesser, R. (1997)*, *Einkommens- und Gewinnbesteuerung bei Inflation*, Europäische Hochschulschriften, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main.

Anhang A

1. Berechnung der jährlichen und lebenszeitlichen Belastung von Kapitaleinkommen nach altem Steuerrecht (AStEG)

1.1 Grundlagen für die Berechnung der jährlichen Belastung von Kapitaleinkommen – zu den Lastquoten in Tabelle 2

Die berechneten Steuerlasten (Durchschnittssteuersätze) sind nach dem in Spalte 1 ausgewiesenen Progressionsfaktor ($p = 1 + \text{Zuschlagsfaktor}$) des früheren Tarifs geordnet (Art. 54 AStEG).

Die den Progressionsfaktoren entsprechenden Erwerbssteuersätze

$$(1) \quad t_E = 0,54 \times 0,02 \times p \times 3$$

wurden unter Annahme eines Gemeindefachschlags von 200 % berechnet (Spalte 2).

Die in Spalte 3 ausgewiesenen Steuersätze (t_{IO}) aus der Besteuerung von **Zinsen aus Inlandsobligationen** durch die Couponsteuer und die Vermögenssteuer sind bei einer erzielten Bruttorendite r von 4 %, Anschaffungskosten EK und damit einem Bruttoertrag von

$$G = r \times EK$$

berechnet worden. Die Vermögenssteuer führt – als Sollertragssteuer formuliert – zu einer Steuerzahlung von

$$T_V = 0,54 \times 0,001 \times p \times EK \quad \text{bzw.}$$

$$T_V = 0,54 \times 0,02 \times p \times 3 \times 0,05 \times EK \quad \text{bzw.}$$

$$T_V = t_E \times 0,05 \times EK$$

Damit beträgt die Durchschnittsbelastung der Zinsen aus der Vermögenssteuer

$$(2) \quad t_V = t_E \times 0,05 / r.$$

Für die Belastung der Zinsen aus Inlandsobligationen erhält man damit

$$(3) \quad t_{IO} = 0,04 + t_V = 0,04 + t_E \times 0,05 / r$$

Für die in Spalte 4 ausgewiesene Belastung von **Zinsen aus Auslandsobligationen** (t_{AO}) ist nur die Vermögenssteuer zu berücksichtigen, d. h.

$$(4) \quad t_{AO} = t_E \times 0,05 / r.$$

Gleiches gilt für die in Spalte 5 ausgewiesene Belastung von **Nettoerträgen** (t_{Im}) **aus Vermietung und Verpachtung im Inland gelegener Grundstücke** unter der Annahme, dass deren Verkehrswerte mit dem im Vorjahr für die Anschaffung eingesetzten Eigenkapital übereinstimmen, d. h.

$$(5) \quad t_{Im} = t_E \times 0,05 / r$$

Für länger gehaltene Grundstücke, deren Verkehrswerte seit ihrer Anschaffung gestiegen sind, ergäbe sich natürlich wegen der angewachsenen stillen Reserven eine effektive Eigenkapitalrendite, die das marktübliche Niveau deutlich übersteigt. Dies resultiert letztlich aus der bisherigen Steuerfreiheit von Grundstückserträgen, womit auch übermäßiger Renditen in diesem Anlagebereich steuerfrei bleiben.

Die in Spalte 6 ausgewiesene Belastung t_P aus der **Erwerbs- und Vermögensbesteuerung von Gewinnen eines Personenunternehmens** erfolgte unter der Annahme, dass der Gewinn r Prozent des Eigenkapitals beträgt. Für die Belastung dieses Gewinns durch die Erwerbssteuer ist der Abzug von 3 Prozent des Eigenkapitals als Gewinnungskosten zu berücksichtigen. Damit ergibt sich eine Lastquote von

$$(6) \quad t_{GP} = t_E \times (r - 0,03) / r$$

Zusammen mit der Vermögenssteuerquote gemäß Gleichung (2) erhält man die betreffende Berechnungsgrundlage mit

$$(7) \quad t_P = t_E \times (r + 0,02) / r$$

Für die in Spalte 7 ausgewiesenen Steuerbelastungen (t_{DK}) der **von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne** wurde wiederum ein Bruttogewinn von $r \times EK$ angenommen. Beträgt r annahmegemäß 4 Prozent, so kommt der untere Grenzwert von 7,5 Prozent für den Ertragssteuersatz zu Anwendung. Die Kapitalsteuer ergibt sich durch Anwendung des Satzes 2 ‰ auf das Eigenkapital EK . Weiterhin ist die Couponsteuer in Höhe von 4 % des Gewinns nach Abzug der Ertrags- und Kapitalsteuer zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Ertragssteuer sind ihre bisherige Abzugsfähigkeit von der eigenen Bemessungsgrundlage sowie die Abzugsfähigkeit der Kapitalsteuer einzubeziehen.

Für die Kalkulation der Steuerbelastung aus Erhebung der Vermögensteuer müsste man eigentlich zwischen persönlich geführten Kapitalgesellschaften und börsennotierten Kapitalgesellschaften unterscheiden. Für die Bewertung der Anteil an Kapitalgesellschaften, für die es keine Kursnotiz gibt, sind die in einer entsprechenden Wegleitung der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Wertansätze maßgebend. Sie sind als Durchschnitt eines Ertrags- und eines Substanzwertes bestimmt. Bei der hier unterstellten Eigenfinanzierung von Investitionen und der Annahme, dass der Gewinn des Geschäftsjahres sowie auch der des Vorjahres 4 % des Eigenkapitals betragen, würde für sich für das Betriebsvermögen ein Wert ergeben, der das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital deutlich unterschreitet. Nach Art. 44 Bst. c darf ein so bestimmter Verkehrswert nicht den Nominalwert – hier – des Eigenkapitals unterschreiten. Insofern erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass für unsere Steuerlastrechnung der Vermögenswert der Kapitalgesellschaft mit ihrem steuerbilanziell ausgewiesenen Eigenkapital übereinstimmt. Bei Kapitalgesellschaften, der Anteile auf Börsen gehandelt werden, würde eine dauerhafter Gewinn in Höhe einer marktüblichen Rendite – unter Vernachlässigung spekulativer Einflüsse – dazu führen, dass der Wert einer erworbenen Aktien mit ihrem relativen Anteil am bilanziell ausgewiesenen Eigenkapital übereinstimmt. Insofern gehen wir bei unseren Steuerlastberechnung ebenfalls davon aus, dass das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft mit den Kosten der Anschaffung einer Beteiligung übereinstimmt. Aufgrund der genannten Steuerbetragsabzüge erhält man für die auf der Unternehmensebene erhobene Gesamtsteuer:

$$T_{GK} = 0,075 \times (r \times EK - 0,002 \times EK) / (1 + 0,075) + 0,002 \times EK \text{ bzw.}$$

$$T_{GK} = 0,075 \times r \times EK / 1,075 + 0,002 \times EK \times (1 - 0,075 / 1,075) \text{ bzw.}$$

$$T_{GK} = r \times EK \times (0,075 + 0,002/r) / 1,075 ,$$

Auf den Gewinn G in Höhe von $r \times EK$ bezogen ergibt sich somit eine Lastquote von

$$(8) \quad t_{GK} = (0,075 + 0,002/r) / 1,075.$$

Im Falle der Gewinnausschüttung wird die Couponsteuer auf den Nettogewinn erhoben, d. h. man erhält einen Couponsteuerbetrag von

$$T_{CK} = 0,04 \times (1 - t_K) \times G$$

bzw. eine diesbezüglich Couponsteuerlastquote von

$$(9) \quad t_{CK} = 0,04 \times (1 - t_{GK}).$$

Unter Einbeziehung der auch hier geltenden Vermögenssteuerlast gemäß Gleichung (2) und der Couponsteuerlast gemäß Gleichung (9) ergibt sich für die Gesamtbelastung ausgeschütteter Gewinne:

$$t_{DK} = t_V + t_{GK} + t_{CK} \text{ bzw.}$$

$$t_{DK} = t_E \times 0,05/r + 0,04 + 0,96 \times (0,075 + 0,002/r)/1,075.$$

und nach Umstellung

$$(10) \quad t_{DK} = 1 + t_E \times 0,05/r - 0,96 \times (r - 0,002)/(r \times 1,075).$$

Für die Ermittlung der in Spalte 8 ausgewiesenen Belastung des Kapitaleinkommens über die Realisierung eines Kapitalgewinns (t_{KK}) sind zwei Sachverhalte von Bedeutung. Der Kapitalgewinn entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem vom Erwerber gezahlten Preis für den Anteil an der Kapitalgesellschaft und den Anschaffungskosten in Höhe von EK. Der Erwerber wird nun nicht bereit sein, die Wertsteigerung dieses Anteils durch den auf der Unternehmensebene nach Unternehmenssteuern zurückbehaltenen Gewinn zu zahlen. Vielmehr wird er ins Kalkül ziehen, dass er bei einer späteren Entnahme dieses Gewinns die Couponsteuer zu entrichten hat. Der Kapitalgewinn beträgt somit

$$K_G = (1 - t_{GK} - t_{CK}) \times G.$$

Dieser Gewinn unterliegt der Erwerbssteuer, womit sich für die Gesamtbelastung von G eine Quote von

$$(11) \quad t_{KK} = t_V + t_{GK} + t_{CK} + t_E \times (1 - t_{GK} - t_{CK})$$

$$t_{KK} = t_{KD} + t_E \times 0,96 \times (r - 0,002)/(r \times 1,075)$$

ergibt.

1.2 Grundlagen zur Berechnung der lebenszeitlichen Belastung von Gewinnen eines im Rahmen einer Kapitalgesellschaft geführten Unternehmens – zu den Lastquoten in Tabelle 3

Die auf den Unternehmensgewinn eines jeden Jahres j zu zahlende Ertrags- und Kapitalsteuer ergeben ein Jahressteuergesamtschuld von

$$(12) \quad T_{GKj} = 0,075 \times (r \times EK_j - T_{GKj-1}) + 0,002 \times EK_j.$$

Im Startjahr $j=1$ stimme diese Gesamtsteuerschuld mit dem in $j=0$ gezahlten Gesamtbetrag an Unternehmenssteuern überein, so dass

$$(13) \quad T_{GK1} = r \times EK_1 \times (0,075 + 0,002/r) / 1,075.$$

Damit stimmt auch die in der ersten Spalte der Tabelle 3 ausgewiesene Gesamtbelastung des Kapitalgewinns in Höhe von 46.6 % mit der in Spalte 8 der Tabelle 2 ausgewiesenen Belastung überein, wenn dort nicht ein Erwerbssteuersatz von 15,07 %, sondern ein solcher von 15 % zugrundegelegt wird. Der Unternehmer kann nämlich in diesem Jahr seine Vermögenssteuer aus dem Veräußerungserlös entrichten.

Vom Jahr $j=2$ an gilt die Übereinstimmung von heutiger Steuerschuld und gestriger Steuerzahlung jedoch nicht mehr. Weiterhin hat der Unternehmer aus dem bereits durch Kapital- und Ertragssteuer reduzierten Gewinn noch seine Vermögenssteuer zu finanzieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass solche Entnahmen couponsteuerpflichtig sind. Der investierbare Unternehmensgewinn wird damit neben der Ertrags- und Kapitalsteuer auch noch durch diese Entnahmen in Höhe von

$$(14) \quad T_{VK} = t_E \times 0,05 \times EK_j / (1 - 0,04)$$

gekürzt.

Auch für die Jahre ab $j=2$ gilt, dass der Unternehmer die Vermögenssteuer im jeweiligen Jahr der Realisierung des Kapitalgewinns aus dem betreffenden Veräußerungserlös finanzieren kann.

2. Zum Einfluss der früheren direkten Steuern auf die Investitionsfinanzierung von Unternehmen

Finanzierungsentscheidungen in Personenunternehmen

Bei Personenunternehmen wäre nur die Erwerbssteuer zu berücksichtigen, wenn man davon ausgehen könnte, dass die Vermögenssteuer korrekt nach den Verkehrswerten der einzelnen Anlagen erhoben worden wäre und keinen Einfluss auf die Höhe des Erwerbssteuersatzes gehabt hätte. Beide Voraussetzungen waren realiter nicht erfüllt. Selbst wenn es der Steuerverwaltung gelingen sollte, eine Vermögensfeststellung nach Verkehrswerten vorzunehmen, wirkt die Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer auf die Höhe jenes Steuersatzes, der auf einen Erwerb, d. h. hier auf den Gewinn des Unternehmens anzuwenden ist. Nach Art. 52 AStEG sind nämlich vor Anwendung des Progressionszuschlags und des Gemeindegzuschlags die Betreffnisse (Basissteuerbeträge) der Vermögenssteuer und der Erwerbssteuer zusammenzurechnen.

Erforderliche Bruttorendite bei Fremdfinanzierung

Zinsen für aufgenommene Kredite sind bei der Erwerbssteuer auf Unternehmensgewinne grundsätzlich als Gewinnungskosten abzugsfähig, so dass der Unternehmer mindestens einen Bruttoertrag in Höhe seiner Zinsverpflichtung erzielen muss. Stimmt der Kreditzinssatz unter Vernachlässigung von Differenzen zwischen Soll- und Habenzinsen mit dem Alternativzinssatz r überein, so entspricht auch die erforderliche Bruttorendite ρ_F diesem Zinssatz.

In diesem Sinne kann für den Renditenvergleich von

$$\rho_F = r$$

Ausgegangen werden.

Erforderliche Bruttorendite bei Selbstfinanzierung

Im Falle einer Selbstfinanzierung von Investitionen steht dem Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter einer personenrechtlichen Gemeinschaft nach Zahlung der Erwerbssteuer auf den Unternehmensgewinn mit dem effektiven Satz t_{GP} pro Investitionseinheit ein Betrag von $(1-t_{GP})$ zur Verfügung. Bei Erzielung einer Bruttorendite in Höhe von ρ_S hat er nach einem Jahr nach Abzug der Erwerbssteuer ein Eigenkapital in Höhe von $(1-t_{GP}) \times \rho_S \times (1-t_{GP})$ verfügbar. Eine alter-

native Möglichkeit wäre nun, den investierbaren Betrag dem Unternehmen zu entnehmen und ihn bei der Bank verzinslich anzulegen. Verfügbar wäre dem Unternehmer dann nach einem Jahr ein Sparkapital in Höhe von $(1-t_C) \times r \times (1-t_{GP})$. Damit die Nettoendite aus selbstfinanzierten Investitionen mindestens die Nettoendite aus der Alternativanlage erbringt, muss die Bruttoendite der Bedingung $(1-t_{GP}) \times \rho_S \times (1-t_{GP}) = (1-t_C) \times r \times (1-t_{GP})$ entsprechen, d. h.

$$\rho_S = (1-t_C) \times r / (1-t_{GP})$$

Personenunternehmen konnten 3 % ihres Eigenkapitals als Gewinnungskosten absetzen, womit sich bei einem Einkommensteuersatz t_E gemäß Steuertarif ein auf die Bruttoendite anzuwendender Steuersatz von $t_{GP} = t_E \times (\rho_S - 3) / \rho_S$ ergibt. Für die erforderliche Bruttoendite gilt somit die Bedingung

$$\rho_S = [(1-t_C) \times r - t_E \times 3] / (1-t_E)$$

Bei einem angenommenen Tarifsatz von 16 % und Marktzins von 4 % beträgt die erforderliche Bruttoendite dann ebenfalls 4 %. Dies bedeutet zugleich, dass sich bei kleineren Steuersätzen als 16 % auch kleinere Renditenerfordernisse ergeben, womit die Selbstfinanzierung dann günstiger wäre. Bei dem Spitzensatz von 17,01 % wäre eine Bruttoendite von 4,01 % erforderlich. Bei einem höheren Marktzins ist der kritische Einkommensteuersatz geringer als 16 %, bei einem r von 5 % läge er z. B. bei 10 %. Nach den damaligen Kapitalmarktverhältnissen dürfte der repräsentative Marktzins wohl in der Nähe von 4 % gelegen haben. Damit wäre die Selbstfinanzierung in der Rangordnung der Finanzierungsalternativen eher vor als hinter der Fremdfinanzierung zu positionieren gewesen.

Erforderliche Bruttoendite bei Beteiligungsfinanzierung

Im Falle einer Beteiligungsfinanzierung von Investitionen bringt der Unternehmer neues Eigenkapital ein. Entnimmt er dieses seinem Bankguthaben, so entgeht ihm je 1 Franken Kapitaleinheit ein Nettoertrag von $(1-t_C) \times r$. Erhält er den vom Unternehmen mit seinem neuen Beteiligungskapital erzielten Ertrag für seine persönliche Verwendung, so beträgt seine Nettoendite $\rho_B \times (1-t_{GP})$ pro Investitionseinheit. Die von ihm für eine Wahl der Beteiligungsfinanzierung neuer Investitionen geforderte Bruttoendite beträgt also

$$\rho_B = (1-t_C) \times r / (1-t_{GP}).$$

Damit war die Beteiligungsfinanzierung mit der Selbstfinanzierung auch nach Steuern identisch. Bezüglich dieser beiden Finanzierungsformen war nach altem Steuerrecht somit Neutralität gegeben. Für das Verhältnis zwischen Beteiligungs- und Fremdfinanzierung gilt die oben für das Verhältnis von Selbst- zu Fremdfinanzierung dargelegte Aussage.

Finanzierungsentscheidungen in Kapitalgesellschaften

Bei der Finanzierung von Investitionen in Kapitalgesellschaften mussten die Ertrags-, die Kapital- und die Couponsteuer berücksichtigt werden. Ein Einfluss der Vermögensteuer bestand hauptsächlich im Falle von nicht auf Börsen gehandelten Anteilen an Kapitalgesellschaften, da hier eine korrekte Bewertung nach den Verkehrswerten in der Regel auf Grund von Informationsproblemen scheitert.⁶⁴ Allerdings ist es wiederum nicht möglich, die hier relevanten Bewertungsfehler abzuschätzen. Aus diesem Grund müssen wir für unseren Renditenvergleich den faktisch gegebenen Effekt einer unvollkommen erhobenen Vermögensteuer ausblenden.

Erforderliche Bruttorendite bei Fremdfinanzierung

Zinsen für aufgenommene Kredite sind auch bei der Ertragssteuer auf Unternehmensgewinne als Gewinnungskosten abzugsfähig, so dass vom Unternehmen mindestens ein Bruttoertrag in Höhe seiner Zinsverpflichtung erzielt werden muss. Stimmt der Kreditzinssatz unter Vernachlässigung von Differenzen zwischen Soll- und Habenzinsen mit dem Alternativzinssatz r überein, so entspricht auch die erforderliche Bruttorendite ρ_F wiederum diesem Zinssatz, d. h.

$$\rho_F = r.$$

Erforderliche Bruttorendite bei Selbstfinanzierung

Im Falle einer Selbstfinanzierung von Investitionen steht dem Unternehmen nach Zahlung der den Gewinn belastenden Ertrags- und Kapitalsteuer mit dem Satz t_{GK} pro Investitionseinheit ein Betrag von $(1-t_{GK})$ zur Verfügung. Bei Erzielung einer Bruttorendite in Höhe von ρ_S könnte das Unternehmen an seine Anteilseigner nach einem Jahr eine Dividende in Höhe von $(1-t_C) \times (1-$

⁶⁴ Siehe hierzu die – wegen nicht lösbarer Informationsprobleme arbiträren - Bewertungsvorschriften nach der von der Steuerverwaltung Liechtensteins herausgegebene ‚Wegleitung zur Bewertung von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz‘.

$t_{GK}) \times \rho_S \times (1 - t_{GK})$ auszahlen. Eine alternative Möglichkeit wäre nun, dass das Unternehmen den investierbaren Betrag unter Abzug der Couponsteuer sofort ausschüttet und es somit den Anteilseignern ermöglicht, ihn bei der Bank verzinslich anzulegen. Verfügbar wäre den Anteilseignern dann nach einem Jahr ein Sparkapital in Höhe von $(1 - t_C) \times r \times (1 - t_C) \times (1 - t_{GK})$. Damit die Nettorendite aus selbstfinanzierten Investitionen mindestens die Nettorendite aus der Alternativanlage erbringt, muss die Bruttorendite der Bedingung $(1 - t_C) \times (1 - t_{GK}) \times \rho_S \times (1 - t_{GK}) = (1 - t_C) \times r \times (1 - t_C) \times (1 - t_{GK})$ entsprechen, d. h.

$$\rho_S = (1 - t_C) \times r / (1 - t_{GK}).$$

Der aus Ertrags- und Kapitalsteuer folgende Unternehmenssteuersatz t_{GK} liegt im Bereich der Grundrendite von 3% bis 4% bei etwa 12%. Damit wäre ρ_S größer als der Alternativzinssatz r und die Selbstfinanzierung würde gegenüber der Fremdfinanzierung steuerlich bedingt an Attraktivität verlieren. Die Benachteiligung der Selbstfinanzierung nach altem Steuerecht hätte ein noch größeres Ausmaß, wenn das Unternehmen den Ertrag der selbstfinanzierten Investition nicht als Dividende auszahlte, sondern für weitere Investitionszwecke einbehielte und die Anteilseigner einen Kapitalgewinn aus einer Veräußerung ihrer Anteile in Höhe von $(1 - t_C) \times (1 - t_{GK}) \times \rho_S \times (1 - t_{GK})$ erzielen würde. Die couponsteuerliche Reduktion des Kapitalgewinns resultiert daraus, dass die Erwerber von Aktien die Couponsteuer bei einer späteren Ausschüttung des thesaurierten Gewinns zu zahlen haben und deshalb beim heutigen Anteilswerb einen entsprechenden Abschlag vom Erwerbspreis verlangen. Nach Art. 45 Abs. 1 Bst. g AStEG unterliegt ein Kapitalgewinn der Erwerbssteuer mit dem Satz t_E , womit dem Anteilseigner je einem Franken des Wertes seiner Anteile vor Durchführung der Investition $(1 - t_E) \times (1 - t_C) \times (1 - t_{GK}) \times \rho_S \times (1 - t_{GK})$ Rappen zusätzlich verfügbar sind.

Die erforderliche Bruttorendite würde in diesem Falle

$$\rho_S = (1 - t_C) \times r / [(1 - t_E) \times (1 - t_{GK})]$$

betragen. Dies hätte zur Folge, dass die Selbstfinanzierung bei einer weiteren Thesaurierung des Gewinns gegenüber der Fremdfinanzierung noch mehr als bei einer Gewinnausschüttung an Attraktivität verlöre.

Erforderliche Bruttorendite bei Beteiligungsfinanzierung

Im Falle einer Beteiligungsfinanzierung von Investitionen in Kapitalgesellschaften erfolgt eine Neuemission von Anteilsrechten. Entnehmen die Käufer der neuen Anteile den Anlagebetrag aus ihren Bankguthaben, so entgeht ihnen je 1 Franken Kapitaleinheit ein Nettoertrag von $(1-t_C) \times r$. Erhalten die Anteilseigner den vom Unternehmen mit dem neuen Beteiligungskapital erzielten Ertrag als Dividende, so beträgt ihre Nettoertrag $(1-t_C) \times (1-t_{GK}) \times \rho_B$. Um dies zu garantieren, muss das Unternehmen eine Bruttorendite von

$$\rho_B = r / (1-t_{GK})$$

erzielen. Den Fall der Dividendenzahlung aus Vergleichsgründen vorausgesetzt, hatte die Couponsteuer somit die Wirkung, die Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Selbstfinanzierung zu diskriminieren. Auch verliert die Beteiligungsfinanzierung im Verhältnis zur Fremdfinanzierung rein steuerlich bedingt an Attraktivität. Diese Diskriminierung wäre noch größer gewesen, wenn das Unternehmen den Ertrag aus der beteiligungsfinanzierten Investition nicht ausschütten, sondern für weitere Investitionszwecke thesauriert hätte. Auch hier wäre dem Anteilseigner dann die Realisierung eines Kapitalgewinns möglich gewesen, der in der Regel mit einem Satz $t_E > t_C$ zu versteuern worden wäre. Die Kapitalgewinnsteuer hatte weiterhin zur Konsequenz, die Selbstfinanzierung auch gegenüber der Beteiligungsfinanzierung zu verteuern.

3. Unzulässige Steuerminderung durch Nichtberücksichtigung eines negativen Eigenkapitals – ein Gestaltungsbeispiel

Im Ausgangsfall sei ein Unternehmen A betrachtet, welches operativ tätig ist und eine (mehr als marktübliche) Rendite von 10 % auf das eingesetzte Kapital (100 000 CHF) erzielt. Im Betriebsvermögen befinden sich ausschließlich für die Produktion benötigte Maschinen und Gebäude. Die Hälfte des Kapitalstocks finanziert das Unternehmen mit Fremdkapital und entrichtet (4 % von 50 000 CHF \Rightarrow 2 000 CHF Zinszahlungen an den Fremdkapitalgeber. Der Jahresgewinn beträgt vor Berücksichtigung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen somit (10 000 CHF – 2 000 CHF \Rightarrow 8 000 CHF). Die steuerlich abzugsfähigen Eigenkapitalzinsen betragen ebenfalls (4 % von 50 000 CHF \Rightarrow 2 000 CHF), so dass sich eine steuerliche Bemessungsgrundlage in Höhe von 6 000 CHF ergibt. Bei einem Steuersatz von 12,5 % sind Steuern in Höhe von (12,5 % von 6 000

CHF \Rightarrow 750 CHF zu entrichten. Inklusiv der marktüblichen Eigenkapitalrendite verbleibt ein Nettogewinn von $(8\,000\text{ CHF} - 750\text{ CHF} \Rightarrow) 7\,250\text{ CHF}$.

Der Ausgangsfall wird nun modifiziert. Das Unternehmen A gründet ein Unternehmen B und legt Eigenkapital in Höhe von 100 000 CHF ein. Im Gegenzug erhält Unternehmen A Beteiligungen an Unternehmen B. Der Buchwert der Beteiligungen entspricht dem Wert der Einlage (100 000 CHF). Unternehmen B vergibt einen Kredit in Höhe von 100 000 CHF an Unternehmen A, wovon dieses nun die zur Produktion benötigten Maschinen und Gebäude kauft. Die Bilanzsumme des Unternehmens A erhöht sich gegenüber dem Ausgangsfall um 100 000 CHF. Unternehmen B erhält Zinseinnahmen in Höhe von $(4\% \text{ von } 100\,000\text{ CHF} \Rightarrow) 4\,000\text{ CHF}$. Da Unternehmen B vollständig eigenkapitalfinanziert ist, kann es kalkulatorische Eigenkapitalzinsen in Höhe von $(4\% \text{ von } 100\,000\text{ CHF} \Rightarrow) 4\,000\text{ CHF}$ geltend machen. Die steuerliche Bemessungsgrundlage beträgt also 0 CHF. Den Nachsteuergewinn von 4 000 CHF schüttet Unternehmen B an Unternehmen A aus, wo die Dividendenzahlungen steuerfreie Einnahmen begründen. Mit den Dividenden kann Unternehmen A die an Unternehmen B gezahlten Zinsen vollständig finanzieren. Unternehmen A erzielt, wie im Ausgangsfall, noch einen Gewinn aus dem operativen Geschäft in Höhe von 10 000 CHF. Die von A an den externen Fremdkapitalgeber gezahlten Kreditzinsen betragen wiederum $(4\% \text{ von } 50\,000\text{ CHF} \Rightarrow) 2\,000\text{ CHF}$. Der operative Gewinn vor Steuern beträgt demnach $(10\,000\text{ CHF} - 2\,000\text{ CHF} \Rightarrow) 8\,000\text{ CHF}$.

Das maßgebliche Eigenkapital für den Abzug von Eigenkapitalzinsen errechnet sich über das steuerbilanzielle Eigenkapital (50 000 CHF) abzüglich der Beteiligung an Unternehmen B (100 000 CHF) und beläuft sich bei richtiger Berechnung auf - 50 000 CHF. Bleibt ein negatives maßgebliches Eigenkapital unberücksichtigt, wie gemäß Art. 54 Abs. 2 StG angenommen, kommt es zu keiner Hinzurechnung zur steuerlichen Bemessungsgrundlage. Unternehmen A hat also eine Steuerbemessungsgrundlage von $(10\,000\text{ CHF} - 2\,000\text{ CHF} - 4\,000\text{ CHF} =) 4\,000\text{ CHF}$ und damit Steuern in Höhe von $(12,5\% \text{ von } 4\,000\text{ CHF} \Rightarrow) 500\text{ CHF}$ zu zahlen. Inklusiv der steuerfreien Dividenden von Unternehmen B verbleibt dem Unternehmen A ein Nachsteuergewinn von $(10\,000\text{ CHF} + 4\,000\text{ CHF} - 6\,000\text{ CHF} - 500\text{ CHF} \Rightarrow) 7\,500\text{ CHF}$.

Gegenüber dem Ausgangsfall ist der Nettogewinn um 250 CHF höher. Die Steuerschuldminde- rung und Nettogewinnerhöhung von 250 CHF ist genau Betrag, um den die Steuerschuld von Unternehmen B bei Hinzurechnung der negativen Eigenkapitalzinsen zur steuerlichen Bemessungsgrundlage ansteigen würde. Nach der Methode der Besteuerung des zinsbereinigten Unter-

nehmensgewinn würde nämlich die Steuerbemessungsgrundlage korrekt ($10\,000\text{ CHF} - 6\,000\text{ CHF} + 0,04 \times 50\,000\text{ CHF} = 6\,000\text{ CHF}$) betragen. Damit wäre - wie im ökonomisch äquivalenten Ausgangsfall - ein Steuerbetrag von 750 CHF und nicht ein solcher von 500 CHF zu entrichten.

Ergebnis: Durch geschickte Gestaltung lässt sich die im Art. 54 Abs. 2 StG vorgesehene asymmetrische Behandlung von positivem und negativem maßgeblichen Eigenkapital systematisch ausnutzen, um die Steuerschuld zu verringern. In dem Demonstrationsbeispiel ergibt sich eine relativ geringe Steuerersparnis. Sie kann jedoch beträchtliche Ausmaße annehmen, wenn Tochtergesellschaften mit mehreren hundert Millionen CHF Eigenkapital ausgegründet werden.